



Brüssel, den 13. Februar 2026
(OR. en)

6236/26

LIMITE

JUSTCIV 24
JAI 186
EJUSTICE 10
CODEC 209
FREMP 46

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0169 (COD)**

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener
– Allgemeine Ausrichtung

I. Einleitung

1. Am 31. Mai 2023 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener¹ angenommen, gemeinsam mit einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen („HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000“)² zu werden oder zu bleiben.

¹ Dok. 10108/23.

² Dok. 10136/23.

2. Die Vorschläge zielen darauf ab, den grenzüberschreitenden Schutz von Erwachsenen, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre eigenen Interessen zu schützen, zu verbessern und sicherzustellen, dass ihr Recht auf individuelle Selbstbestimmung, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen in Bezug auf ihre Person und künftige Vereinbarungen zu treffen, beim Umzug innerhalb der EU geachtet wird.
3. Dieser Vermerk bezieht sich ausschließlich auf den Vorschlag für eine Verordnung. Der unter Nummer 1 genannte Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.
4. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
5. Im Europäischen Parlament ist der Rechtsausschuss (JURI) federführend. Jana TOOM (Renew) wurde als Berichterstatterin bestellt. Der Bericht des EP wurde am 1. Juli 2025 angenommen.
6. Der Europäische Datenschutzbeauftragte nahm am 19. Juli 2023 zu dem Vorschlag Stellung³.
7. Die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesem Vorschlag wurde am 13. Dezember 2023 angenommen⁴.
8. Im Rat wird der Vorschlag in der Gruppe „Zivilrecht“ (Schutz von Erwachsenen) (im Folgenden „Gruppe“) geprüft.
9. Die erste Prüfung des Vorschlags begann am 19. Juli 2023 und fand unter dem Vorsitz Spaniens, Belgiens, Ungarns, Polens, Dänemarks und Zyperns statt.

³ Dok. 12072/23.

⁴ ABl. C/2024/1581.

10. Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Juni 2025 wurde unter polnischem Vorsitz eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag festgelegt⁵. Sie bezog sich auf die Kapitel I bis V des verfügenden Teils.
11. Der Vorsitz setzte die Arbeit in dem Bestreben fort, eine Einigung über die verbleibenden Teile des Vorschlags (einschließlich der Erwägungsgründe und Anhänge) zu erzielen und somit Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen zu können.
12. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass die vorliegende Textfassung einen fein austarierten Kompromiss darstellt, der die unterschiedlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten widerspiegelt, und möchte ihn dem Rat im Hinblick auf eine allgemeine Ausrichtung vorlegen.
13. Irland hat von der in Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) zu den Verträgen über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgesehenen Möglichkeit, sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung zu beteiligen, keinen Gebrauch gemacht. In Anwendung des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung.

II. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES DES VORSITZES

14. Aufbauend auf der partiellen allgemeinen Ausrichtung zu den Kapiteln I bis V hat der Vorsitz in zwölf Sitzungen der Gruppe bzw. der JI-Referenten mehrere überarbeitete Textfassungen zu den Kapiteln VI bis XII sowie die Erwägungsgründe für den gesamten Text und die Anhänge vorgelegt.
15. Im Kompromisstext wird weiterhin auf die Kohärenz mit dem HCCH-Übereinkommen von 2000 zum selben Thema⁶ und mit den Verpflichtungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention, im Folgenden „VN-BRK“) geachtet.

⁵ Dok. 9260/25.

⁶ Der Vorschlag wurde zusammen mit einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, Vertragsparteien des HCCH-Übereinkommens aus dem Jahr 2000 über den Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben, vorgelegt. Dieses Instrument wird zu einem späteren Zeitpunkt erörtert.

16. Nachstehend die wichtigsten Elemente des Kompromisstextes:

a) Kapitel VI – Zusammenarbeit und Kommunikation:

- Artikel 21 über die Unterbringung wurde nach eingehenden Beratungen angepasst, um den Bedenken der Mitgliedstaaten, die abweichende Ansichten vertraten, Rechnung zu tragen. Eine erste Gruppe wollte über das Haager Übereinkommen hinausgehen und die Unterbringung eines Erwachsenen in einem anderen Mitgliedstaat ohne jegliches Verfahren gestatten. Eine zweite Gruppe stimmte dem Vorschlag der Kommission zu, nach dem die Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats erforderlich sein sollte. Als Kompromiss wird in der Bestimmung auf das Verfahren nach dem Haager Übereinkommen verwiesen, das dem ersuchten Staat die Möglichkeit gibt, sich der Unterbringung eines Erwachsenen in seinem Hoheitsgebiet zu widersetzen. Diese Lösung bietet mehr Flexibilität als die vorgeschlagene obligatorische Zustimmung, gibt den Mitgliedstaaten aber dennoch die Möglichkeit, die Unterbringung eines Erwachsenen in seinem Hoheitsgebiet abzulehnen.
- Artikel 22 über die Bestimmung einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats als Vertreter des Erwachsenen wurde ebenfalls ausführlich erörtert. Der Vorschlag der Kommission wurde als zu weitreichend erachtet, da er stets eine solche Bestimmung zulässt, sofern eine Mitteilung erfolgt. Der Kompromiss zielt darauf ab, den Mitgliedstaaten, die nicht über ein solches System verfügen, keine neuen Verpflichtungen aufzuerlegen und denjenigen, die über ein solches System verfügen, Garantien zu bieten. Im endgültigen Kompromisstext ist die Bestimmung einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats als Vertreter möglich, wenn dies nach dem nationalen Recht der zuständigen Behörde zulässig ist; es wird jedoch ein Zustimmungsverfahren eingeführt, sodass der ersuchte Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, diese Bestimmung abzulehnen.

b) Kapitel VII – Europäisches Unterstützungs- und Vertretungszertifikat:

- Der Kompromisstext folgt im Allgemeinen dem Vorschlag der Kommission, präzisiert jedoch einige Aspekte, wie etwa die Möglichkeit eines europäischen Unterstützungs- und Vertretungszertifikats, das Vertretungsmachten und Maßnahmen in Bezug auf Unterstützung abdeckt; damit spiegelt er das System einiger Mitgliedstaaten wider, die in der Entscheidungsfindungsregelung zum Schutz Erwachsener Unterstützung vorsehen.
- Was die internen Wirkungen des Zertifikats im Ausstellungsmitgliedstaat betrifft, so sieht der Vorschlag der Kommission vor, dass sie automatisch gelten, im Kompromisstext heißt es jedoch, dass das Zertifikat solche Wirkungen haben kann, wenn dies nach nationalem Recht so festgelegt ist.

c) Kapitel VIII – Einrichtung und Vernetzung von Schutzregistern:

- Der Vorschlag sah die Einrichtung und Vernetzung von Registern zum Schutz Erwachsener in allen Mitgliedstaaten vor; dies wurde jedoch in dieser Phase als zu weitreichend und unangemessen empfunden. Derzeit gibt es keine vergleichbaren Register in allen Mitgliedstaaten, sodass ihre Einrichtung und Vernetzung erhebliche Kosten verursachen würde. Außerdem wurde vorgebracht, dass dies zu Schwierigkeiten beim Datenschutzes führen würde, die nicht ohne Weiteres behoben werden könnten.
- Im Kompromisstext wurde das gesamte Kapitel gestrichen (und damit zusammenhängende Bestimmungen in anderen Kapiteln des Vorschlags angepasst), aber eine Revisionsklausel in die Schlussbestimmungen aufgenommen, damit die Kommission nach der Annahme der Verordnung und nach ihrer Anwendung während eines gewissen Zeitraums neu bewerten kann, ob Register angemessen sind.

d) Kapitel IX bis XII – Digitalisierung, Datenschutz, delegierte Rechtsakte, allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen

- Der Kompromisstext folgt den Grundsätzen des Vorschlags, enthält jedoch Änderungen, um seine Anwendung zu erleichtern und den jüngsten Entwicklungen des EU-Rechtsrahmens in Bezug auf Digitalisierung und Datenschutz Rechnung zu tragen.
- Das Verhältnis zwischen dem Instrument und dem HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 wurde präzisiert, indem festgelegt wurde, dass die Verordnung im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor dem Übereinkommen hat und in ihr bestimmt wird, wie sie in Bezug auf Vertragsparteien, die nicht Teil der Union sind, anzuwenden ist.

17. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der endgültige Kompromisstext dem Ausschuss der Ständigen Vertreter und dem Rat vorgelegt werden kann, um eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.

III. FAZIT

18. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- das Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, dass er eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Text festlegt, damit der Vorsitz interinstitutionelle Verhandlungen aufnehmen kann.

2023/0169 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁷,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

⁷ Stellungnahme vom 13. Dezember 2023 (ABl. C/2024/1581).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dieser Verordnung sollen Vorschriften für grenzüberschreitende Sachverhalte zum Schutz Erwachsener, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten außerstande sind, ihre Interessen zu schützen, festgelegt werden. Diese Verordnung enthält insbesondere Vorschriften über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen, die Annahme öffentlicher Urkunden und die Zusammenarbeit zwischen den **Gerichten, den** zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten.
- (2) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte, in dem die Freizügigkeit gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau eines solchen Raums erlässt die Union unter anderem Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist.
- (3) Gemäß Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können zu solchen Maßnahmen unter anderem Maßnahmen gehören, die darauf abzielen, die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

- (4) Die Union hat eine Reihe von Rechtsakten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug erlassen. Mit Ausnahme der in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ festgelegten Bestimmung über die Handlungsfähigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden vertraglichen Verpflichtungen in Zivil- und Handelssachen regelt keiner dieser Rechtsakte der Union die grenzüberschreitenden Aspekte der Rechts- und Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen. Ebenso regelt kein Rechtsakt der Union die zivilrechtlichen Aspekte des grenzüberschreitenden Schutzes von Erwachsenen, die aufgrund von Hindernissen bei der Wechselwirkung zwischen einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten und einer Reihe ökologischer und persönlicher Faktoren nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen, oder die möglicherweise verlangen, dass die Unterstützung und die Garantien bei der Ausübung ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die ihnen in einem Mitgliedstaat gewährt werden, in der gesamten Union fortgesetzt werden.
- (5) In Ermangelung einer solchen gemeinsamen Regelung können für Erwachsene, die in grenzüberschreitenden Situationen nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen, verschiedene Schwierigkeiten auftreten, auch wenn diese Erwachsenen in einen anderen Mitgliedstaat ziehen oder wenn sie Immobilien oder andere Vermögenswerte in einem anderen Mitgliedstaat besitzen. Schwierigkeiten können beispielsweise auftreten, wenn in einem Mitgliedstaat ergriffene Maßnahmen zum Schutz von Erwachsenen, einschließlich Unterstützungsmaßnahmen zur Ausübung ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit, in anderen Mitgliedstaaten geltend gemacht werden müssen oder wenn die von den Erwachsenen erteilte Vertretungsmacht, die von ihren Vertretern ausgeübt werden kann, wenn die Erwachsenen nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen, [...] im Ausland geltend gemacht werden muss. Diese Schwierigkeiten können schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Rechtssicherheit im grenzüberschreitenden Handel, auf die Rechte und das Wohlergehen der Erwachsenen und auf die Achtung ihrer Würde haben. Insbesondere die Grundrechte Erwachsener wie der Zugang zur Justiz, das Recht auf Autonomie, das Recht auf Eigentum und auf Freizügigkeit können beeinträchtigt werden.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

- (6) Daher sind einheitliche Vorschriften des internationalen Privatrechts für grenzüberschreitende Sachverhalte erforderlich, um den Schutz der Grundrechte von Erwachsenen mit einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten zu verbessern. Auf internationaler Ebene sieht das Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (im Folgenden „HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000“) Vorschriften über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen zum Schutz dieser Erwachsenen, das anzuwendende Recht für Vertretungsmachten und die Zusammenarbeit zwischen *seinen* Vertragsparteien vor.
- (7) Das HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 hindert seine Vertragsparteien nicht daran, ihre Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes Erwachsener über die Bestimmungen dieses Übereinkommens selbst hinaus zu fördern oder sogar in ihren gegenseitigen Beziehungen von den darin festgelegten Regeln abzuweichen. Im Einklang mit Artikel 49 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 sollten die mit dieser Verordnung festgelegten Vorschriften im Verhältnis der Mitgliedstaaten zu Drittstaaten, die Vertragsparteien des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 sind, die Anwendung dieses Übereinkommens nicht berühren.

- (8) In diese Verordnung sollten einige Bestimmungen des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000, insbesondere über die internationale Zuständigkeit und das anzuwendende Recht, aufgenommen werden und in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sein. Es ist jedoch angezeigt, dass die Union in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten den Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen innerhalb der Union weiter verbessert und dabei auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und auf den Erfahrungen aus anderen Bereichen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen aufbaut. Diese Verordnung sollte daher die Bestimmungen des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 ergänzen, indem Vorschriften festgelegt werden, die darauf abzielen, die Verfahren und die Zusammenarbeit zwischen den [...] Mitgliedstaaten zu vereinfachen, zu straffen und zu modernisieren. Insbesondere sollte es möglich sein, das Recht auf Autonomie von Erwachsenen und ihr Recht auf gleichberechtigte Ausübung ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit zu fördern, indem in einem grenzüberschreitenden Kontext die Ausübung der Vertretungsmacht erleichtert wird, bei der Erwachsene ihre **Vertretung oder ihre Unterstützung** für einen Zeitraum, in dem sie nicht in der Lage sein **würden**, sich um ihre eigenen Interessen zu kümmern, organisiert haben und indem die von den Erwachsenen getroffenen Entscheidungen vollständig und unmittelbar umgesetzt werden.
- (9) Angesichts der Komplementarität dieser Verordnung und des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 sowie der Notwendigkeit, einen kontinuierlichen Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Fällen, an denen Mitgliedstaaten und **Drittstaaten** beteiligt sind, zu gewährleisten, sollte die Auslegung der Vorschriften dieser Verordnung und der Bestimmungen des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 nach Möglichkeit angeglichen werden.

(10) Darüber hinaus sollte sich die Auslegung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften von ihren Zielen leiten lassen, die darin bestehen, den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie anderer Rechte von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen zu verbessern, einschließlich ihres Rechts auf Autonomie, den Zugang zur Justiz, Eigentum, Gehör, Freizügigkeit, **Nichtdiskriminierung** und der **Gleichheit vor dem Gesetz**. In diesem Zusammenhang baut diese Verordnung auf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) **und deren Artikel 21, 25 und 26 sowie** auf den internationalen Menschenrechtsnormen in diesem Bereich auf.

(10a) Insbesondere ist ein erheblicher Teil der Erwachsenen, für die diese Verordnung gilt, Menschen mit Behinderungen. Ihre Rechte, einschließlich des Rechts auf **gleiche Anerkennung** vor dem Gesetz, Integrität, Zugang zur Justiz und Achtung ihrer innewohnenden Würde und ihrer individuellen Autonomie, werden durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden „VN-BRK“)⁹, dessen Vertragsparteien sowohl die Union als auch ihre Mitgliedstaaten sind, garantiert. Die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankerten Rechte müssen sowohl in nationalen als auch in grenzüberschreitenden Fällen geschützt werden, und wenn Maßnahmen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen ergriffen werden, müssen diese Maßnahmen im Einklang mit dem VN-BRK stehen. Diese Verordnung, in der Vorschriften des internationalen Privatrechts für grenzüberschreitende Fälle festgelegt werden, sollte im Einklang mit den Menschenrechtsverpflichtungen im Rahmen des VN-BRK, insbesondere mit dessen Artikeln 3, 9, 12, **13** und 19, angewandt werden. Als Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre nationalen materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Behandlung von Erwachsenen mit den im VN-BRK verankerten Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten die Gleichheit von Erwachsenen vor dem Gesetz und ihr Recht auf gleichberechtigte Rechts- und Geschäftsfähigkeit in allen Lebensbereichen mit der Unterstützung, die sie gegebenenfalls benötigen, sowie die Autonomie und Integrität der Erwachsenen gemäß Artikel 12 der VN-BRK achten.

⁹ ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.

- (11) Neben dem Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie anderer Rechte von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen [...] zielt diese Verordnung auch darauf ab, die Wirksamkeit und Schnelligkeit von Gerichts- und Verwaltungsverfahren zum Schutz von Erwachsenen zu verbessern, indem die Mechanismen für die Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Verfahren vereinfacht und gestrafft werden. Sie zielt ferner darauf ab, die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit im grenzüberschreitenden Handel sowohl für Erwachsene und ihre Vertreter als auch für andere Parteien, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Einrichtungen handelt, zu stärken. Durch die Schaffung größerer Rechtssicherheit und einfacherer, gestraffter und digitalisierter Verfahren sollten auch Einzelpersonen ermutigt werden, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben.
- (12) Diese Verordnung sollte für Zivilsachen gelten, die den Schutz von Erwachsenen betreffen, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen, öffentlichen Urkunden und der Vertretungsmacht zum Schutz eines Erwachsenen. **Zur Gewährleistung der Kohärenz sollten die von dieser Verordnung erfassten Angelegenheiten denjenigen entsprechen, die in den Anwendungsbereich des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 fallen.** Schutz **sollte so verstanden werden, dass er die Unterstützung von Erwachsenen bei der Entscheidungsfindung oder der Ausübung ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit, der Mitentscheidung und der Vertretung umfasst. Erwachsene benötigen möglicherweise Unterstützung oder sonstigen Schutz** aufgrund einer Unzulänglichkeit oder Beeinträchtigung **ihrer** persönlichen Fähigkeiten [...], die dauerhaft oder vorübergehend und unter anderem physischer oder psychosozialer Art sein kann, oder im Zusammenhang mit **ihrem Gesundheitszustand oder einer** Krankheit wie der Alzheimer-Krankheit oder einem Koma. **Unterstützung oder sonstiger Schutz ist** vor allem dann erforderlich, wenn Hindernisse im Zusammenspiel mit einer Reihe von ökologischen und persönlichen Faktoren ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft behindern, insbesondere wenn die Unzulänglichkeit oder Beeinträchtigung der persönlichen Fähigkeiten des Erwachsenen diesen **teilweise oder vollständig** daran hindert, sich um seine eigenen Interessen, wie z. B. Vermögensinteressen und persönliche oder gesundheitliche Interessen, zu kümmern. [...]

(12a) Diese Verordnung enthält keine spezifischen Vorschriften über die gesetzliche Vertretung, eine Form der Vertretung, die ausschließlich kraft Gesetzes entsteht. Eine solche Vertretung fällt jedoch in den Anwendungsbereich der Verordnung, wenn sie dem Schutz Erwachsener dient. Die gesetzliche Vertretung kann somit Gegenstand der Zusammenarbeit und Kommunikation nach Kapitel VI sein, sie unterliegt jedoch keinerlei spezifischen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit, Kollisionsnormen oder Vorschriften über die Anerkennung oder Vollstreckung, weder nach dieser Verordnung noch nach dem HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000, und kann daher nationalen Kollisionsnormen unterliegen. Der Begriff „gesetzliche Vertretung“ im Sinne dieser Verordnung umfasst keine Konzepte, bei denen die Benennung eines Vertreters des Erwachsenen nicht allein kraft Gesetzes erfolgt, sondern eine vorherige Registrierung oder eine ähnliche Maßnahme durch ein Gericht als Voraussetzungen für die Benennung eines Vertreters erforderlich ist.

(13) Wurden Maßnahmen zum Schutz eines Kindes getroffen, die nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes in Kraft bleiben oder wirksam werden sollen, sollten sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sobald das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- (14) Diese Verordnung sollte unter anderem für „Maßnahmen“ gelten, die von Gerichten zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Erwachsenen getroffen werden, auch wenn entschieden wurde, dass keine Maßnahme ergriffen werden sollte, oder wenn die Maßnahme darin besteht, dass ein Gericht einen Vertreter in ein nationales Register einträgt und diese Registrierung eine Voraussetzung für die Benennung des Vertreters ist. Im Rahmen dieser Verordnung sollten die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten geachtet und diese daher nicht der Verpflichtung unterliegen, spezifische Maßnahmen in ihr nationales Recht aufzunehmen. Angesichts des fortschreitenden Wandels hin zu einer unterstützten Entscheidungsfindung in den nationalen Rechtsordnungen sollte der Begriff „Maßnahmen“ im Rahmen dieser Verordnung jedoch in erster Linie Maßnahmen umfassen, die darauf abzielen, Erwachsene bei der Ausübung ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit zu unterstützen, aber auch andere Maßnahmen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Angemessene und wirksame Garantien für die Ausübung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Erwachsenen sollten in Betracht gezogen werden, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit die Rechte und, wenn möglich, den Willen und die Präferenzen des Erwachsenen achten.

- (15) Ungeachtet der in den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Rechtsterminologie sollten Maßnahmen zum Schutz von Erwachsenen, die im Einklang mit den Grundrechten der betreffenden Erwachsenen getroffen werden, ungehindert in der Union umlaufen. Zu diesem Zweck sollte diese Verordnung im Einklang mit der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgelegt werden. Um das Recht auf Autonomie zu schützen, sollten in dieser Verordnung Garantien vorgesehen werden, die es ermöglichen, die Anerkennung **oder Vollstreckung** von Maßnahmen zu verweigern, **die offensichtlich der öffentlichen Ordnung widersprechen** **oder** die ergriffen werden, ohne dem Erwachsenen Gelegenheit zu geben, gehört zu werden, es sei denn, es liegen begründete außergewöhnliche Umstände [...] vor [...]. Bei der Prüfung, ob eine Maßnahme **von Gerichten** eines anderen Mitgliedstaats nicht offensichtlich gegen die öffentliche Ordnung verstößt, sollten die **Gerichte oder Vollstreckungsbehörden** eines Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung **oder Vollstreckung geltend gemacht** wird, **insbesondere** anhand **der Charta und** der Artikel 3, 9 12, **13** und 19 der VN-BRK beurteilen, ob diese Maßnahme die Grundrechte des Erwachsenen gewährleistet.
- (16) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung dieser Verordnung sollten darin insbesondere die Begriffe „Erwachsener“, „Vertreter“ und „**Gerichte**“ definiert werden, die in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten unterschiedliche Bedeutungen haben können. Im Sinn dieser Verordnung ist ein Erwachsener eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Je nach Sachverhalt sollte sich dies auf Erwachsene beziehen die aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten außerstande sind, ihre Interessen zu schützen, oder auf Erwachsene, die eine Vertretungsmacht für jene Erwachsene ausüben, die außerstande sind, ihre Interessen zu schützen.

- (17) Der Begriff „Gericht“ in dieser Verordnung sollte jedes Gericht und jede andere Behörde bezeichnen, das oder die dafür zuständig ist, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Erwachsenen zu treffen, oder das oder die dafür zuständig ist, über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme zu entscheiden. Daher sollte der Begriff „Gericht“ eine weit gefasste Bedeutung erhalten, um nicht nur Gerichte im eigentlichen Sinne zu erfassen. Handeln andere Behörden, einschließlich Notare, als „Gerichte“ und ergreifen sie Maßnahmen nach dieser Verordnung, so sollten sie an die in ihr enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit gebunden sein, und der Umlauf der von ihnen ergriffenen Maßnahmen sollte im Einklang mit den Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung erfolgen.
- (17a) Ergreifen andere Behörden, einschließlich Notare, keine Maßnahmen, sind jedoch nach nationalem Recht befugt, sich mit anderen Aspekten im Zusammenhang mit dem Schutz Erwachsener zu befassen, so sollten sie als zuständige Behörden und nicht als „Gerichte“ betrachtet werden und nicht an die Vorschriften über die Zuständigkeit gebunden sein. Zuständige Behörden sind Behörden mit verschiedenen Zuständigkeiten im Bereich des Schutzes Erwachsener nach nationalem Recht, einschließlich derjenigen, die für die Erstellung und Bestätigung von Vertretungsmachten, für die Ausstellung öffentlicher Urkunden oder für die Durchführung von Maßnahmen zuständig sind.

(18) Die Vertretungsmacht ermöglicht es Erwachsenen, im Falle einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten zu planen, von wem und gegebenenfalls wie sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit und ihrer Autonomie unterstützt oder vertreten werden wollen. Die Vertretungsmacht sollte weit ausgelegt werden und verschiedene Arten von Befugnissen umfassen, die in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, wie z. B. Befugnisse, die ein voll oder teilweise rechts- und geschäftsfähiger Erwachsener einem oder mehreren Vertretern zu seiner Unterstützung oder Vertretung in einem oder mehreren Kontexten überträgt. Diese Verordnung sollte die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, die Begriffe „Vertretungsmacht“ oder „bestätigte Vertretungsmacht“ in ihr nationales Recht aufzunehmen. Eine „bestätigte Vertretungsmacht“ soll als eine Art der Vertretungsmacht verstanden werden, bezüglich derer ein Gericht oder eine zuständige Behörde bestätigt hat, dass der mit den betreffenden Befugnissen ausgestattete Vertreter diese ausüben kann. Auch wenn diese Verordnung kein besonderes Verfahren für die Bestätigung einer Vertretungsmacht vorschreiben sollte, ist der Begriff „bestätigte Vertretungsmacht“ im Einklang mit seinem Hauptzweck gemäß dieser Verordnung auszulegen, der darin besteht, als Grundlage für die Ausstellung des Europäischen Unterstützungs- und Vertretungszertifikats zu dienen. Damit sich Dritte auf die gesetzliche Vermutung stützen können, dass ein Vertreter berechtigt ist, die in diesem Zertifikat beschriebenen Befugnisse auszuüben, muss die Bestätigung der Vertretungsmacht durch ein Gericht oder eine zuständige Behörde jede Gewähr für die Zuverlässigkeit in dieser Hinsicht bieten und zumindest sicherstellen, dass die Vertretungsmacht gültig und in Kraft ist und mit dem anzuwendenden Recht im Einklang steht.

(19) Die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit und das anzuwendende Recht in Bezug auf den Schutz von Erwachsenen sollten denen des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 entsprechen, um Diskrepanzen zu vermeiden und so weit wie möglich sicherzustellen, dass in einem Fall, an dem Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, beteiligt sind, dieselben Vorschriften gelten. Einige Mitgliedstaaten sind zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Verordnung möglicherweise nicht Vertragsparteien des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000. Um allen Szenarien Rechnung zu tragen **und sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Verordnung unabhängig vom Stand der Ratifizierung des** HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 **durch die Mitgliedstaaten angewandt werden kann**, sollte **das Übereinkommen** dieser Verordnung beigelegt werden.

(19a) Nach den Vorschriften über die Zuständigkeit gemäß den Artikeln 5 und 6 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 sollten für Maßnahmen in erster Linie die Gerichte des Staates zuständig sein, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Erwachsene, die Flüchtlinge sind oder infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind, sollten in erster Linie die Gerichte des Staates zuständig sein, in dessen Hoheitsgebiet sich der Erwachsene befindet.

(19b) Das Ersuchen um Übertragung der Zuständigkeit nach Artikel 8 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 kann entweder von einem Gericht eines Mitgliedstaats, das die Übertragung der Zuständigkeit beantragt, oder von einem Gericht eines Mitgliedstaats, dem die Zuständigkeit übertragen werden kann, gestellt werden.

- (20) Es ist angezeigt, das mit dem HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 geschaffene System der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit zu ergänzen, um der Wahl des **Gerichts** durch Erwachsene in der Union gebührend Rechnung zu tragen. Um das Recht von Erwachsenen auf Autonomie besser zu schützen, sollte die Wahl des Gerichtsstands, die Erwachsene **zu dem Zeitpunkt** getroffen haben, **als sie in der Lage waren, eine solche Vorkehrung** für ihren künftigen **Schutz** zu treffen, respektiert werden, ohne dass zusätzliche Verfahren erforderlich sind, insbesondere für die Genehmigung durch die **Gerichte** der Mitgliedstaaten, in denen die Erwachsenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. **Während sich die Formgültigkeit der Wahl des Gerichtsstands nach den Vorschriften dieser Verordnung richten sollte, sollte das Gericht, das seine Zuständigkeit auf der Grundlage einer gültigen Wahl des Gerichtsstands prüft, sein eigenes Recht, einschließlich seiner eigenen Kollisionsnormen, anwenden, um die nicht in dieser Verordnung geregelten materiellen Aspekte der Gültigkeit der Wahl des Gerichtsstands zu beurteilen. Insbesondere hätte die Wahl des Gerichtsstands zu einem Zeitpunkt getroffen werden müssen, zu dem der Erwachsene in der Lage war, eine solche Wahl in Bezug auf seine Fähigkeiten und seine Einwilligung ohne unzulässige Beeinflussung zu treffen.**

- (20a)** Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die persönliche oder finanzielle Situation eines Erwachsenen zwischen dem Zeitpunkt der Wahl des Gerichtsstands und dem Zeitpunkt, zu dem der Erwachsene Schutz benötigt, ändern kann, sollte das **auf der Grundlage der Wahl des Gerichtsstands angerufene Gericht** die Möglichkeit haben, zu beurteilen, ob die von dem Erwachsenen getroffene Wahl zum Zeitpunkt der Anrufung **den** Interessen dieses Erwachsenen **nicht zuwiderläuft**. Diese Beurteilung sollte in erster Linie im Hinblick auf die Ansichten dieses Erwachsenen und die Bedeutung der Veränderungen seiner Lebensbedingungen und Vermögenswerte seit der Wahl des Gerichtsstands erfolgen.
- (21) Die Festlegung eines zusätzlichen Gerichtsstands auf der Grundlage der Wahl des Erwachsenen sollte weder den Mechanismus des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 beeinträchtigen noch die Wirksamkeit der Kommunikation zwischen den **Gerichten** beeinträchtigen und positive und negative Kompetenzkonflikte vermeiden. **Das auf der Grundlage der Wahl des Erwachsenen angerufene Gericht sollte seine Zuständigkeit nicht ausüben, wenn die primär zuständigen Gerichte oder das Gericht, dem die Zuständigkeit übertragen wurde, ihre Zuständigkeit bereits ausgeübt haben, insbesondere wenn diese Gerichte eine Maßnahme ergriffen haben – auch im Falle, dass diese Maßnahme nur einige Aspekte des Schutzes der Person oder des Vermögens des Erwachsenen betraf – oder beschlossen haben, dass keine Maßnahme ergriffen werden sollte, oder wenn bei ihnen ein Verfahren anhängig ist.**

(22) Maßnahmen, die Erwachsene betreffen, sollten regelmäßig im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften überprüft werden, damit sie stets den aktuellen Umständen des Erwachsenen Rechnung tragen. Wenn nach Abschluss des ursprünglichen Verfahrens eine neue Maßnahme getroffen werden muss oder eine bestehende Maßnahme eine Änderung, Ersetzung oder Beendigung erfordert, sollte die Zuständigkeit im Einklang mit den geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit überprüft und wiederhergestellt werden. In solchen Fällen sollten Verfahrensschritte in früheren Verfahren – wie etwa eine zuvor erfolgte Übertragung der Zuständigkeit – die Gerichte nicht daran hindern, ihre Zuständigkeit unter den neuen Umständen auszuüben. Ebenso sollte ein Gericht, das seine Zuständigkeit zuvor auf der Grundlage einer von einem Erwachsenen getroffenen Wahl des Gerichtsstands festgestellt hat, im Falle eines neuen Verfahrens erneut prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung seiner Zuständigkeit weiterhin erfüllt sind, etwa ob die Ausübung der Zuständigkeit nicht dem Interesse des Erwachsenen zuwiderläuft. Ebenso sollte das Bestehen früherer Maßnahmen, die von einem vom Erwachsenen gewählten Gericht ergriffen wurden, andere Gerichte nicht daran hindern, nach einer Änderung der Umstände in späteren Verfahren Maßnahmen zu ergreifen.

(22a) Die in den Artikeln 7, 9, 10 und 11 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 vorgesehenen Mechanismen, die bestimmten Zuständigkeitskriterien Vorrang einräumen, die Wirkungen bestimmter Maßnahmen begrenzen und einen Informationsaustausch zwischen den Gerichten mit primärer Zuständigkeit und den Gerichten mit subsidiärer oder konkurrierender Zuständigkeit ermöglichen, sollten in der Union auch für Gerichte gelten, die ihre Zuständigkeit je nach Wahl der Erwachsenen ausüben. Daher sollten diese Bestimmungen für das von einem Erwachsenen gewählte Gericht in gleicher Weise gelten wie für die Gerichte am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

- (22b) Hängt der Ausgang eines Nachlassverfahrens vor einem Gericht eines Mitgliedstaats, der nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, von der Beurteilung einer in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Vorfrage ab, so sollten die Gerichte dieses Mitgliedstaats durch die vorliegende Verordnung nicht an der Beurteilung dieser Frage gehindert werden. Wenn der Gegenstand des Verfahrens eine Erbsache ist, an der der Erwachsene beteiligt ist, und ein Prozessbevollmächtigter für die Vertretung des Erwachsenen in diesem Verfahren bestellt werden muss, sollte es daher dem für die Erbsache zuständigen Mitgliedstaat, unabhängig davon, ob er nach dieser Verordnung zuständig ist, gestattet sein, den Vertreter für das anhängige Verfahren zu bestellen. Eine derartige Beurteilung sollte ausschließlich in dem Verfahren Rechtswirkung entfalten, für das sie vorgenommen wurde.**
- (22c) Ist für die Gültigkeit einer Rechtshandlung, die im Namen eines Erwachsenen in einem Nachlassverfahren bei einem Gericht eines Mitgliedstaats vorgenommen wurde oder vorzunehmen ist, die Genehmigung oder Billigung seitens eines Gerichts erforderlich, so sollte ein Gericht in diesem Mitgliedstaat entscheiden können, ob es diese Rechtshandlung genehmigt oder billigt, selbst wenn es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist. Der Begriff „Rechtshandlung“ sollte beispielsweise die Annahme oder Ablehnung eines Erbes oder eine Vereinbarung zwischen den Parteien über die Verteilung oder Aufteilung des Vermögens einschließen.**

- (23) **Das im Bereich des Schutzes Erwachsener anzuwendende Recht sollte nach den Bestimmungen gemäß Kapitel III des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 festgelegt werden. Dementsprechend sollten die Gerichte der Mitgliedstaaten bei der Ergreifung von Maßnahmen die anzuwendenden Rechtsvorschriften des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 anwenden. In diesem Zusammenhang sollte die Bezugnahme in Artikel 13 Absatz 1 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 auf die Bestimmungen „nach Kapitel II“ dieses Übereinkommens als Bezugnahme auf die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstanden werden. Darüber hinaus sollte die grenzüberschreitende Rechtswirkung aller Arten von Vertretungsmachten durch die Vorschriften des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 geregelt werden.** Um eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die Bezugnahme auf Kapitel III des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 über das anzuwendende Recht so verstanden werden, dass sie sich auf das gesamte Kapitel bezieht [...].
- (24) Das gegenseitige Vertrauen in die Rechtspflege in der Union rechtfertigt den Grundsatz, dass Maßnahmen zum Schutz von Erwachsenen, die in einem Mitgliedstaat **getroffen wurden**, in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden sollten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf. Dies sollte keine betroffene **natürliche oder juristische** Person daran hindern, **eine Maßnahme entweder als Vorfrage vor einem Gericht** oder als Antrag auf einen Beschluss, dass keine Gründe für die Versagung der Anerkennung vorliegen oder **dass die Anerkennung zu versagen ist, geltend zu machen**. Es sollte dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, in dem ein derartiger Antrag gestellt wird, überlassen bleiben, zu bestimmen, wer als betroffene Person betrachtet werden sollte, die berechtigt ist, einen solchen Antrag zu stellen. Um das Recht von Erwachsenen auf Zugang zur Justiz zu wahren und ihnen ausreichende Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen, sollten Erwachsene unabhängig von Art und Umfang der Maßnahme das Recht haben, einen Beschluss zu beantragen, mit dem festgestellt wird, dass **keine Gründe für die Versagung der Anerkennung vorliegen oder dass die Anerkennung zu versagen ist. Es sollte im innerstaatlichen Recht festgelegt werden, ob die Gründe für eine Versagung auch von Amts wegen geltend gemacht werden können.**

- (25) Die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen **in der Union** sollten auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruhen. Daher sollten die Gründe für die **Versagung der** Anerkennung im Hinblick auf das dieser Verordnung zugrunde liegende Ziel, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen [...] zu erleichtern und die Rechte von Erwachsenen wirksam zu schützen, auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Insbesondere sollte die Zuständigkeit der **Gerichte** des Ursprungsmitgliedstaats nicht überprüft werden, und die von diesen Gerichten getroffenen Maßnahmen sollten in den Mitgliedstaaten, in denen die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, nicht in der Sache selbst nachgeprüft werden. **Dies sollte jedoch die nach dieser Verordnung zuständigen Gerichte nicht daran hindern, eine frühere Maßnahme zu ändern, zu beenden oder durch eine nachfolgende Maßnahme zu ersetzen, wenn neue Umstände vorliegen.**
- (26) Die Anerkennung einer **in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen** Maßnahme sollte nur dann versagt werden können, wenn einer oder mehrere Gründe für die Versagung der Anerkennung **gemäß dieser Verordnung** vorliegen. Um den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zu wahren, sollte die Liste der Gründe für die Versagung der Anerkennung in dieser Verordnung erschöpfend sein.
- (26a)** Maßnahmen zum Schutz von Erwachsenen können langfristig sein und nachfolgende Anpassungen erfordern. Die Vorschriften für die Versagung der Anerkennung von Maßnahmen sollten diesen Veränderungen im Laufe der Zeit Rechnung tragen. Daher sollte eine spätere Maßnahme, die **in einem anderen Mitgliedstaat oder** einem **Drittstaat** getroffen wird, der nach den Vorschriften dieser Verordnung zuständig gewesen wäre, eine frühere Maßnahme ersetzen, soweit diese unvereinbar ist. Um zu vermeiden, dass in den Mitgliedstaaten unvereinbare Maßnahmen getroffen werden, sollten mit dieser Verordnung ein geschlossenes System der gerichtlichen Zuständigkeit und der Mechanismus der gegenseitigen Unterrichtung zwischen den **Gerichten**, zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden eingeführt werden.

(27) Verfahren zum Schutz Erwachsener sollten sich grundsätzlich an den Ansichten des Erwachsenen orientieren. Erwachsenen sollte daher im Einklang mit den Artikeln 20, 25, 26 und 47 der Charta und den Artikeln 3, 9, 12, 13 und 19 der VN-BRK eine wirksame und echte Gelegenheit zur freien Meinungsäußerung gegeben werden, einschließlich **durch nicht konventionelle Methoden der Kommunikation, wie Formen der nichtverbalen Kommunikation. Die Anerkennung einer** Maßnahme, die ergriffen wurde, ohne dass der Erwachsene Gelegenheit hatte, gehört zu werden, **kann versagt werden, es sei denn, es liegen schwerwiegende berechtigte Gründe vor. Darunter fallen insbesondere dringende Fälle und Situationen, in denen der Erwachsene nicht in der Lage war, seine Meinung zu äußern, beispielsweise aufgrund seines Gesundheitszustands. Dennoch muss dem Willen und den Präferenzen der Erwachsenen gebührend Rechnung getragen werden, beispielsweise durch die Konsultation von Personen, die dem Erwachsenen nahestehen, oder durch einen Prozessbevollmächtigten.** Die Tatsache, dass der Erwachsene **in den Mitgliedstaaten, in denen eine Maßnahme getroffen wurde,** die Möglichkeit hatte, angehört zu werden, sollte nicht **im Vergleich zu** den Verfahrensgrundsätzen des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung **geltend gemacht** wird, bewertet werden, **sondern sollte in der Union einheitlich beurteilt werden. Beispiele** für dringende Fälle **sind Situationen,** in denen sich der Erwachsene einer dringenden Operation unterziehen muss oder **in denen eine unmittelbare Gefahr für das Vermögen des Erwachsenen besteht.**

(28) Die Frage des Verfahrens und der Art der Anhörung des Erwachsenen sollte dem nationalen Recht überlassen werden, **wobei eine echte und wirksame Möglichkeit für Erwachsene zu gewährleisten ist, ihre Meinung, ihren Willen und ihre Präferenzen zum Ausdruck zu bringen.** Auch die Rechte Erwachsener auf Barrierefreiheit sind gebührend zu berücksichtigen. Ist eine Anhörung in einem grenzüberschreitenden Kontext erforderlich, sollten die **Gerichte** der Mitgliedstaaten die spezifischen Instrumente der internationalen justiziellen Zusammenarbeit, gegebenenfalls einschließlich der in der Verordnung (EU) 2020/1783¹⁰ **des Europäischen Parlaments und des Rates**¹¹ vorgesehenen Instrumente, nutzen. **Hält sich eine der Parteien oder ihr Vertreter zum Zeitpunkt der Anhörung in einem anderen Mitgliedstaat auf, so sollten sie unter Berücksichtigung ihrer Verfahrensrechte mittels der in der Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates**¹² **vorgesehenen Videokonferenz- oder anderen Fernkommunikationstechnologien an der Anhörung teilnehmen können.**

¹⁰ [...]

¹¹ Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1).

¹² Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L, 2023/2844).

(29) **Öffentliche** Urkunden, die auf den Schutz Erwachsener und ihrer Interessen ausgerichtet sind, sollten in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden. In einer von einer Behörde **oder einem anderen Amt** eines Mitgliedstaats, **wie etwa einem Notar**, zum Schutz eines Erwachsenen oder dessen Interessen errichteten **oder eingetragenen** öffentlichen Urkunde können insbesondere eine Vertretungsmacht eines Erwachsenen für einen Zeitraum, in dem dieser Erwachsene nicht in der Lage sein wird, seine Interessen zu schützen, oder Patientenverfügungen, in denen die Wünsche und Präferenzen des Erwachsenen festgehalten oder direkte Anweisungen in bestimmten Angelegenheiten, einschließlich Gesundheit, Wohlergehen oder Benennung eines Vertreters durch **ein Gericht oder eine zuständige** Behörde erteilt werden, festgehalten werden. Diese öffentlichen Urkunden sollten in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung entfalten. Die formelle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung sollte durch Bezugnahme auf Art und Umfang der formellen Beweiskraft der öffentlichen Urkunde im Recht des Ursprungsmitgliedstaats bestimmt werden.

(29a) Die „Beweiskraft“ einer öffentlichen Urkunde sollte ein autonomer Begriff sein, der Aspekte wie die Echtheit der Urkunde, die Formerfordernisse für die Urkunde, die Befugnisse der Behörde, die die Urkunde errichtet, und das Verfahren, nach dem die Urkunde errichtet wird, erfassen sollte. Die Beweiskraft sollte ferner die von der betreffenden Behörde in der öffentlichen Urkunde beurkundeten Vorgänge erfassen, wie z. B. die Tatsache, dass der genannte Erwachsene an dem genannten Tag vor dieser Behörde erschienen ist und die genannten Erklärungen abgegeben hat.

- (30) Um den Umlauf von Maßnahmen und öffentlichen Urkunden in der Union zu erleichtern, **sollte diese Verordnung** begleitende Bescheinigungen vorsehen, wenn sie im Ausland anerkannt, vollstreckt oder gegebenenfalls angenommen werden müssen. Die Verfahren zur Berichtigung, zum Widerruf und zur Anfechtung von Bescheinigungen, die für die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Annahme öffentlicher Urkunden verwendet werden, sollten dem nationalen Recht überlassen werden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs nehmen die **Gerichte** bei der Ausstellung von Bescheinigungen **für Maßnahmen** gerichtliche Funktionen wahr und **diese** Ausstellung ist Teil der Kontinuität des vorangegangenen Gerichtsverfahrens. Daher sollten die Mitgliedstaaten angemessene und wirksame Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit dieser Ausgabe zur Verfügung stellen.
- (31) In allen Mitgliedstaaten sollten Zentrale Behörden bestimmt werden. **Die Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, für diese Verordnung dieselbe Zentrale Behörde zu bestimmen, die für das HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 bestimmt wurde. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Zentralen Behörden über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um die ihnen mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben erfüllen zu können.**
- (31a)** Die Zentralen Behörden sollten insbesondere die zuständigen **Gerichte und** Behörden in grenzüberschreitenden Verfahren unterstützen und sowohl in allgemeinen als auch in konkreten Fällen zusammenarbeiten. In Einzelfällen sollte sich die Zusammenarbeit nicht auf einen bestimmten Teil des Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens beschränken, und sie sollte dann eingeleitet und fortgesetzt werden, wenn ein grenzüberschreitendes Element besteht und eine Zusammenarbeit erforderlich ist.
- (32) Um unnötige Vermittler zu vermeiden und eine **rasche** Kommunikation zu fördern, sollten die **Gerichte und die** zuständigen Behörden in der Lage sein, Informationen oder Unterstützung direkt von der Zentralen Behörde, **dem Gericht oder der zuständigen Behörde** des ersuchten Mitgliedstaats anzufordern, sollten aber auch die Möglichkeit haben, ihr Ersuchen gegebenenfalls über die Zentrale Behörde ihres Mitgliedstaats zu übermitteln.

(32a) Die Zentralen Behörden sollten unter anderem die Aufgabe haben, die Gerichte oder zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, einen Erwachsenen oder eine natürliche oder juristische Person zu finden, die dem Erwachsenen wahrscheinlich Schutz bieten kann, wenn sich diese Personen offenkundig im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats befinden. Eine Person, die dem Erwachsenen wahrscheinlich Schutz bieten kann, kann beispielsweise ein Familienangehöriger des Erwachsenen sein, der sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet und von dem laufenden Verfahren keine Kenntnis hat. Wenn ein Gericht oder eine zuständige Behörde – auch auf der Grundlage der vom Erwachsenen selbst bereitgestellten Informationen – davon ausgeht, dass diese Person dem Erwachsenen wahrscheinlich Schutz bieten kann, aber nicht über ihre Kontaktdaten verfügt, so kann das Gericht oder die Behörde einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts dieser Person Unterstützung zu leisten. Auf ein solches Ersuchen hin sollte die Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaats geeignete Schritte unternehmen, um diese Unterstützung entweder direkt oder über eine zuständige Behörde oder sonstige Stelle zu leisten. Die Unterstützung kann beispielsweise eine Suche in Datenbanken umfassen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und sollte im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren des ersuchten Mitgliedstaats geleistet werden. Das nationale Recht des ersuchten Mitgliedstaats sollte auch die Möglichkeit vorsehen, dass eine Person, die auf Ersuchen des anderen Mitgliedstaats dem Erwachsenen wahrscheinlich Schutz bieten kann, es ablehnt, dass sie identifiziert und ihr Aufenthaltsort dem ersuchenden Gericht oder der ersuchenden zuständigen Behörde mitgeteilt wird.

- (33) Gemäß Artikel 19 des VN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. Für die Zwecke dieser Verordnung können Situationen auftreten, in denen die Gerichte eines Mitgliedstaats eine Maßnahme in Bezug auf den Aufenthaltsort oder die vorübergehende Unterbringung eines Erwachsenen treffen müssen. **Grundsätzlich kann sich der Begriff „Unterbringung“ sowohl auf den Fall beziehen, dass eine Maßnahme ohne Zustimmung der betroffenen Person angeordnet wird, als auch auf die freiwillige Unterbringung ohne Einschränkungen der Freiheit der betroffenen Person, einschließlich der Wohnform und der damit verbundenen Schutzvorkehrungen. Im Zusammenhang mit dieser Verordnung sollte der Begriff „Unterbringung“ so ausgelegt werden, dass er sich nur Fälle bezieht, in denen ein Gericht eine Unterbringungsmaßnahme trifft.** Beispiele für solche Situationen sind Fälle, in denen die Gerichte dem Erwachsenen Hilfestellung bei der Entscheidung über seinen Aufenthaltsort leisten oder in denen ein Erwachsener nicht in der Lage ist, seine Meinung zu äußern, und in denen einem Vertreter keine Vertretungsmacht über seinen Aufenthaltsort übertragen wurde und eine Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung erforderlich ist.

(33a) Soll die Unterbringung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen, so **sollte** das Verfahren **nach Artikel 33 des HCCH-Übereinkommens von 2000 über den Schutz von Erwachsenen angewandt werden. Daher sollte die Unterbringungsmaßnahme nicht ergriffen werden, wenn** sich die Zentrale Behörde, **das Gericht oder die zuständige Behörde** des Mitgliedstaats, **in dem die Unterbringung erfolgen würde, nach Eingang eines Konsultationsersuchens widersetzt. Gegenstand der Konsultation** durch das **Gericht des ersuchenden Mitgliedstaats** sollte ein **Bericht über den Erwachsenen mit den Gründen für die vorgeschlagene Maßnahme, Informationen über die in Betracht gezogene Finanzierung** und, **soweit möglich**, den Ansichten des betreffenden Erwachsenen im Sinne von Artikel 19 der VN-BRK sein. **Es sollten die bestmöglichen Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass dem Willen und den Präferenzen des Erwachsenen bei der erwogenen Unterbringung Rechnung getragen wird. Der Bericht des Gerichts des ersuchenden Mitgliedstaats kann auch alle sonstigen Informationen enthalten, die das Gericht für relevant hält, wie z. B. die voraussichtliche Dauer der Unterbringung und die geplante Überwachung dieser Maßnahme. Die in Artikel 33 Absatz 2 des HCCH-Übereinkommens von 2000 über den Schutz von Erwachsenen genannte angemessene Frist, um sich gegen eine erwogene Unterbringung auszusprechen, sollte im Rahmen dieser Verordnung als Zeitraum von höchstens drei Monaten ausgelegt werden.**

- (34) In Fällen, in denen ein Erwachsener [...] Verbindungen zu einem anderen als dem Mitgliedstaat hat, dessen Gerichte nach dieser Verordnung ihre Zuständigkeit ausüben, beispielsweise Verbindungen aufgrund seiner regelmäßigen Anwesenheit oder komplexer finanzieller Vermögenswerte in diesem Mitgliedstaat, kann die Benennung einer zuständigen Behörde als Vertreter in diesem anderen Mitgliedstaat verlangt werden. In diesen Fällen können eine geografische Nähe des Vertreters und eine gute Kenntnis der Rechtsvorschriften erforderlich sein, um beispielsweise eine reibungslose Durchführung einer Maßnahme oder die Kontinuität des Schutzes des Erwachsenen über Grenzen hinweg zu gewährleisten. Die Bestimmung einer solchen zuständigen Behörde als Vertreter des Erwachsenen sollte möglich sein, wenn dies nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde bestimmt wird, zulässig ist. Eine solche Bestimmung setzt voraus, dass der betreffende Mitgliedstaat zustimmt. [...]

- (34a) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Gerichte und zuständigen Behörden in der Lage sein, mit den Gerichten und zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten direkt oder über ihre Zentralen Behörden vorbehaltlich der geltenden Vorschriften, z. B. über den Schutz personenbezogener Daten, zu kommunizieren und mit ihnen Informationen auszutauschen. So kann beispielsweise ein Gericht in einem Mitgliedstaat, das eine Maßnahme erwägt, ein Gericht oder eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, für den Schutz eines Erwachsenen relevante Informationen zu übermitteln, wenn die Situation des Erwachsenen dies erfordert. Dies gilt auch für die zuständigen Behörden in Bezug auf die Umsetzung. Stellt ein Gericht oder eine zuständige Behörde außerdem fest, dass ein Erwachsener, der sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, einer schweren Gefahr ausgesetzt ist, so sollte das Gericht oder die Behörde das Gericht oder die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats davon in Kenntnis setzen. Darüber hinaus sollte ein Gericht, das eine von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats getroffene Maßnahme ändert, ersetzt oder beendet, gegebenenfalls das Gericht, das die Maßnahme getroffen hat, von dieser Änderung, Ersetzung oder Beendigung in Kenntnis setzen, um die Harmonisierung im Rechtsbereich und die Kohärenz der Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern und sicherzustellen, dass die nationalen Register auf dem neuesten Stand sind.**
- (34b) Die Zentralen Behörden, Gerichte oder zuständigen Behörden sollten jedoch keine für die Zwecke dieser Verordnung gesammelten oder übermittelten Informationen offenlegen oder bestätigen, wenn sie feststellen, dass dies die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit des Erwachsenen oder einer anderen Person gefährden oder das Vermögen des Erwachsenen in Gefahr geraten könnte. Die Bewertung sollte sich auf zweckdienliche und detaillierte Informationen stützen, um eine unzureichend begründete Nichtoffenlegung zu verhindern. Beispielsweise kann ein Gericht in Fällen häuslicher Gewalt, in denen ein Gericht angeordnet hat, dass die neue Anschrift des Erwachsenen nicht offengelegt werden darf, beschließen, die Angabe der Kontaktdaten des Erwachsenen abzulehnen. Gegebenenfalls sollte es jedoch möglich sein, dass ein Ersuchen nach dieser Verordnung von den Zentralen Behörden, Gerichten und zuständigen Behörden bearbeitet wird, ohne dass diese Informationen übermitteln, offenlegen oder bestätigen, die die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit des Erwachsenen oder einer anderen Person gefährden oder das Vermögen des Erwachsenen in Gefahr bringen könnten.**

- (34c) Um zu einvernehmlichen Lösungen für den Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen zu gelangen, könnten die Mitgliedstaaten, soweit die besonderen Umstände des Falles dies zulassen, die Anwendung der Mediation oder anderer Mittel der alternativen Streitbeilegung fördern. Dies kann beispielsweise zwischen dem Erwachsenen und dem für seinen Schutz oder seine Unterstützung Verantwortlichen stattfinden, damit eine potenziell vorteilhafte Maßnahme in Betracht gezogen werden kann.**
- (34d) Inwieweit die Kosten für die Durchführung einer Maßnahme im ersuchenden Mitgliedstaat zu tragen sind, sollte nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats bestimmt werden, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll. Es ist dem ersuchenden Mitgliedstaat überlassen, festzulegen, wer die Kosten unter welchen Bedingungen zu tragen hat, beispielsweise bei Erstattungen. Unter den Kosten für die Durchführung einer Maßnahme in einem anderen Mitgliedstaat sind beispielsweise die Kosten für die Unterbringung zu verstehen, wie etwa die Kosten für die Überstellung der Person, die Kosten für die Bestimmung einer zuständigen Behörde im Ausland oder die an den Vertreter gezahlten Gebühren. Diese Kosten sollten sich nur auf die Durchführung einer Maßnahme beziehen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.**
- (34e) Die Mitgliedstaaten sollten nicht daran gehindert werden, Vereinbarungen oder Abmachungen mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten über die Aufteilung der Kosten zu schließen oder beizubehalten. Darunter fallen die Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Kosten für die Zentralen Behörden und die zuständigen Behörden.**

(35) Vertreter von Erwachsenen, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen, sollten ihre Befugnisse zur Vertretung **oder zur Unterstützung** dieser Erwachsenen und zum Schutz der Interessen dieser Erwachsenen ungehindert in der Union geltend machen können. Daher sollten Vertreter in der Lage sein, ihren Status und ihre Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat leicht nachzuweisen, beispielsweise in einem Mitgliedstaat, in dem sich Immobilien oder andere Vermögenswerte des Erwachsenen befinden. Um dies zu ermöglichen, sollte ein europäisches **Unterstützungs- und** Vertretungszertifikat (im Folgenden „Zertifikat“) geschaffen werden. **Es** sollte sich um ein einheitliches Zertifikat handeln, **das für die Verwendung in grenzüberschreitenden Situationen bestimmt sein und** für die Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt werden sollte. Das Zertifikat sollte entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip nicht die innerstaatlichen Schriftstücke ersetzen, die gegebenenfalls in den Mitgliedstaaten für ähnliche Zwecke verwendet werden. **Das Zertifikat sollte in sämtlichen Mitgliedstaaten dieselbe Wirkung entfalten. Der Ausstellungsmitgliedstaat könnte in seinem nationalen Recht festlegen, dass das Zertifikat bei einer Verwendung in diesem Staat Wirkung entfalten sollte.**

- (36) Das Zertifikat kann von dem [...] Erwachsenen **oder von einem Vertreter** auf der Grundlage einer bestehenden Maßnahme oder bestätigten Vertretungsmacht [...] beantragt werden. Es sollte daher nur in Situationen ausgestellt werden, in denen ein Erwachsener **entweder teilweise oder überhaupt** nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen, und der Vertreter berechtigt ist, ihn in einer oder mehreren konkreten Angelegenheiten aktiv zu vertreten **oder zu unterstützen**. Das Zertifikat sollte Informationen **über die Angelegenheiten, in denen der Vertreter berechtigt ist, den Erwachsenen zu vertreten oder zu unterstützen, und** über den Umfang der Befugnisse, die der Vertreter [...] ausüben darf [...], enthalten. **Zu diesen Angelegenheiten könnte beispielsweise Folgendes gehören: die Kontrolle und Verwaltung der Immobilien oder anderer Vermögenswerte des Erwachsenen sowie die Verfügung darüber, der Erwerb von Immobilien oder anderen Vermögenswerten, die Erfüllung eines von dem Erwachsenen geschlossenen Vertrags, die Weiterführung einer Handels- oder Geschäftstätigkeit durch den Erwachsenen oder im Interesse des Erwachsenen, die Wahrnehmung der Pflichten und rechtlichen Obliegenheiten des Erwachsenen, die Führung von Gerichtsprozessen und die Durchführung von Transaktionen im Namen oder im Interesse des Erwachsenen, Entscheidungen über das persönliche Wohl und den Aufenthaltsort des Erwachsenen sowie medizinische Entscheidungen, einschließlich der Erteilung und Verweigerung der Einwilligung zu einer medizinischen Behandlung. Ist es dem Vertreter durch die Maßnahme oder die bestätigte Vertretungsmacht erlaubt, den Erwachsenen zu unterstützen, so sollte im Zertifikat angegeben werden, was dies bedeutet. Eine Angelegenheit, in der der Vertreter berechtigt ist, den Erwachsenen zu unterstützen, könnte beispielsweise die Unterstützung des Erwachsenen in Gerichtsverfahren oder in Verfahren bei Behörden sein. Gegebenenfalls sollte das Zertifikat Informationen über die Angelegenheiten enthalten, in denen der Vertreter nicht oder unter bestimmten Bedingungen oder mit bestimmten Beschränkungen handlungsbefugt ist. Abhängig von den Umständen kann zu diesen Bedingungen oder Beschränkungen zählen, dass vor der Durchführung bestimmter Transaktionen eine vorherige Genehmigung durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde erforderlich ist, dass verschiedene Vertreter verpflichtet sind, gemeinsam zu handeln oder Entscheidungen zu treffen, oder dass die Bestimmung gilt, dass der Vertreter ausschließlich zur Unterstützung des Erwachsenen handelt.**

- (37) Die Verwendung des Zertifikats sollte nicht verpflichtend sein. Dies bedeutet, dass ein Vertreter eines Erwachsenen, der berechtigt ist, ein Zertifikat zu beantragen, dazu nicht verpflichtet sein sollte, jedoch die Möglichkeit haben sollte, nationale Schriftstücke oder andere nach dieser Verordnung zur Verfügung stehende Urkunden (eine Maßnahme oder eine öffentliche Urkunde) zu nutzen, wenn er seine Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat geltend macht. Personen, die in eigenem Namen handeln, sollten nicht verpflichtet sein, ein Zertifikat vorzulegen, daher sollte das Zertifikat nur für Vertreter ausgestellt werden, die nachweisen müssen, dass sie befugt sind, zur Unterstützung oder im Namen eines Erwachsenen zu handeln. **Zur Wahrung der Autonomie des Erwachsenen sollte das Zertifikat nicht als Mittel zum Nachweis der Handlungsfähigkeit oder Handlungsunfähigkeit eines Erwachsenen im Allgemeinen oder in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit verwendet oder beantragt werden.**
- (38) Um die Ausstellung des Zertifikats zu beschleunigen und sicherzustellen, dass **das Gericht oder** die zuständige Behörde, das bzw. die das Zertifikat ausstellt, über ausreichende Informationen über den vorliegenden Fall verfügt, sollte die Zuständigkeit für die Ausstellung des Zertifikats bei **dem Gericht oder** der zuständigen Behörde **eines Mitgliedstaats** liegen, das bzw. die entweder die Maßnahme ergriffen oder die Vertretungsmacht bestätigt hat, oder bei **einem anderen Gericht oder** einer anderen zuständigen Behörde, das bzw. die Zugang zu Informationen über **diese** Maßnahme oder **diese** bestätigte Vertretungsmacht hat (im Folgenden „ausstellende Behörde“). Es sollte Sache jedes Mitgliedstaats sein, seine ausstellenden Behörden **unter einem bzw. einer oder mehreren dieser Gerichte und Behörden, soweit anwendbar,** zu bestimmen und zu entscheiden, ob sie andere zuständige **Behörden** in das Ausstellungsverfahren einbeziehen können. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die einschlägigen Angaben über die zur Ausstellung eines Zertifikats befugten **ausstellenden** Behörden mitteilen, damit diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(39) Um sicherzustellen, dass das Verfahren für die Ausstellung des Zertifikats in der gesamten Union einheitlich ist, sollte diese Verordnung Vorschriften für die Ausstellung des Zertifikats enthalten. Die ausstellende Behörde sollte das Zertifikat auf Antrag und nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausstellung ausstellen. Durch das Überprüfungsverfahren sollte sichergestellt werden, dass das Zertifikat dem Inhalt der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht entspricht. Das Verfahren für die Beantragung und Ausstellung des Zertifikats sollte dadurch vereinfacht werden, dass die ausstellende Behörde, die das Zertifikat ausstellt, Zugang zu der [...] Maßnahme oder der [...] bestätigten Vertretungsmacht, auf deren Grundlage das Zertifikat ausgestellt werden soll, und Kenntnis von deren fortdauernden Gültigkeit und den darin enthaltenen Informationen hat. [...] Die ausstellende Behörde sollte vom Antragsteller oder von anderen Personen, wie etwa dem Erwachsenen oder einem anderen Vertreter, oder von Gerichten und zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen und Dokumente anfordern können, die für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausstellung des Zertifikats erforderlich sind. Eine Überprüfung der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht in der Sache sollte nicht Gegenstand des Überprüfungsverfahrens sein.

(39a) In dem Zertifikat sollte angegeben werden, in welchen Angelegenheiten und in welchem Umfang der Vertreter auf der Grundlage der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht ermächtigt ist, den Erwachsenen zu vertreten oder zu unterstützen. Die ausstellende Behörde sollte gegebenenfalls auch alle Beschränkungen der Befugnisse des Vertreters oder an diese Befugnisse geknüpften Bedingungen angeben, bzw. welche Befugnisse der Vertreter umgekehrt nicht hat. Diese Beschränkungen können sich aus dem nationalen Recht des Ausstellungsstaats oder auch aus dem in der Angelegenheit anwendbaren Recht eines anderen Staates ergeben.

(39b) Das Zertifikat sollte in einem obligatorischen Format gemäß dem Anhang dieser Verordnung ausgestellt werden. Um die Übersetzungskosten zu senken, die anfallen würden, wenn das Zertifikat in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt wird, sollte das Formular für das Zertifikat im Anhang dieser Verordnung in allen Sprachen der Union verfügbar sein.

Wurde ein Zertifikat nicht in einem digitalen Format ausgestellt, so sollte das Original bei der ausstellenden Behörde verbleiben. Die Mitgliedstaaten könnten entscheiden, in welchem Format das Zertifikat ausgestellt wird. Soweit nach nationalem Recht möglich, sollte es auf Antrag in einem digitalen Format, das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ unterzeichnet oder besiegelt wurde, ausgestellt werden oder als qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung oder als von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellte elektronische Attributsbescheinigung in die Europäische Briefftasche für die digitale Identität des Antragstellers gemäß der genannten Verordnung eingestellt werden. Es sollte zulässig sein, beglaubigte Abschriften in Papierform mit einem digitalen Format des Zertifikats zu ergänzen, wodurch der Antragsteller das digitale Format, die beglaubigte Abschrift oder beides wählen kann. Die ausstellende Behörde sollte jeder Person, die einen entsprechenden Antrag stellt und ein berechtigtes Interesse nachweist, die Gültigkeit des Zertifikats bestätigen.

¹³ Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität (ABl. L, 2024/1183, 30.4.2024).

- (40) Um sicherzustellen, dass das Zertifikat und seine beglaubigten Abschriften auf dem neuesten Stand bleiben und auf der Grundlage einer gültigen [...] Maßnahme oder [...] bestätigten Vertretungsmacht gelten, sollte die Gültigkeit des Zertifikats und seiner beglaubigten Abschriften zeitlich begrenzt sein. Nach Ablauf des Zertifikats kann die ausstellende Behörde ein neues Zertifikat ausstellen, wenn alle **Voraussetzungen** für die Ausstellung des Zertifikats **erfüllt sind**. Mit der begrenzten Gültigkeit soll sichergestellt werden, dass die ausstellende Behörde regelmäßig überprüft, ob sich die Rechtslage in Bezug auf den Erwachsenen geändert hat, z. B. auf der Grundlage einer späteren Maßnahme in Bezug auf den Erwachsenen oder eines Widerrufs der Befugnisse des Vertreters. Die Gültigkeit des Zertifikats sollte grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt sein. Die ausstellende Behörde kann jedoch die Gültigkeitsdauer des Zertifikats von Fall zu Fall unterschiedlich festlegen, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermutung der Gültigkeit des Zertifikats und der mit dem ausgestellten Zertifikat verbundenen Wirkungen, insbesondere des Schutzes Dritter, die mit dem Vertreter **zu tun haben**. Die ausstellende Behörde sollte insbesondere die Art und die voraussichtliche Dauer des Schutzes, die Gültigkeit der [...] Maßnahme, **auf deren Grundlage das Zertifikat ausgestellt werden soll**, etwaige Vorkehrungen, die der Erwachsene in der [...] bestätigten Vertretungsmacht, **auf deren Grundlage das Zertifikat ausgestellt werden soll**, getroffen hat, sowie das Ziel berücksichtigen, dass das Zertifikat die Rechtslage des Erwachsenen während der gesamten Gültigkeitsdauer des Zertifikats genau widerspiegeln sollte. Vor diesem Hintergrund kann die ausstellende Behörde das Zertifikat für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr ausstellen, z. B. wenn die [...] Maßnahme, **auf deren Grundlage das Zertifikat ausgestellt werden soll**, weniger als ein Jahr dauern soll. **Die ausstellende Behörde kann es auch** für einen längeren Zeitraum als ein Jahr ausstellen, beispielsweise wenn **diese** Maßnahme mehrere Jahre dauern soll und die Wahrscheinlichkeit einer Änderung der Umstände in Bezug auf den Erwachsenen minimal ist, **oder wenn die bestätigte Vertretungsmacht, auf deren Grundlage das Zertifikat ausgestellt werden soll, von unbegrenzter Dauer ist**. **In jedem Fall darf die Gültigkeitsdauer des Zertifikats die Dauer der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht, auf deren Grundlage es ausgestellt wird, oder einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nicht überschreiten, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist**. Die Gültigkeitsdauer der beglaubigten Abschriften des Zertifikats sollte der Gültigkeitsdauer des Zertifikats entsprechen.

- (41) Das Zertifikat sollte [...] kein eigenständiger vollstreckbarer Titel sein, sondern eine Beweiskraft haben, und es sollte davon ausgegangen werden, dass es die im Zertifikat enthaltenen Elemente [...] zutreffend nachweist. Diese Vermutung der Richtigkeit wird dadurch verstärkt, dass die ausstellende Behörde vor der Ausstellung des Zertifikats [...] prüfen sollte, ob die [...] Maßnahme oder die [...] bestätigte Vertretungsmacht, **auf deren Grundlage das Zertifikat ausgestellt werden soll**, gültig ist und nicht durch eine spätere Maßnahme oder bestätigte Vertretungsmacht ersetzt wurde. **Die Vermutung sollte widerlegbar sein**. Die Beweiskraft des Zertifikats sollte sich [...] nicht auf Elemente beziehen, die nicht durch diese Verordnung geregelt werden, wie etwa die Frage, ob ein bestimmter Vermögenswert dem Erwachsenen gehört oder nicht.
- (42) Personen, **denen eine Zertifikat vorgelegt wird und** die mit einem Vertreter zu tun haben [...], sollten angemessene Garantien erhalten, wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der in dem Zertifikat bestätigten Angaben in gutem Glauben gehandelt haben. **Ein Beispiel für Unrichtigkeit könnte die Situation sein, dass die Vertretungsmacht oder die Maßnahme nicht mehr besteht. Es sollte davon ausgegangen werden, dass die Person, der ein Zertifikat vorgelegt wird, es mit einem Vertreter zu tun hat, der befugt ist, den Erwachsenen in den Angelegenheiten und in dem Umfang gemäß der Angaben in dem Zertifikat zu vertreten oder zu unterstützen, sofern die in dem Zertifikat festgelegten Beschränkungen und Bedingungen gebührend beachtet werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die** Person auf der Grundlage der in einem gültigen Zertifikat bestätigten Informationen dem Vertreter des Erwachsenen Zugang zu Immobilien oder anderen Vermögenswerten des Erwachsenen gewährt, Zahlungen an den Vertreter leistet oder von diesem eine Immobilie kauft oder erhält [...].

- (43) Um den Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die Zuverlässigkeit des Zertifikats zu verbessern, ist es erforderlich, **die Möglichkeit der Berichtigung, Änderung oder Rücknahme eines Zertifikats sowie** einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der ausstellenden Behörde über die Ausstellung oder Versagung der Ausstellung eines Zertifikats oder Entscheidungen über die Berichtigung, Änderung oder Rücknahme eines Zertifikats vorzusehen. **Es sollte insbesondere möglich sein, ein Zertifikat zu ändern oder zurückzunehmen, wenn festgestellt wird, dass das Zertifikat oder einzelne Elemente davon unrichtig oder ungültig sind. Die Rücknahme sollte erfolgen, wenn die Unrichtigkeit oder Ungültigkeit nicht durch eine Änderung des Zertifikats behoben werden kann, beispielsweise wenn der Erwachsene keinen Schutz mehr benötigt, der im Zertifikat angegebene Vertreter nicht befugt ist, den Erwachsenen zu vertreten oder zu unterstützen, oder wenn sich die im Zertifikat angegebenen Befugnisse wesentlich von denen unterscheiden, die in der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht angegeben sind, auf deren Grundlage das Zertifikat ausgestellt wurde. Wird das Zertifikat berichtigt, geändert oder zurückgenommen, so sollte die Ausstellungsbehörde die betreffenden Personen, insbesondere diejenigen, denen beglaubigte Abschriften des Zertifikats ausgestellt wurden oder das Zertifikat in einem digitalen Format ausgestellt wurde, unverzüglich davon in Kenntnis setzen, um eine missbräuchliche Verwendung zu vermeiden. Ein zurückgenommenes Zertifikat oder eine frühere Fassung eines geänderten Zertifikats sollte als ungültig gelten und keine Rechtswirkung entfalten. Die Mitgliedstaaten sollten auch vorsehen können, dass die entsprechenden beglaubigten Abschriften an die ausstellende Behörde zurückgegeben werden sollten.**

(44) [...]

(45) [...]



- (46) [...]
- (47) [...]
- (48) Es sollten moderne und zeitsparende [...] Kommunikationsmittel zwischen **den Gerichten**, den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Für Verfahren nach dieser Verordnung sollte die [...] Kommunikation zwischen **den Gerichten**, den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten in der Regel auf elektronischem Wege über ein sicheres und zuverlässiges dezentrales IT-System erfolgen. Das dezentrale IT-System sollte aus den Back-End-Systemen der Mitgliedstaaten und interoperablen Zugangsstellen, einschließlich des europäischen elektronischen Zugangspunkts, bestehen [...]. Die Zugangspunkte des dezentralen IT-Systems sollten auf dem mit der Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ eingerichteten e-CODEX-System beruhen.

¹⁴ Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 150 vom 1.6.2022, S. 1).

(48a) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten anstelle eines nationalen IT-Systems eine von der Kommission entwickelte Software (Referenzimplementierungssoftware) nutzen können. Diese Referenzimplementierungssoftware sollte modular aufgebaut sein, d. h. die Software sollte getrennt von den e-CODEX-Komponenten, die für den Anschluss an das dezentrale IT-System erforderlich sind, zusammengestellt und geliefert werden. Mit dieser Struktur sollten die Mitgliedstaaten ihre bestehende nationale Infrastruktur für die Kommunikation auch für die grenzüberschreitende Kommunikation weiter nutzen oder dafür ausbauen können.

(48b) Die Kommission sollte für die Schaffung, Entwicklung und Wartung dieser Referenzimplementierungssoftware gemäß den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie im Einklang mit Anforderungen an die Barrierefreiheit verantwortlich sein. Die Kommission sollte die Referenzimplementierungssoftware gemäß den Datenschutzanforderungen und -grundsätzen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ – insbesondere den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und unter Berücksichtigung eines hohen Cybersicherheitsniveaus – konzipieren, entwickeln und warten. Insbesondere sollte jede natürliche oder juristische Person, die an der Schaffung, Entwicklung oder Wartung der nationalen IT-Systeme oder der Referenzimplementierungssoftware beteiligt ist, an diese Anforderungen und Grundsätze gebunden sein. Die Referenzimplementierungssoftware sollte außerdem geeignete technische Vorkehrungen enthalten und organisatorische Vorkehrungen ermöglichen, einschließlich der erforderlichen Aufsicht, um ein Maß an Sicherheit und Interoperabilität zu gewährleisten, das für den Informationsaustausch im Bereich grenzüberschreitender Verfahren angemessen ist. Um die Interoperabilität mit nationalen IT-Systemen zu gewährleisten, sollten mit der Referenzimplementierungssoftware die in der Verordnung (EU) 2022/850 festgelegten digitalen Verfahrensstandards für die vorliegende Verordnung umgesetzt werden können.

¹⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

¹⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (49) Die Übermittlung über das dezentrale IT-System kann aufgrund einer Störung des Systems unmöglich sein [...]. **Jede Störung des Systems sollte von den betreffenden Mitgliedstaaten so bald wie möglich behoben werden. Die Übermittlung könnte auch aufgrund der physischen oder technischen Beschaffenheit des zu übermittelnden Materials, beispielsweise wenn es sich um physische Beweismittel handelt oder die Notwendigkeit besteht, das Originaldokument in Papierform zur Beurteilung seiner Echtheit zu übermitteln, oder im Fall höherer Gewalt praktisch undurchführbar sein. Situationen höherer Gewalt ergeben sich in der Regel aus unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignissen, die auf eine außerhalb des Gerichts, der zuständigen Behörde oder der Zentralen Behörde liegende Ursache zurückzuführen sind.** Wenn das dezentrale IT-System nicht verwendet wird, sollte die Kommunikation mit dem am besten geeigneten alternativen Mittel durchgeführt werden. Diese alternativen Mittel sollten unter anderem dazu führen, dass die Übermittlung so rasch wie möglich und auf sichere Weise durch andere sichere elektronische Mittel, durch Postdienste **oder durch die persönliche Übermittlung, wenn eine solche Übermittlung möglich ist,** durchgeführt wird.
- (50) **Um eine rasche, sichere und effiziente Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte das dezentrale IT-System standardmäßig für die Kommunikation zwischen den Gerichten, den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden verwendet werden.** Um die Flexibilität **der justiziellen Zusammenarbeit im Bereich des** Schutzes von Erwachsenen zu gewährleisten, könnten **jedoch** andere Kommunikationsmittel geeigneter sein. Daher sollte die Kommunikation über das dezentrale IT-System für die direkte Kommunikation zwischen **Gerichten** nicht verpflichtend sein, insbesondere wenn die **Gerichte** eine direkte persönliche Kommunikation benötigen. In diesen Fällen können weniger formale Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mails genutzt werden. In Anbetracht dessen, dass **Gerichte** mit sensiblen Daten umgehen, sollten bei der Auswahl der geeigneten Kommunikationsmittel stets die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Informationsaustauschs gewährleistet sein.

(51) Es ist notwendig, [...] moderne Mittel für den Zugang zur Justiz bereitzustellen, die es natürlichen und juristischen Personen und den **Gerichten und** zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermöglichen, elektronisch über den durch die Verordnung (EU) **2023/2844**¹⁷ eingerichteten europäischen elektronischen Zugangspunkt auf dem Europäischen Justizportal zu kommunizieren.

(51a) Im Kontext der Kommunikation von natürlichen und juristischen Personen mit den Gerichten oder den zuständigen Behörden in grenzüberschreitenden Fällen sollte die elektronische Kommunikation als Alternative zu den bestehenden Kommunikationsmitteln – einschließlich nationaler Kommunikationsmittel – genutzt werden, ohne dass dies die Art und Weise berührt, wie natürliche oder juristische Personen im Einklang mit dem nationalen Recht mit ihren nationalen Gerichten oder zuständigen Behörden kommunizieren. Im Falle der Kommunikation juristischer Personen mit den Gerichten oder den zuständigen Behörden sollte die standardmäßige Verwendung elektronischer Mittel empfohlen werden. Dennoch sollten die betroffenen Personen weiterhin zwischen der elektronischen Kommunikation gemäß dieser Verordnung und anderen Kommunikationsmitteln wählen können, um sicherzustellen, dass sich durch den Zugang zur Justiz über digitale Mittel die digitale Kluft nicht weiter vergrößert. Dies ist besonders wichtig, um den besonderen Umständen von Menschen, die möglicherweise nicht über die erforderlichen technischen Mittel oder digitalen Kompetenzen für den Zugang zu digitalen Diensten verfügen, sowie von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, denn die Mitgliedstaaten und die Union haben sich dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen im Einklang mit der VN-BRK und der Charta zu ergreifen.

¹⁷ [...]

(52) Der europäische elektronische Zugangspunkt sollte die elektronische Kommunikation natürlicher und juristischer Personen mit **den Gerichten und** den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Verfahren zu [...] **einer Entscheidung, dass Gründe für die Versagung der** Anerkennung einer Maßnahme **vorliegen oder dass keine solchen Gründe vorliegen**, zur Ausstellung von Bescheinigungen und zur Ausstellung, Berichtigung, Änderung, Rücknahme oder Aussetzung des [...] Zertifikats oder diesbezüglichen Rechtsbehelfsverfahren ermöglichen. **Außerdem sollte es möglich sein, auch über den europäischen elektronischen Zugangspunkt die Gültigkeit eines Zertifikats zu bestätigen. Die Gerichte und** die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten nur dann über den europäischen elektronischen Zugangspunkt kommunizieren **oder Dokumente bereitstellen**, wenn die betreffende **natürliche oder juristische Person oder ihre Vertretung oder eine Person, die in ihrem Namen handelt, z. B. ein Rechtsanwalt,** der Nutzung **des europäischen elektronischen Zugangspunkts als** Kommunikationsmittel **oder Methode der Bereitstellung** zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

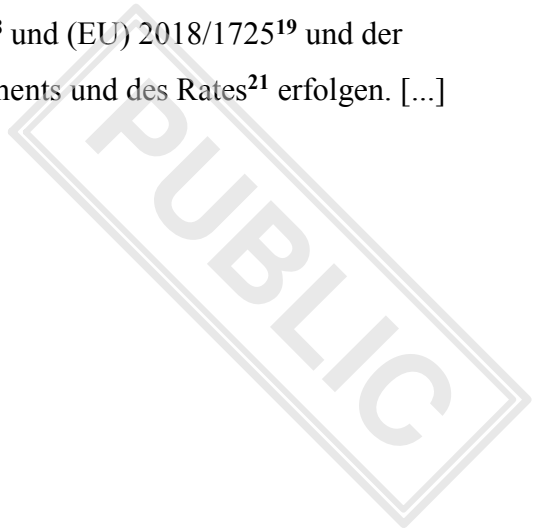
(52a) Wenn eine der Parteien oder ihre Vertretung oder eine Person, die in ihrem Namen handelt, z. B. ein Rechtsanwalt, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, sollte der mit der Verordnung (EU) 2023/2844 geschaffene Rechtsrahmen für die Durchführung von Anhörungen per Videokonferenz- oder anderen Fernkommunikationstechnologien in Verfahren nach der vorliegenden Verordnung gelten.

(52b) In der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 wird ein gemeinsamer Rechtsrahmen für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel und elektronischer Vertrauensdienste (im Folgenden „eIDAS-Vertrauensdienste“) – insbesondere elektronische Signaturen, elektronische Siegel, Zeitstempel, elektronische Zustelldienste und Website-Authentifizierung – gesetzt, denen über Grenzen hinweg der gleiche rechtliche Status zuerkannt wird wie ihren physischen Pendanten. In der vorliegenden Verordnung sollte daher die Verwendung der eIDAS-Vertrauensdienste für die Zwecke der elektronischen Kommunikation vorgesehen werden.

(52c) Erfordert ein im Rahmen der elektronischen Kommunikation gemäß dieser Verordnung übermitteltes Dokument ein Siegel oder eine Signatur, so sollte von den Gerichten, den zuständigen Behörden oder den Zentralen Behörden ein qualifiziertes elektronisches Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur wie in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorgesehen und von natürlichen oder juristischen Personen eine qualifizierte elektronische Signatur oder elektronische Identifizierung verwendet werden. Die vorliegende Verordnung sollte jedoch nicht die formalen Anforderungen berühren, die für Dokumente gelten, die zur Begründung eines Antrags vorgelegt werden; dabei kann es sich um elektronische Originale oder beglaubigte Kopien handeln. Zudem sollte die vorliegende Verordnung nationales Recht über die Umwandlung von Schriftstücken und etwaige Anforderungen an die Authentizität, Korrektheit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und geeignete rechtliche Form der Schriftstücke oder Informationen unberührt lassen, mit Ausnahme der durch diese Verordnung eingeführten Anforderungen hinsichtlich der Kommunikation durch elektronische Mittel. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene Ressourcen für die elektronische Kommunikation über das dezentrale IT-System bereitgestellt werden.

(52d) Damit die elektronische grenzüberschreitende Kommunikation und die Übermittlung von Schriftstücken über das dezentrale IT-System, auch über den europäischen elektronischen Zugangspunkt, häufiger genutzt werden, sollte Schriftstücken, die über das dezentrale IT-System übermittelt werden, die Rechtswirkung und die Zulässigkeit in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen. Jedoch sollte dieser Grundsatz die Beurteilung der Rechtswirkung solcher Schriftstücke oder ihrer möglichen Zulässigkeit als Beweismittel nach nationalem Recht nicht berühren.

- (53) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679¹⁸ und (EU) 2018/1725¹⁹ und der Richtlinie 2002/58/EG²⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ erfolgen. [...]



18 [...]

19 [...]

20 [...]

21 Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

(54) Im Allgemeinen sollte es sich bei den nach dieser Verordnung zu verarbeitenden personenbezogenen Daten insbesondere um **persönliche** Daten handeln, die in **den gemäß dieser Verordnung eingeholten oder übermittelten Informationen enthalten sind und die sich auf Erwachsene** und deren Vertreter **beziehen**. Diese personenbezogenen Daten sollten sich insbesondere auf die **Daten** beziehen, die erforderlich sind, um eine Maßnahme in Bezug auf Erwachsene, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zu ergreifen und deren fortgesetzten Schutz in grenzüberschreitenden Situationen zu gewährleisten. Bei der Anwendung dieser Verordnung werden personenbezogene Daten von **den Gerichten**, den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten verarbeitet. Darüber hinaus muss die Kommission diese Daten möglicherweise für die Zwecke der Entwicklung und Aufrechterhaltung der [...] **elektronischen** Kommunikationsmittel verarbeiten. **Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sollten Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung für die in der vorliegenden Verordnung genannten Zwecke verarbeitet werden und nicht länger gespeichert werden, als es für diese Zwecke erforderlich ist, unbeschadet der Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke. Unbeschadet des Unionsrechts und des nationalen Rechts** sollte diese Verordnung die Dauer der Speicherung von Informationen und personenbezogenen Daten, die von den [...] **Mitgliedstaaten** verarbeitet werden, nicht einschränken, da der Schutz Erwachsener oft langfristig sichergestellt werden muss und die Maßnahmen und öffentlichen Urkunden für einen längeren Zeitraum gültig bleiben. **Die Behörde, die Informationen übermittelt, sollte die empfangende Behörde in einem anderen Mitgliedstaat über die Vertraulichkeit der Informationen nach ihrem nationalen Recht unterrichten. Kann der empfangende Mitgliedstaat die Vertraulichkeit der Informationen nach seinem nationalen Recht nicht gewährleisten, so kann der übermittelnde Mitgliedstaat in Erwägung ziehen, die Informationen nicht zu übermitteln.**

- (55) [...] Datenverarbeitung ist auch **erforderlich, um den Gerichten,** den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden [...] den Zugang zu Informationen darüber [...] **zu ermöglichen,** ob **der [...] von der Angelegenheit, mit der sie befasst oder für die sie verantwortlich sind, betroffene Erwachsene** in einem anderen Mitgliedstaat geschützt ist [...] **oder in einer Vertretungsmacht seinen Willen und seine Präferenzen in Bezug auf seinen künftigen Schutz zum Ausdruck gebracht hat. Dies wiederum wird dazu beitragen,** den weiteren Schutz dieses Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen zu gewährleisten und die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu erhöhen.
- (56) **Die Gerichte,** die zuständigen Behörden und die Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten sollten personenbezogene Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, verarbeiten. Die vorliegende Verordnung sollte die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bilden. Die vorliegende Verordnung sollte auch die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 bilden.

(57) Darüber hinaus können im Rahmen der vorliegenden Verordnung verarbeitete Daten über Erwachsene auch personenbezogene Daten über die Gesundheit [...] von Erwachsenen umfassen. Diese personenbezogenen Gesundheitsdaten können entweder ausdrücklich in den gemäß dieser Verordnung [...] **eingeholten oder übermittelten Informationen** enthalten sein oder indirekt daraus abgeleitet werden, dass ein Erwachsener aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit seiner persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen. Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 sollten personenbezogene Gesundheitsdaten als besondere Kategorie personenbezogener Daten behandelt werden. Die vorliegende Verordnung sollte Bedingungen und Garantien für die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten **durch die Gerichte**, die zuständigen Behörden und die Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorsehen. **Personenbezogene** Daten werden von den **Gerichten** der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit gemäß Buchstabe f des genannten Artikels verarbeitet, oder die Verarbeitung wird im Einklang mit Buchstabe g des genannten Artikels aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses auf der Grundlage dieser Verordnung erforderlich sein, die darauf abzielt, den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und anderer Rechte von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen zu verbessern, die Wirksamkeit und Schnelligkeit von Gerichts- und Verwaltungsverfahren zum Schutz von Erwachsenen zu verbessern und die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten zu erhöhen. Ebenso sollte diese Verordnung im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 Bedingungen und Garantien für die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten durch die Kommission vorsehen. **Diese** Verarbeitung der Daten ist [...] gemäß Buchstabe g des genannten Artikels aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erforderlich.

- (58) Für eine solche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sollten geeignete Garantien bestehen, und diese Daten sollten im Rahmen dieser Verordnung nur verarbeitet werden, wenn dies für die in dieser Verordnung genannten Zwecke der Verarbeitung erforderlich und verhältnismäßig ist. [...]
- (59) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates²² angehört und hat am **18. Juli 2023** eine Stellungnahme²³ abgegeben.

²² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

²³ [...]

- (60) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Einrichtung des mit dieser Verordnung eingeführten dezentralen IT-Systems [...] sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ ausgeübt werden. **Der Durchführungsrechtsakt sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre einschlägigen nationalen IT-Systeme mit dem dezentralen IT-System zu verbinden.**
- (61) Die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten [...] Informationen [...] gemäß dieser Verordnung sollten im Einklang **mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen in Anhang I der** Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ **und mit der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ in klarer, benutzerfreundlicher und zugänglicher Weise verfügbar** sein. **Die in dieser Verordnung genannten technischen Mittel für die elektronische Zahlung von Gebühren sollten ebenfalls den geltenden Vorschriften über die Barrierefreiheit der Richtlinie (EU) 2019/882 entsprechen. Gleichzeitig sollte der europäische elektronische Zugangspunkt, der von natürlichen und juristischen Personen für die Kommunikation im Rahmen dieser Verordnung genutzt werden kann, den Anforderungen an einen barrierefreien Web-Zugang gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 entsprechen.**

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

²⁵ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

²⁶ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

- (62) Um sicherzustellen, dass die Bescheinigungen nach den Artikeln **15 und 17** und das [...] Zertifikat nach Kapitel **VII** dieser Verordnung **sowie andere Formblätter** auf dem neuesten Stand gehalten werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 **AEUV** Rechtsakte anzunehmen, um die Anhänge I bis **VIIIb** dieser Verordnung zu ändern. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²⁷ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (63) Im Einklang mit dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens und zur Erleichterung grenzüberschreitender Verfahren sollten die Verwaltungsformalitäten im Zusammenhang mit dem Umlauf öffentlicher Urkunden im Bereich des Schutzes von Erwachsenen vereinfacht werden. Daher sollten öffentliche Urkunden, die für die Zwecke dieser Verordnung vorgelegt werden, von der Legalisation oder einer ähnlichen Förmlichkeit, wie etwa einer Apostille, ausgenommen werden. Diese Ausnahme sollte sich auf öffentliche Urkunden erstrecken, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats ausgestellt und **einer Behörde** eines anderen Mitgliedstaats vorgelegt werden. Diese Ausnahme sollte insbesondere im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren mit grenzüberschreitendem Bezug oder in Verfahren gemäß dieser Verordnung gelten und sich auf öffentliche Urkunden, die sich unmittelbar auf den Schutz von Erwachsenen beziehen, sowie andere Belege erstrecken.

²⁷ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

- (63a) Um die internationalen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten eingegangen sind, zu wahren, sollte diese Verordnung die Anwendung internationaler Übereinkommen nicht berühren, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören. Unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 351 AEUV sollte diese Verordnung nicht die Anwendung von Übereinkünften berühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen einem Drittstaat und einem Mitgliedstaat geschlossen wurden und in dieser Verordnung geregelte Angelegenheiten betreffen. Um die allgemeinen Ziele dieser Verordnung zu wahren, muss die Verordnung jedoch im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften haben, soweit diese Angelegenheiten betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.**
- (64) Die Verordnung sollte nur dann Vorrang vor dem HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 haben, wenn die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten betroffen sind, z. B. in Bezug auf die Anerkennung oder Vollstreckung einer Maßnahme in einem Mitgliedstaat, die in einem anderen Mitgliedstaat getroffen wurde, in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit, wenn der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat. Darüber hinaus sollte die Verordnung für die Annahme einer öffentlichen Urkunde in einem Mitgliedstaat gelten, die als öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen wurde.**

(64a) Gemäß Artikel 49 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 sollte sichergestellt werden, dass die Verordnung die Anwendung der Bestimmungen jenes Übereinkommens nicht berührt, wenn die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die Vertragsparteien des genannten Übereinkommens sind, betroffen sind. Das HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 sollte weiterhin Angelegenheiten regeln wie die Zusammenarbeit zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat, der Vertragspartei jenes Übereinkommens ist, oder bestimmte Aspekte der gerichtlichen Zuständigkeit, wenn der grenzüberschreitende Aspekt des vorliegenden Falls diesen Drittstaat betrifft.

(64b) Um den Übergangsbestimmungen des Artikels 50 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 zu entsprechen, sollte diese Verordnung ab dem Tag ihres Geltungsbeginns für Vertretungsmachten gelten, die zuvor von einem Erwachsenen unter Bedingungen erteilt wurde, die denen des Artikels 15 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 entsprechen. Ungeachtet der Tatsache, dass eine Vertretungsmacht vor dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung erteilt wurde, könnte sie nach dem Tag des Geltungsbeginns bestätigt werden. Somit sollte eine Vertretungsmacht, die nach dem Tag des Geltungsbeginns bestätigt wird und die gemäß Artikel 15 Absatz 1 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Erwachsenen unterliegt, die Grundlage für ein Zertifikat nach dieser Verordnung bilden können. Hingegen sollte eine Vertretungsmacht, die beispielsweise dem Recht eines Staates unterliegt, der nicht gemäß Artikel 15 Absatz 2 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 bestimmt werden kann, keine Grundlage für ein Zertifikat bilden können.

(65) Diese Verordnung sollte nicht für Kinder unter 18 Jahren gelten, auch nicht in den Fällen, in denen sie **aufgrund des für sie maßgeblichen Personenstandsrechts** vorher geschäfts- und handlungsfähig geworden sein sollten, **weil sie beispielsweise infolge einer Eheschließung mündig geworden sind**. Dadurch sollte eine Überschneidung mit dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates²⁸ und des HCCH-Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern²⁹ vermieden werden. Auch sollte dadurch verhindert werden, dass bestimmte Personen weder unter die vorliegende Verordnung noch unter diese beiden Instrumente fallen.

²⁸ Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1).

²⁹ ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 39.

- (66) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (67) [...] Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. [...]
- (68) [...]
- (69) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verbesserung des Schutzes der Rechte Erwachsener in grenzüberschreitenden Situationen in der Union, die Verbesserung der Wirksamkeit und Schnelligkeit grenzüberschreitender Verfahren zum Schutz von Erwachsenen und die Erhöhung der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit in diesen Situationen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der unmittelbaren Anwendbarkeit und Verbindlichkeit dieser Verordnung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Die Vorschriften dieser Verordnung dienen dazu,

- a) den Mitgliedstaat zu bestimmen, dessen **Gerichte** zuständig sind, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen zu treffen,
- b) das von diesen **Gerichten** bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit anzuwendende Recht zu bestimmen,
- c) das auf die **Unterstützung und** Vertretung des Erwachsenen anzuwendende Recht zu bestimmen,
- d) die Anerkennung und Vollstreckung solcher Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen,
- e) die Annahme öffentlicher Urkunden in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen,
- f) die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung notwendige Zusammenarbeit zwischen den **Gerichten**, den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten einzurichten,
- g) **einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Verwendung der elektronischen Kommunikation** zwischen **den Gerichten**, den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden und **für die Verwendung der elektronischen Kommunikation** zwischen natürlichen **oder** juristischen Personen und **Gerichten oder** zuständigen Behörden einzurichten;
- h) ein europäisches **Unterstützungs- und** Vertretungszertifikat einzuführen.

[...]

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung ist bei zivilrechtlichen grenzüberschreitenden Sachverhalten **betreffend** den Schutz von Erwachsenen anzuwenden, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen.
- (2) Diese Verordnung ist auch auf Maßnahmen anzuwenden, die **in einem Mitgliedstaat** hinsichtlich eines Erwachsenen zu einem Zeitpunkt getroffen worden sind, zu dem er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können insbesondere Folgendes umfassen:
 - aa) Maßnahmen zur Unterstützung eines Erwachsenen bei der Ausübung seiner Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit,**
 - ab) eine von einem Erwachsenen erteilte Vertretungsmacht,**
 - a) die Entscheidung über die Handlungsunfähigkeit eines Erwachsenen und die Einrichtung einer Schutzordnung,
 - b) die Unterstellung des Erwachsenen unter den Schutz eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde,
 - c) die Vormundschaft, die Pflegschaft und entsprechende Einrichtungen,
 - d) die Bestimmung und den Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die für die Person oder das Vermögen des Erwachsenen verantwortlich ist, den Erwachsenen vertritt oder ihm beisteht,

- e) [...] die Unterbringung des Erwachsenen in einer Einrichtung oder an einem anderen Ort, an dem Schutz gewährt werden kann,
- f) die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens des Erwachsenen oder die Verfügung darüber,
- g) die Erlaubnis eines bestimmten Einschreitens zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen.
- (4) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden:
- a) auf Unterhaltspflichten,
- b) auf das Eingehen, die Ungültigerklärung und die Auflösung einer Ehe oder einer ähnlichen Beziehung sowie die Trennung,
- c) auf den Güterstand einer Ehe oder vergleichbare Regelungen für ähnliche Beziehungen,
- d) auf Trusts und Erbschaften,
- e) auf die soziale Sicherheit,
- f) auf öffentliche Maßnahmen allgemeiner Art in Angelegenheiten der Gesundheit,
- g) auf Maßnahmen, die hinsichtlich einer Person infolge ihrer Straftaten ergriffen wurden,
- h) auf Entscheidungen über Asylrecht und Einwanderung,
- i) auf Maßnahmen, die allein auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit gerichtet sind.
- (5) Absatz 4 berührt in den dort genannten Bereichen nicht die Berechtigung einer Person, als Vertreter des Erwachsenen zu handeln.

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Erwachsener“ eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat;
2. „Maßnahme“ eine Maßnahme eines **Gerichts** [...], ungeachtet ihrer Bezeichnung, die auf den Schutz **der Person oder des Vermögens** eines Erwachsenen gerichtet ist;
3. „Vertretungsmacht“ Befugnisse, **die einem Vertreter** von einem Erwachsenen entweder durch eine Vereinbarung oder ein einseitiges Rechtsgeschäft eingeräumt werden und die **vom Vertreter** auszuüben sind, wenn der Erwachsene selbst nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen;
- 4.** „bestätigte Vertretungsmacht“ eine Vertretungsmacht, bezüglich derer **ein Gericht** oder eine zuständige Behörde bestätigt hat, dass der mit den betreffenden Befugnissen ausgestattete Vertreter diese ausüben kann;
5. „öffentliche Urkunde“ ein Schriftstück im Zusammenhang mit dem Schutz eines Erwachsenen, das in einem Mitgliedstaat als öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft
 - a) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht und
 - b) von einer Behörde oder einer anderen vom Ursprungsmitgliedstaat hierzu ermächtigten Stelle festgestellt worden ist;

[...]

[...]

6. „Ursprungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die Maßnahme getroffen oder die öffentliche Urkunde förmlich errichtet wurde;

7. „Vertreter“ eine natürliche oder juristische Person oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die von einem Gericht bestellt oder vom Erwachsenen bestimmt oder gesetzlich ermächtigt ist bzw. sind, den Erwachsenen beim Schutz seiner Interessen zu vertreten oder zu unterstützen;

[...]

8. „dezentrales IT-System“ ein Netzwerk von IT-Systemen **und** interoperablen Zugangspunkten im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2844;

[...]

9. „europäischer elektronischer Zugangspunkt“ **ein Portal** im Sinne des Artikels 2 Nummer **4** der Verordnung **(EU) 2023/2844**.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Gericht“ jedes Gericht und jede andere Behörde eines Mitgliedstaats, das oder die dafür zuständig ist, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Erwachsenen zu treffen, oder das oder die dafür zuständig ist, über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme zu entscheiden. Für die Zwecke der Kapitel II und III dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Behörde“, der in den Kapiteln II und III des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 verwendet wird, auch ein Gericht.

Artikel 4

**Verweise auf das HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem
Jahr 2000**

Soweit in dieser Verordnung erwähnt, gilt das HCCH-Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (im Folgenden „HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000“), das dieser Verordnung beigelegt ist, entsprechend.

Kapitel II

ZUSTÄNDIGKEIT

Artikel 5

Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000

Vorbehaltlich der Artikel 6 **bis 7a** dieser Verordnung bestimmt sich die Zuständigkeit nach Kapitel II des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000.

Artikel 6

Wahl des Gerichtsstands

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 sind die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dafür zuständig, Maßnahmen zu treffen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der Erwachsene hat die Gerichte dieses Mitgliedstaats zu einem Zeitpunkt gewählt, als er [...] in der Lage war, den Gerichtsstand zu wählen;
 - aa) die Wahl des Gerichtsstands erfolgte zu dem Zeitpunkt, zu dem sie getroffen wurde, zugunsten eines Mitgliedstaats,
 - i) dessen Staatsangehörigkeit der Erwachsene besitzt,
 - ii) in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

iii) in dem eine Person, die dem Erwachsenen nahesteht und bereit ist, seinen Schutz zu übernehmen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

iv) in dem sich Vermögen des Erwachsenen befindet.

- b) Die Wahrnehmung der Zuständigkeit **läuft** dem Interesse des Erwachsenen nicht zuwider.
- c) Die **Gerichte** eines anderen Mitgliedstaats, die **gemäß** den Artikeln 5, **6 und** 8 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 zuständig sind, haben ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt.

(2) Die Wahl **des Gerichtsstands** nach Absatz 1 muss schriftlich erfolgen und von dem Erwachsenen datiert und unterzeichnet werden. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Wahl der Zuständigkeit ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

(3) **Das Gericht, das die Zuständigkeit nach Absatz 1 ausübt, unterrichtet vor dem Ergreifen jedweder Maßnahme die Gerichte desjenigen Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mithilfe des Formblatts in Anhang IV. Diese Unterrichtung kann direkt oder durch** die nach Artikel 18 bestimmte Zentrale Behörde **dieses** Mitgliedstaats erfolgen.

(4) Die Bezugnahmen auf Artikel 5 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 in den Artikeln 7, 9, 10, **11** und **33** des Übereinkommens gelten auch als Bezugnahmen auf den vorliegenden Artikel. **Artikel 8 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 ist so zu verstehen, dass er auch auf den vorliegenden Artikel verweist.** Die in Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens genannten Angaben werden gegebenenfalls auch **dem Gericht** übermittelt, **das seine** Zuständigkeit nach Absatz 1 ausgeübt hat.

Artikel 7

Nicht ausschließliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit, die den **Gerichten** nach Artikel 6 dieser Verordnung übertragen wird, ist nicht ausschließlich. **Insbesondere** werden die nach den Artikeln 5, 6 **und 8** des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 zuständigen **Gerichte** **nicht daran gehindert**, ihre Zuständigkeit auszuüben, wenn **das** von dem Erwachsenen gewählte **Gericht** seine Zuständigkeit nicht **ausgeübt** oder auf diese Zuständigkeit **verzichtet hat**.

Artikel 7a

Vorfragen

- (1) Hängt der Ausgang eines Nachlassverfahrens bei einem Gericht eines Mitgliedstaats von der Klärung einer Vorfrage zur Vertretung des Erwachsenen ab, so kann ein Gericht in dem betreffenden Mitgliedstaat diese Vorfrage für die Zwecke dieses Verfahrens beurteilen, selbst wenn dieser Mitgliedstaat nach dieser Verordnung nicht zuständig ist.
- (2) Die Klärung einer Vorfrage nach Absatz 1 entfaltet nur in dem Verfahren, für das diese Klärung vorgenommen wurde, rechtliche Wirkung.
- (3) Ist für die Gültigkeit einer Rechtshandlung, die im Namen eines Erwachsenen in einem Nachlassverfahren bei einem Gericht eines Mitgliedstaats vorgenommen wurde oder vorzunehmen ist, die Genehmigung oder Billigung seitens eines Gerichts erforderlich, so kann ein Gericht in diesem Mitgliedstaat entscheiden, ob es diese Rechtshandlung genehmigt oder billigt, selbst wenn es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist.
- (4) Das nach den Absätzen 1 und 3 zuständige Gericht unterrichtet unverzüglich die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder das Gericht des Mitgliedstaats, das die Maßnahme getroffen hat, sofern es von dieser Maßnahme Kenntnis hat, unter Verwendung des Formblatts in Anhang Va. Diese Unterrichtung kann direkt oder durch die nach Artikel 18 bestimmte Zentrale Behörde dieses Mitgliedstaats erfolgen.

KAPITEL III

ANZUWENDENDEN RECHT

Artikel 8

Bestimmung des anzuwendenden Rechts

Das auf den grenzüberschreitenden Schutz Erwachsener anzuwendende Recht bestimmt sich **unbeschadet der Artikel 8a bis 8c dieser Verordnung** nach Kapitel III des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000.

Artikel 8a

Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – Interlokale Kollisionsvorschriften

- (1) Verweist diese Verordnung auf das Recht eines Staates, der mehrere Gebietseinheiten mit jeweils eigenen Rechtsvorschriften für die von dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten umfasst, so bestimmen die internen Kollisionsvorschriften dieses Staates die Gebietseinheit, deren Rechtsvorschriften anzuwenden sind.**
- (2) In Ermangelung solcher internen Kollisionsvorschriften gilt Folgendes:**
- a) Jede Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat verweist auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit.**
 - b) Jede Verweisung auf die Anwesenheit des Erwachsenen in diesem Staat verweist auf die Anwesenheit des Erwachsenen in einer Gebietseinheit.**

- c) Jede Verweisung auf die Belegenheit des Vermögens des Erwachsenen in diesem Staat verweist auf die Belegenheit des Vermögens des Erwachsenen in einer Gebietseinheit.
- d) Jede Verweisung auf den Staat, dem der Erwachsene angehört, verweist auf die von dem Recht dieses Staates bestimmte Gebietseinheit oder, wenn solche Regeln fehlen, auf die Gebietseinheit, mit welcher der Erwachsene die engste Verbindung hat.
- e) Jede Verweisung auf den Staat, dessen Gerichte von Erwachsenen gewählt worden sind, verweist auf die Gebietseinheit, wenn der Erwachsene die Gerichte dieser Gebietseinheit gewählt hat, oder auf die Gebietseinheit, mit welcher der Erwachsene die engste Verbindung hat, wenn der Erwachsene die Gerichte des Staates gewählt hat, ohne eine bestimmte Gebietseinheit innerhalb des Staates anzugeben.
- f) Jede Verweisung auf das Recht eines Staates, mit dem der Sachverhalt eine enge Verbindung hat, verweist auf das Recht der Gebietseinheit, mit welcher der Sachverhalt eine enge Verbindung hat.

Artikel 8b

Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – Interpersonale Kollisionsvorschriften

Gelten in einem Staat für die von dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke für verschiedene Personengruppen, so ist jede Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf das Rechtssystem oder das Regelwerk zu verstehen, das durch die in diesem Staat in Kraft befindlichen Vorschriften bestimmt wird. In Ermangelung solcher Vorschriften ist das Rechtssystem oder das Regelwerk anzuwenden, zu dem der Erwachsene die engste Verbindung hat.

Artikel 8c

Nichtanwendung dieser Verordnung auf innerstaatliche Kollisionen

Ein Mitgliedstaat, der mehrere Gebietseinheiten mit jeweils eigenen Rechtsvorschriften für die von dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten umfasst, ist nicht verpflichtet, diese Verordnung auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

Kapitel IV

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON MAßNAHMEN

ABSCHNITT 1

ANERKENNUNG VON MAßNAHMEN

Artikel 9

Anerkennung einer Maßnahme

- (1) **In einem** Mitgliedstaat getroffene Maßnahmen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.
- (2) **Unbeschadet des Absatzes 1** kann jede betroffene Person, einschließlich des von der Maßnahme betroffenen Erwachsenen, bei **einem Gericht** eines Mitgliedstaats **eine Entscheidung** beantragen, **die besagt**, dass **keine in Artikel 10 aufgeführten Gründe für die Versagung** der Anerkennung [...] einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme **vorliegen, oder eine Entscheidung, die besagt, dass die Anerkennung auf der Grundlage eines dieser Gründe zu versagen ist.**
- (3) Hängt der Ausgang eines Verfahrens bei **einem Gericht** eines Mitgliedstaats von der Klärung einer Vorfrage ab, die eine **Anerkennung** oder **Nichtanerkennung einer Maßnahme** betrifft, so **kann dieses Gericht hierüber befinden.**
- (4) **Das Verfahren nach Absatz 2 oder 3 unterliegt unbeschadet des Artikels 10 und des Abschnitts 3 dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird.**

Gründe für die Versagung einer Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme **wird versagt**,

[...]

- a)** wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung **geltend gemacht** wird, offensichtlich widerspricht,
- b)** wenn die Maßnahme mit einer später in einem **anderen Mitgliedstaat** oder Drittstaat, der nach Artikel 5 oder 6 **dieser Verordnung** zuständig gewesen wäre, getroffenen Maßnahme unvereinbar ist, sofern die spätere Maßnahme die für ihre Anerkennung in **dem** Mitgliedstaat, **in dem die Anerkennung geltend gemacht wird**, erforderlichen Voraussetzungen erfüllt **oder**
- c)** wenn das Verfahren nach Artikel **21 oder 22** nicht eingehalten wurde.

(2) Die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme kann versagt werden, wenn die Maßnahme getroffen wurde, ohne dass dem Erwachsenen Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden, es sei denn, es liegen schwerwiegende Gründe dafür vor, wobei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) die Dringlichkeit des Falls;**
- b) der Erwachsene war nicht in der Lage, seine Meinung zu äußern.**

ABSCHNITT 2

VOLLSTRECKBARKEIT UND VOLLSTRECKUNG DER MAßNAHMEN

Artikel 11

Vollstreckbarkeit [...]

Eine **in** einem Mitgliedstaat getroffene Maßnahme, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, ist auch in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Artikel 12

Vollstreckung

- (1) **Eine in einem Mitgliedstaat getroffene Maßnahme, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, wird im Vollstreckungsmitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine in dem Vollstreckungsmitgliedstaat getroffene Maßnahme.** Für das Verfahren der Vollstreckung von in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgeblich, **unbeschadet** des Absatzes **2 dieses Artikels und des Abschnitts 3.**
- (2) **Die Vollstreckung einer Maßnahme wird versagt, wenn festgestellt wird, dass einer oder mehrere der in Artikel 10 aufgeführten Gründe für die Versagung einer Anerkennung vorliegen.** Die im Recht des **Vollstreckungsmitgliedstaats** für die Versagung oder Aussetzung der Vollstreckung geltenden Gründe sind **ebenso** anwendbar, soweit sie nicht mit den in Artikel 10 aufgeführten Gründen unvereinbar sind.

ABSCHNITT 3
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 13

Ausschluss einer Nachprüfung in der Sache

Eine **in einem anderen** Mitgliedstaat getroffene Maßnahme darf **in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird,** keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Artikel 14

Für die Anerkennung oder Vollstreckung vorzulegende Dokumente

- (1) Wer bei den **Gerichten oder Vollzugsbehörden** eines anderen Mitgliedstaats die Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme **geltend machen** oder die **Vollstreckung erwirken** will, muss Folgendes vorlegen:
 - a) eine Ausfertigung der Maßnahme, die die für deren Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
 - b) eine Bescheinigung nach Artikel 15.
- (2) **Erforderlichenfalls** kann [...] von der **in Absatz 1 genannten Person verlangt werden,** **gemäß Artikel 57a** eine Übersetzung oder Transliteration **der Maßnahme oder** des Inhalts der Bescheinigung [...] vorzulegen.

Artikel 15

Bescheinigung über Maßnahmen

Das Gericht des **Ursprungsmitgliedstaats** stellt auf Antrag einer Person, **die ein berechtigtes Interesse nachweist**, eine Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts in Anhang I aus [...].

Artikel 15a

Prozesskostenhilfe

Wenn eine Person Prozesskostenhilfe beantragt, der im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder eine Kosten- oder Gebührenbefreiung gewährt worden ist, so steht ihr in allen Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung einer Maßnahme Prozesskostenhilfe oder Kosten- oder Gebührenbefreiung im Einklang mit dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zu.

Kapitel V

ÖFFENTLICHE URKUNDEN

Artikel 16

Annahme öffentlicher Urkunden

- (1) Eine in einem Mitgliedstaat errichtete öffentliche Urkunde hat in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung, sofern dies der öffentlichen Ordnung (ordre public) des betreffenden Mitgliedstaats, **in dem sie vorgelegt wird**, nicht offensichtlich widerspricht.
- (2) Die vorgelegte öffentliche Urkunde muss die im Ursprungsmitgliedstaat erforderlichen Voraussetzungen für ihre Beweiskraft erfüllen.

Artikel 17

Bescheinigung über öffentliche Urkunden

- (1)** Wer eine öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat verwenden möchte, kann die [...] Behörde, die die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen hat, ersuchen, unter Verwendung des Formblatts in Anhang II **eine Bescheinigung auszustellen**.
- (2)** **Erforderlichenfalls kann von der Person, die die öffentliche Urkunde verwendet, verlangt werden, gemäß Artikel 57a eine Übersetzung oder Transliteration des Inhalts der Bescheinigung vorzulegen.**

Kapitel VI

ZUSAMMENARBEIT UND KOMMUNIKATION

ABSCHNITT 1

ZENTRALE BEHÖRDEN, GERICHTE UND ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Artikel 18

Bestimmung einer Zentralen Behörde

- (1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine oder mehrere Zentrale Behörden, die bei der Anwendung dieser Verordnung mitwirken, und legt ihre jeweiligen räumlichen und sachlichen Zuständigkeiten fest.
- (2) Hat ein Mitgliedstaat mehrere Zentrale Behörden bestimmt, so sind Mitteilungen direkt an die jeweils zuständige Zentrale Behörde zu richten. Wurde eine Mitteilung an eine nicht zuständige Zentrale Behörde gerichtet, so leitet diese die Mitteilung an die zuständige Zentrale Behörde weiter und setzt den Absender davon in Kenntnis.

[...]

Artikel 19

Aufgaben der Zentralen Behörden

- (1) Bei der Anwendung dieser Verordnung arbeiten die Zentralen Behörden zusammen und fördern die Zusammenarbeit **und Kommunikation** der **Gerichte und** zuständigen Behörden in ihren Mitgliedstaaten.
- (2) Die Zentralen Behörden stellen Informationen über nationale Rechtsvorschriften, Verfahren und Dienste zu Fragen betreffend den Schutz Erwachsener bereit und **führen die Handlungen aus**, die sie als geeignet erachten, um für eine bessere Anwendung dieser Verordnung zu sorgen.

[...]

- (3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 kann das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen genutzt werden.**

Artikel 20

Aufenthaltort eines Erwachsenen oder einer Person, die voraussichtlich Schutz bieten wird

Die Zentrale Behörde eines Mitgliedstaats leistet auf Ersuchen **eines Gerichts oder** einer **zuständigen** Behörde eines anderen Mitgliedstaats entweder unmittelbar oder mit Hilfe der zuständigen Behörden **oder anderer Stellen** Unterstützung bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts

- a) eines Erwachsenen, wenn der Anschein besteht, dass dieser sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats befindet und Schutz benötigt,
- b) einer Person, die dem Erwachsenen **beispielsweise** nach den Angaben des Erwachsenen oder **eines anderen Gerichts oder** einer anderen zuständigen Behörde voraussichtlich **Schutz bieten** wird, wenn sich diese Person möglicherweise im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats befindet.

Zusammenarbeit im Fall der erwogenen Unterbringung in einem anderen Mitgliedstaat

- (1) **Die erwogene Unterbringung in einem anderen Mitgliedstaat unterliegt dem Verfahren gemäß Artikel 33 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000.**
- (2) **Das Gericht des ersuchenden Mitgliedstaats übermittelt sein Ersuchen an die Zentrale Behörde, das Gericht oder die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats unter Verwendung des Formblatts in Anhang VIa.**
- [...]
- (3) **Spricht sich eine Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats gemäß Artikel 33 Absatz 2 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 gegen die erwogene Unterbringung aus, so teilt sie dies spätestens drei Monate nach Eingang des Konsultationsersuchens unter Verwendung des Formblatts in Anhang VIb mit.**

[...]

Bestimmung einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats als Vertreter [...]

- (1) Eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats kann als Vertreter des Erwachsenen bestimmt werden, sofern diese Bestimmung nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde bestimmt wird, möglich ist.
- (2) Diese Bestimmung darf nur mit Zustimmung der Zentralen Behörde oder der zu bestimmenden Behörde des ersuchten Mitgliedstaats erfolgen. Die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung wird dem ersuchenden Gericht oder der ersuchenden Zentralen Behörde spätestens drei Monate nach Eingang des Ersuchens unter Verwendung des Formblatts in Anhang VIIb übermittelt.
- (3) Das Gericht des ersuchenden Mitgliedstaats übermittelt sein Ersuchen an die Zentrale Behörde oder die zu bestimmende Behörde des ersuchten Mitgliedstaats unter Verwendung des Formblatts in Anhang VIIa.

[...]

[...]

Artikel 23

Zusammenkünfte der Zentralen Behörden

- (1) Zur leichteren Anwendung dieser Verordnung werden regelmäßig Zusammenkünfte der Zentralen Behörden einberufen.
- (2) Eine Zusammenkunft der Zentralen Behörden wird insbesondere von der Kommission im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen im Einklang mit der Entscheidung 2001/470/EG des Rates³⁰ einberufen.

³⁰ Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

[...]

Artikel 24

Durchführung der Maßnahmen

Die **Gerichte und** zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können die **Gerichte und** zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats **direkt oder über die Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaats** ersuchen, ihnen bei der Durchführung der Maßnahmen Hilfe zu leisten.

Artikel 25

Informationsaustausch [...]

- (1) Wird eine Maßnahme erwogen **oder soll eine Maßnahme durchgeführt werden**, so können die **Gerichte oder die zuständigen** Behörden eines Mitgliedstaats, sofern die Lage des Erwachsenen dies erfordert, **jedes Gericht oder** jede **zuständige** Behörde eines anderen Mitgliedstaats, **das bzw.** die über sachdienliche Informationen für den Schutz des Erwachsenen verfügt, ersuchen, sie ihnen mitzuteilen.
- (2) **Gegebenenfalls teilt ein Gericht, das eine von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats getroffene Maßnahme ändert, ersetzt oder beendet, dem Gericht, das die Maßnahme getroffen hat, dies unverzüglich mit.**
- (3) **Die Mitteilung gemäß diesem Artikel wird entweder direkt oder über eine Zentrale Behörde übermittelt.**

Artikel 26

Schwere Gefahr

- (1) Ist der Erwachsene einer schweren Gefahr ausgesetzt, so benachrichtigen die **Gerichte oder** zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem Maßnahmen [...] getroffen wurden oder in Betracht gezogen werden, sofern sie über den Wechsel des Aufenthaltsorts des Erwachsenen in einen anderen Mitgliedstaat oder die dortige Anwesenheit des Erwachsenen unterrichtet sind, die **Gerichte oder** zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats von der Gefahr und **gegebenenfalls** den getroffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung wird direkt oder über die Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaats übermittelt.

Artikel 27

**Direkte Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und zuständigen
Behörden**

Für die Zwecke dieser Verordnung können die **Gerichte und zuständigen** Behörden der Mitgliedstaaten direkt zusammenarbeiten und miteinander kommunizieren [...], **unter Verwendung der Mittel gemäß Artikel 49, die sie für angemessen halten,** sofern **die Vertraulichkeit und die** Verfahrensrechte der Parteien [...] dabei gewahrt werden.

[...]

ABSCHNITT 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 28

Vermittlungsverfahren und alternative Streitbeilegung

Die Zentralen Behörden, **die Gerichte** und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **können – soweit die spezifischen Umstände des Falls dies erlauben –** unmittelbar oder durch andere Stellen die Anwendung eines Vermittlungsverfahrens oder einer anderen Form der alternativen Streitbeilegung zur Erzielung gütlicher Einigungen zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Erwachsenen bei Sachverhalten **anregen**, auf die diese Verordnung anzuwenden ist.

Artikel 29

Vertraulichkeit von Informationen

Die Zentralen Behörden, **die Gerichte** und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dürfen die für die Zwecke dieser Verordnung gesammelten oder übermittelten Informationen nicht offenlegen oder bestätigen, wenn dadurch **– auf der Grundlage zuverlässiger und detaillierter Informationen, über die sie verfügen, –** nach ihrer Auffassung

- a) die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit des Erwachsenen oder einer anderen Person gefährdet werden könnte,
- b) das Vermögen des Erwachsenen in Gefahr geraten könnte.

Artikel 30

Kosten der Zentralen Behörden und der zuständigen Behörden

- (1) **Jede Zentrale Behörde trägt die Kosten, die ihr selbst durch die Anwendung dieser Verordnung entstehen.**
- (2) Die Unterstützung durch Zentrale Behörden [...] nach dieser Verordnung erfolgt unentgeltlich.
- (3) Unbeschadet **des Artikels 31 und** des Artikels 37 **Absatz 3** sowie der **Möglichkeit, für die erbrachten Dienstleistungen angemessene Gebühren zu verlangen,** trägt jede zuständige Behörde die Kosten, die ihr durch die Anwendung dieser Verordnung entstehen.

[...]

[...]

Kosten der Durchführung einer Maßnahme in einem anderen Mitgliedstaat

- (1) Unbeschadet des Artikels 15a ist das nationale Recht des Mitgliedstaats, in dem eine Maßnahme durchgeführt werden soll, maßgebend dafür, in welchem Ausmaß die diesem Mitgliedstaat entstandenen Kosten der Durchführung im ersuchenden Mitgliedstaat zu tragen sind. Die Kosten dürfen die Kosten der Maßnahme nach dem Recht des durchführenden Mitgliedstaats nicht übersteigen.**
- (2) Sind die Kosten der Durchführung gemäß Absatz 1 im ersuchenden Mitgliedstaat zu tragen, so ist das Recht des ersuchenden Mitgliedstaats maßgebend für die endgültige Aufteilung der Kosten zwischen den Verfahrensparteien, dem Erwachsenen und anderen relevanten Personen.**

Artikel 31a

Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten über die Aufteilung der Kosten

Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Vereinbarungen oder Abmachungen mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten über die Aufteilung der Kosten zu treffen oder beizubehalten.

Artikel 32

Formblätter

- (1) Die Gerichte, die zuständigen Behörden und die Zentralen Behörden verwenden für Amtshilfeersuchen die Formblätter in den Anhängen Va und Vb.
- (2) Für die Kommunikation im Sinne des Artikels 8 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 verwenden die Gerichte der Mitgliedstaaten die Formblätter in den Anhängen VIIa und VIIb dieser Verordnung.
- (3) Für die Unterrichtung der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats nach den Artikeln 7, 9, 10 und 11 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 verwenden die Gerichte der Mitgliedstaaten die Formblätter in den Anhängen Va und Vb [...]dieser Verordnung.

[...]



Kapitel VII

EUROPÄISCHES UNTERSTÜTZUNGS- UND **VERTRETUNGSZERTIFIKAT**

Artikel 34

Einführung eines europäischen Unterstützungs- und Vertretungszertifikats

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein europäisches **Unterstützungs- und** Vertretungszertifikat (im Folgenden „Zertifikat“) eingeführt, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird und die in Artikel 40 aufgeführten Wirkungen entfaltet.
- (2) Die Verwendung des Zertifikats ist nicht verpflichtend.
- (3) Das Zertifikat tritt nicht an die Stelle der innerstaatlichen Schriftstücke, die in den Mitgliedstaaten zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Wurde jedoch ein Zertifikat zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt, so **kann** es die in Artikel 40 aufgeführten Wirkungen auch in dem Mitgliedstaat, dessen **Gerichte oder** zuständige Behörden es nach diesem Kapitel ausgestellt haben, **nach nationalem Recht** entfalten.

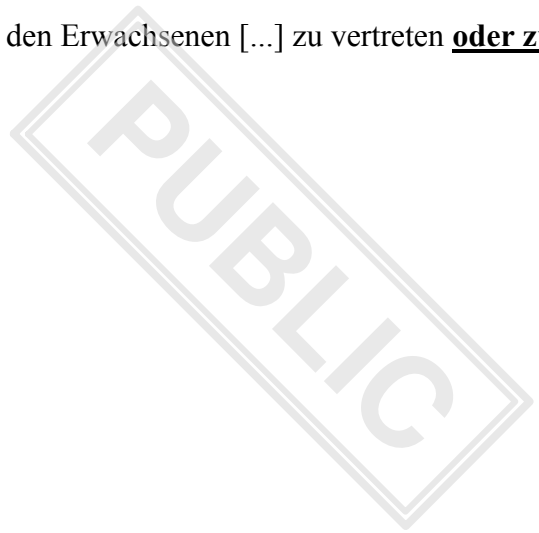
Artikel 35

Zweck des Zertifikats

- (1) Das Zertifikat dient der Verwendung [...] in einem anderen Mitgliedstaat [...], **um** Erwachsene zu vertreten **oder zu unterstützen**, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen.

- (2) Mit dem Zertifikat kann nachgewiesen werden, dass der Vertreter aufgrund einer Maßnahme oder einer bestätigten Vertretungsmacht befugt ist, den Erwachsenen [...] zu vertreten **oder zu unterstützen.**

[...]



Artikel 36

Zuständigkeit für die Ausstellung des Zertifikats

- (1) Das Zertifikat wird in dem Mitgliedstaat ausgestellt, in dem in Bezug auf einen Erwachsenen eine Maßnahme getroffen oder eine Vertretungsmacht bestätigt wurde.
- (2) Die **von jedem** Mitgliedstaat **zu bestimmenden ausstellenden Behörden sind**
 - a) die **Gerichte oder zuständigen Behörden**, die in Bezug auf den Erwachsenen eine Maßnahme **zur Benennung eines Vertreters** getroffen oder die Vertretungsmacht bestätigt **haben, oder**
 - b) **ein anderes Gericht oder** eine andere [...] zuständige Behörde, **das bzw.** die Zugang zu den Informationen über die getroffene Maßnahme bzw. die bestätigte Vertretungsmacht hat.

Artikel 37

Beantragung eines Zertifikats

- (1) Das Zertifikat wird auf Antrag **des Erwachsenen oder** eines Vertreters ausgestellt, der aufgrund einer in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme oder bestätigten Vertretungsmacht berechtigt ist, den Erwachsenen zu vertreten **oder zu unterstützen** (im Folgenden „Antragsteller“).
- (2) **Der Antrag auf ein Zertifikat muss Folgendes enthalten:**
 - a) **eine Erklärung über die beabsichtigte Verwendung des Zertifikats in einem anderen Mitgliedstaat;**
 - b) **eine Erklärung darüber, ob es nach bestem Wissen des Antragstellers eine Streitsache bezüglich der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht gibt;**

c) gegebenenfalls eine Angabe des geforderten Formats des Zertifikats gemäß Artikel 41 Absatz 1;

d) gegebenenfalls alle zusätzlichen Informationen und Unterlagen, die vom Mitgliedstaat der ausstellenden Behörde gefordert werden und die gemäß Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe n mitgeteilt wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass etwaige **Gebühren** für die Ausstellung des Zertifikats **nicht übermäßig hoch sind, damit sie die Antragsteller nicht von der Beantragung des Zertifikats abhalten oder abschrecken.**

Artikel 38

Ausstellung des Zertifikats

- (1) Nach Eingang des Antrags auf Ausstellung des Zertifikats überprüft die ausstellende Behörde,
- a) ob der **Vertreter** gemäß **einer** in dem Mitgliedstaat der ausstellenden Behörde getroffenen Maßnahme oder in dem Mitgliedstaat der ausstellenden Behörde bestätigten Vertretungsmacht **ermächtigt** ist, **den betreffenden Erwachsenen zu vertreten oder zu unterstützen;**
 - b) ob die **Angaben gemäß Artikel 37 Absatz 2 korrekt sind;** [...]
 - c) ob die Maßnahme oder die bestätigte Vertretungsmacht **gemäß Buchstabe a** noch gültig ist und nicht durch eine spätere Maßnahme oder bestätigte Vertretungsmacht ersetzt wurde;

d) ob die Maßnahme oder die bestätigte Vertretungsmacht gemäß Buchstabe a nicht angefochten wird oder – falls doch – ob sie vorläufig anwendbar ist.

- (2) Die ausstellende Behörde überprüft, **ob** alle in Absatz 1 aufgeführten **Voraussetzungen erfüllt sind**, insbesondere anhand der ihr vorliegenden Informationen und Unterlagen. Sie kann diesbezüglich auch weitere Erkundigungen einholen [...].

[...]

- (3)** Die ausstellende Behörde stellt das Zertifikat umgehend aus, sobald **sie überprüft hat, dass alle** in Absatz 1 aufgeführten **Voraussetzungen erfüllt sind**. Sie stellt das Zertifikat auch dann aus, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Erwachsenen in einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat verlegt wurde.

- (4)** Das Zertifikat wird unter Verwendung des Formblatts in Anhang III ausgestellt.

[...]

- (5) Die Mitgliedstaaten können festlegen, ob der Erwachsene oder andere Personen vor oder nach der Ausstellung des Zertifikats im Einklang mit ihrem nationalen Recht unterrichtet oder angehört wird bzw. werden.**

Artikel 39

Inhalt des Zertifikats

- (1) In dem Zertifikat ist anzugeben, **in welchen Angelegenheiten und in welchem Ausmaß der Vertreter auf der Grundlage der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a ermächtigt ist, den Erwachsenen zu vertreten oder zu unterstützen. Die ausstellende Behörde hat** gegebenenfalls **auch alle Beschränkungen der Befugnisse des Vertreters oder an diese Befugnisse geknüpften Bedingungen anzugeben, bzw.** welche Befugnisse der Vertreter umgekehrt nicht hat. [...]
- (2) In dem Zertifikat wird die Gültigkeitsdauer gemäß Artikel 40 Absatz 4 angegeben.**

Wirkungen des Zertifikats

- (1) **Unbeschadet des Artikels 34 Absatz 3** entfaltet das Zertifikat seine Wirkungen in allen Mitgliedstaaten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.
- (2) Es wird angenommen, dass das Zertifikat zutreffend ausweist, **in welchen Angelegenheiten und in welchem Ausmaß der Vertreter ermächtigt ist, den Erwachsenen auf der Grundlage einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen** Maßnahme oder **in einem anderen Mitgliedstaat** bestätigten Vertretungsmacht **zu vertreten oder zu unterstützen**. Bezüglich der Person, die im Zertifikat als Vertreter eines Erwachsenen genannt wird, wird angenommen, dass sie über die in dem Zertifikat aufgeführten Befugnisse verfügt, und dass an diese Befugnisse keine anderen als die darin genannten Bedingungen oder **Beschränkungen** geknüpft sind. Diese Annahme erstreckt sich jedoch nicht auf Sachverhalte, die nicht unter diese Verordnung fallen.
- (3) **Eine Person, der ein gemäß dieser Verordnung ausgestelltes Zertifikat vorgelegt wird, kann davon ausgehen, dass der in dem Zertifikat angegebene** Vertreter des Erwachsenen **ermächtigt ist, den Erwachsenen gemäß der Angabe in diesem Zertifikat zu vertreten oder zu unterstützen. Von dieser Person** wird angenommen, dass sie mit **einem bevollmächtigten Vertreter** des Erwachsenen zu tun hatte, es sei denn, der Person ist bekannt, dass der Inhalt des Zertifikats fehlerhaft [...] ist, oder ihr ist diese Unrichtigkeit [...] infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

- (4) Das Zertifikat ist ein Jahr lang gültig. Ungeachtet dieses Zeitraums kann die ausstellende Behörde in begründeten Fällen eine kürzere oder längere Gültigkeitsdauer beschließen, insbesondere wenn die Maßnahme oder die bestätigte Vertretungsmacht, auf deren Grundlage das Zertifikat ausgestellt werden soll, länger oder kürzer als ein Jahr gültig ist. In jedem Fall darf die Gültigkeitsdauer des Zertifikats die Gültigkeit der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht, auf deren Grundlage das Zertifikat ausgestellt wird, oder einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nicht überschreiten, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist.**
- (5) Unbeschadet der Artikel 42 bis 44 enden die Wirkungen des Zertifikats auch mit dem Tod des Erwachsenen, auf den es sich bezieht.**
- (6) Das Zertifikat wird unwirksam, insoweit es gemäß den Artikeln 42 bis 44 berichtigt, geändert, widerrufen oder ausgesetzt wird.**

Artikel 41

Beglaubigte Abschriften und digitales Format des Zertifikats

- (1) Die ausstellende Behörde bewahrt die Urschrift des Zertifikats auf und stellt **es** dem Antragsteller **in Form beglaubigter** Abschriften aus. **Soweit dies nach nationalem Recht möglich ist, können die Mitgliedstaaten das Zertifikat in einem digitalen Format ausstellen. Wird das Zertifikat in einem digitalen Format ausgestellt, so muss das Dokument**
- a) **ein qualifiziertes elektronisches Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 tragen, oder**
- b) **auf Antrag als qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung oder als von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellte elektronische Attributsbescheinigung in ihre Europäische Briefftasche für die Digitale Identität gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingestellt werden.**

- (2) **Auf Antrag bestätigt die ausstellende Behörde jeder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, die Gültigkeit des Zertifikats.**
- (3) Die ausstellende Behörde führt für die Zwecke des Artikels 42 Absatz 3 und des Artikels 44 Absatz 2 ein Verzeichnis **aller** beglaubigten Abschriften **und in einem digitalen Format ausgestellten Zertifikate.**
- (4) Der Ablauf der Gültigkeit einer beglaubigten Abschrift entspricht dem Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats nach **Artikel 40 Absatz 4**; das Ablaufdatum ist in der beglaubigten Abschrift anzugeben.

Artikel 42

Berichtigung, Änderung oder Widerruf des Zertifikats

- (1) Im Falle eines Schreibfehlers berichtigt die ausstellende Behörde das Zertifikat auf Antrag [...] oder von Amts wegen.
- (2) Die ausstellende Behörde ändert oder widerruft das Zertifikat auf Antrag einer Person, **die ein berechtigtes Interesse nachweist,** oder, soweit dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist, von Amts wegen, wenn festgestellt wurde, dass das Zertifikat oder Teile davon fehlerhaft oder ungültig sind **oder geworden sind.**
- (3) Die ausstellende Behörde unterrichtet umgehend alle Personen **gemäß** Artikel 41 Absatz 1 **und Artikel 38 Absatz 5** [...] über Berichtigungen, Änderungen oder den Widerruf des Zertifikats.

Rechtsbehelfe

- (1) Personen, **die ein berechtigtes Interesse nachweisen, einschließlich der Personen gemäß Artikel 38 Absatz 5,** können nach Artikel 38 getroffene Entscheidungen der ausstellenden Behörde über die Ausstellung eines Zertifikats oder über die Versagung der Ausstellung eines Zertifikats anfechten.

Personen, **die ein berechtigtes Interesse nachweisen,** können nach Artikel 42 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a getroffene Entscheidungen der ausstellenden Behörde anfechten.

Der Rechtsbehelf ist bei einem Gericht im Mitgliedstaat der ausstellenden Behörde nach dem Recht dieses Staates einzulegen.

[...]

- (2)** Wird infolge einer Anfechtungsklage nach Absatz 1 festgestellt, dass das ausgestellte Zertifikat fehlerhaft oder ungültig ist, so berichtigt, ändert oder widerruft das zuständige Gericht das Zertifikat oder sorgt dafür, dass die ausstellende Behörde es berichtigt, ändert oder widerruft.

Wird infolge einer Anfechtungsklage nach Absatz 1 festgestellt, dass die Versagung eines Zertifikats nicht gerechtfertigt war, so stellt das zuständige Gericht das Zertifikat aus oder sorgt dafür, dass die ausstellende Behörde [...] **das Zertifikat ausstellt.**

Aussetzung der Wirkungen des Zertifikats

- (1) Folgende **Stellen** können die Wirkungen des Zertifikats aussetzen:
- a) die ausstellende Behörde auf Antrag einer Person, **die ein berechtigtes Interesse nachweist, oder von Amts wegen,** und bis zur Änderung oder zum Widerruf des Zertifikats nach Artikel 42 **Absatz 2, oder**
 - b) das in Artikel 43 genannte Gericht auf Antrag einer Person, die zur Anfechtung einer von der ausstellenden Behörde getroffenen Entscheidung berechtigt ist, während der Anhängigkeit des Rechtsbehelfs.
- (2) Die ausstellende Behörde oder gegebenenfalls das Gericht unterrichtet umgehend alle Personen, denen [...] **das Zertifikat** nach Artikel 41 **Absätze 1 und 2** ausgestellt worden **ist,** über eine Aussetzung der Wirkungen des Zertifikats.

Während der Aussetzung der Wirkungen des Zertifikats dürfen keine weiteren beglaubigten Abschriften **oder digitalen Formate** des Zertifikats ausgestellt werden.

Kapitel VIII

[...]

Artikel 45

[...]



[...]

PUBLIC

Artikel 46

[...]

Artikel 47

[...]



[...]



Kapitel IX

ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Artikel 49

Mittel für die Kommunikation zwischen Gerichten, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden

- (1) Die [...] Kommunikation **gemäß dieser Verordnung** zwischen **Gerichten**, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden **verschiedener Mitgliedstaaten**, einschließlich des Austauschs der Formblätter in den Anhängen **IV** bis **VIIIb**, erfolgt über ein sicheres, **effizientes** und zuverlässiges dezentrales IT-System.
- (2) **Die Kommunikation kann jedoch von den Gerichten, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden über alternative Mittel erfolgen, wenn** die elektronische Kommunikation nach Absatz 1 **aus folgenden Gründen** nicht möglich **ist**:
- a) **Störung** des dezentralen IT-Systems;
 - b) **physische oder technische** Beschaffenheit des übermittelten Materials; oder
 - c) **höhere Gewalt**.

Für die Zwecke dieses Absatzes stellen die Gerichte, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden sicher, dass die schnellsten und am besten geeigneten alternativen **Kommunikationsmittel verwendet werden und dass sie einen** sicheren und zuverlässigen Informationsaustausch **gewährleisten**.

- (3) Zusätzlich zu den Ausnahmen nach Absatz 2 können jegliche anderen Kommunikationsmittel verwendet werden, wenn die Nutzung des dezentralen IT-Systems in einer bestimmten Situation nicht angemessen ist. Die Gerichte, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden stellen sicher, dass der Informationsaustausch nach diesem Absatz auf sichere und zuverlässige Weise erfolgt und die Vertraulichkeit sowie die Verfahrensrechte der Verfahrensbeteiligten geachtet werden.**
- (4) Absatz 3 gilt nicht für den Austausch der in dieser Verordnung vorgesehenen Formblätter.**
- (5) Jeder Mitgliedstaat kann entscheiden, das dezentrale IT-System für die Kommunikation zwischen seinen nationalen Gerichten oder nationalen zuständigen Behörden zu verwenden.**

Artikel 50

Kommunikation über den europäischen elektronischen Zugangspunkt

- (1) Der nach Artikel 4 der Verordnung **(EU) 2023/2844** auf dem Europäischen Justizportal eingerichtete europäische elektronische Zugangspunkt kann für die elektronische Kommunikation zwischen natürlichen und juristischen Personen und den **Gerichten und** zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten [...] **in folgenden Fällen** genutzt werden:
- a) Verfahren betreffend eine Entscheidung [...] nach **Artikel 9 Absatz 2**;
 - b) Antrag auf Ausstellung **von Bescheinigungen** nach den Artikeln **15 und 17**;
 - c) Antrag auf Ausstellung, Berichtigung, Änderung, Widerruf oder Aussetzung **des Zertifikats** [...] nach Kapitel VII;

d) Bestätigung der Gültigkeit des Zertifikats nach Artikel 41 Absatz 2.

(2) **Die Gerichte und zuständigen Behörden akzeptieren in den in Absatz 1 genannten Fällen die Kommunikation über den europäischen elektronischen Zugangspunkt.**

(3) **Für die elektronische Kommunikation nach Absatz 1 gilt Artikel 4 Absätze 3, 4, 6 und 7 der Verordnung (EU) 2023/2844 entsprechend.**

Artikel 50a

Elektronische Zahlung von Gebühren

Für die elektronische Zahlung von nach dieser Verordnung fälligen Gebühren gilt Artikel 9 der Verordnung (EU) 2023/2844.

Artikel 51

Elektronische Signaturen und elektronische Siegel

(1) Der in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014³¹ [...] **in der durch die Verordnung (EU) 2024/1183 geänderten Fassung** festgelegte allgemeine **Rechtsrahmen** über Vertrauensdienste gilt für die elektronische Kommunikation nach Maßgabe dieser Verordnung.

³¹ [...]

- (2) Erfordert [...] ein im Rahmen der elektronischen Kommunikation nach Artikel 49 Absatz 1 übermitteltes Dokument ein Siegel oder eine [...] Unterschrift, so **werden** stattdessen qualifizierte elektronische Siegel oder qualifizierte elektronische Signaturen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 verwendet.
- (3) Erfordert [...] ein im Rahmen der elektronischen Kommunikation nach Artikel 50 übermitteltes Dokument **die** Unterschrift **der Person, die das Dokument übermittelt, so erfüllt diese Person diese Anforderung durch Folgendes:**
- a) elektronische Identifizierung mit einem Sicherheitsniveau „hoch“ gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014; oder
- b) eine qualifizierte elektronische **Signatur** im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Artikel 52

Rechtswirkung elektronischer Dokumente

Im Rahmen der elektronischen Kommunikation übermittelten Unterlagen darf im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden **Verfahren** nach dieser Verordnung die Rechtswirkung und die Zulässigkeit nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen.

Kapitel X

[...]

Artikel 53

[...]



[...]

PUBLIC

[...]



Kapitel XI

DELEGIERTE RECHTSAKTE

Artikel 55

Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I bis **VIIIb** anzunehmen, um diese Anhänge zu aktualisieren oder technische Änderungen an ihnen vorzunehmen.

Artikel 56

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 55 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 55 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 55 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Kapitel XII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 57

Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten

Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es **hinsichtlich der Urkunden, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden**, weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 57a

Sprachen

- (1) Die Bescheinigungen gemäß den Artikeln 15 und 17 werden in der Sprache der Maßnahme bzw. der öffentlichen Urkunde ausgefüllt und ausgestellt. Die Bescheinigungen können alternativ in einer anderen Amtssprache der Organe der Europäischen Union ausgestellt werden, die von der Person, die gemäß Artikel 14 in einem anderen Mitgliedstaat eine Maßnahme geltend machen oder deren Vollstreckung erwirken will bzw. eine öffentliche Urkunde verwenden möchte, gewünscht wird. Dies verpflichtet das die Bescheinigung ausstellende Gericht nicht dazu, eine Übersetzung oder Transliteration des übersetzbaren Inhalts der Freitextfelder bereitzustellen.**
- (2) Das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde, vor dem bzw. der eine Person eine Maßnahme geltend macht oder die Vollstreckung einer Maßnahme erwirken will, kann diese Person erforderlichenfalls auffordern, eine Übersetzung oder Transliteration des übersetzbaren Inhalts der Freitextfelder der Bescheinigung nach Artikel 15 bereitzustellen. Ferner kann das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde eine Übersetzung oder Transliteration der Maßnahme nur dann verlangen, wenn es den Fall ohne diese Übersetzung oder Transliteration nicht bearbeiten kann.**

- (3) Erforderlichenfalls kann die Person, die die öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat verwendet, aufgefordert werden, eine Übersetzung oder Transliteration des übersetzbaren Inhalts der Freitextfelder der Bescheinigung nach Artikel 17 bereitzustellen.**
- (4) Die Ersuchen oder die Kommunikation, die von Gerichten, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden eines Mitgliedstaats gemäß Kapitel VI dieser Verordnung an Gerichte, zuständige Behörden oder Zentrale Behörden eines anderen Mitgliedstaats gerichtet werden, werden in der Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats abgefasst oder es muss ihnen – falls sie in einer anderen Sprache abgefasst sind – eine Übersetzung in diese Sprache beigelegt werden, es sei denn, die Zentrale Behörde, das Gericht oder die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats verzichtet auf die Übersetzung. Gibt es im ersuchten Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen, so werden die Ersuchen oder die Kommunikation in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem das Ersuchen ausgeführt werden soll, oder einer anderen Sprache, die der ersuchte Mitgliedstaat ausdrücklich akzeptiert, abgefasst oder in diese übersetzt.**
- Die den Ersuchen beigelegten Unterlagen werden nur dann in die nach Unterabsatz 1 bestimmte Sprache übersetzt, wenn eine Übersetzung erforderlich ist, damit die erbetene Unterstützung geleistet werden kann.**
- (5) Das Zertifikat wird in der Sprache des Mitgliedstaats der ausstellenden Behörde nach Artikel 36 Absatz 2 ausgefüllt und ausgestellt. Das Zertifikat kann alternativ in einer anderen Sprache der Organe der Europäischen Union, die vom Antragsteller gewünscht wird, ausgestellt werden. Dies begründet keine Verpflichtung der ausstellenden Behörde, eine Übersetzung oder Transliteration des übersetzbaren Inhalts der Freitextfelder bereitzustellen.**
- (6) Übersetzungen, die für die Zwecke dieses Artikels erforderlich sind, werden von einer Person erstellt, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.**

Artikel 58

Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten

- (1) Diese Verordnung lässt die Anwendung internationaler Übereinkünfte unberührt, denen **Drittländer und** ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat diese Verordnung jedoch im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor ausschließlich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften, soweit diese Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

Artikel 59

Verhältnis zum HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000

- (1) **In den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten hat diese Verordnung Vorrang vor dem** HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000.
- (2) **Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 in Bezug auf andere Vertragsparteien dieses Übereinkommens, für die diese Verordnung nicht gilt.**
- (3) **Unbeschadet** des Absatzes 2 **gilt diese Verordnung**, wenn der [...] Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat.

[...]

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 und unbeschadet des Absatzes 1 gilt Folgendes:

- a) **Artikel 7 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 findet Anwendung** in Bezug auf Erwachsene, die Staatsangehörige **einer Vertragspartei dieses** Übereinkommens sind, für die diese Verordnung nicht gilt;
- b) **Artikel 8 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 findet Anwendung** für die Übertragung der Zuständigkeit zwischen **einem Gericht** eines Mitgliedstaats und **einem Gericht einer Vertragspartei dieses** Übereinkommens, für die diese Verordnung nicht gilt;
- c) **Artikel 6 dieser Verordnung findet keine Anwendung, wenn die von einem**
gewählten Gericht zu treffende Maßnahme eine von einer Vertragspartei des
HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000, für die
diese Verordnung nicht gilt, **getroffene Maßnahme ändern, ersetzen oder beenden**
würde, oder wenn gemäß Artikel 8 des Übereinkommens dieser Vertragspartei die
Zuständigkeit übertragen wurde.

Artikel 59a

Datenschutz

- (1) **Die in den gemäß** dieser Verordnung **eingeholten oder übermittelten Informationen** **enthaltenen** personenbezogenen Daten **können im Rahmen dieser Verordnung** von **den Gerichten**, den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten verarbeitet **werden**, um die grenzüberschreitenden Verfahren und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zu **erleichtern** und somit den Schutz Erwachsener bei internationalen Sachverhalten zu verbessern. Personenbezogene Daten **können** im Rahmen dieser Verordnung insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:
- a) Bestimmung der Mitgliedstaaten, deren **Gerichte** nach Kapitel II zuständig sind;
 - b) Bestimmung des auf Maßnahmen und Vertretungsmachten nach Kapitel III anzuwendenden Rechts;
 - c) Erleichterung grenzüberschreitender Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen nach Kapitel IV **und** der Annahme öffentlicher Urkunden in allen Mitgliedstaaten nach Kapitel V;
 - d)** Zusammenarbeit der **Gerichte**, zuständigen Behörden und Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten nach Kapitel VI und bezüglich ihrer **elektronischen** Kommunikation nach Artikel 49,

- e) elektronische Kommunikation mit den **Gerichten und** zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die natürliche und juristische Personen **gemäß Artikel 50** im Zusammenhang mit bestimmten Verfahren und Anträgen nach Maßgabe dieser Verordnung nutzen können,
- f) Ausstellung von Bescheinigungen nach den Artikeln 15 und 17, von den in den Anhängen festgelegten Formblättern zur Vereinfachung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des Zertifikats nach Kapitel VII.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung ist auf das für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderliche Maß beschränkt, unbeschadet der Weiterverarbeitung zu Archivierungszwecken im öffentlichen Interesse nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679. **Die Gerichte, zuständigen Behörden und Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen und personenbezogenen Daten, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, aus dem sie übermittelt werden, als vertraulich gelten, im Einklang mit den in ihrem nationalen Recht festgelegten Vertraulichkeitsvorschriften vertraulich behandelt werden.**
- (3) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die von den Mitgliedstaaten zur Anwendung dieser Verordnung ermächtigten **Gerichte**, zuständigen Behörden und Zentralen Behörden als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verantwortlichen gewährleisten die Sicherheit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der für die in Absatz 1 genannten Zwecke verarbeiteten Daten.

- (4) Ungeachtet des Absatzes 3 gilt die Kommission in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den europäischen elektronischen Zugangspunkt gemäß Artikel 50 als Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725. Diese Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsmittel für die **Gerichte und** zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die natürliche und juristische Personen im Zusammenhang mit bestimmten Verfahren und Anträgen im Rahmen dieser Verordnung nutzen können. Die Kommission ergreift die technischen Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere für die Vertraulichkeit und Integrität jeder Übermittlung, erforderlich sind.

Artikel 60

Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission

- (1) **Für die Zwecke der elektronischen Kommunikation gemäß Kapitel IX** erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, in denen Folgendes festgelegt wird:

[...]

[...]

- a) die technischen Spezifikationen **für die** Methoden der elektronischen Kommunikation für die Zwecke des dezentralen IT-Systems, **einschließlich des europäischen elektronischen Zugangspunkts**;
- b) die technischen Spezifikationen für die Kommunikationsprotokolle;
- c) die Informationssicherheitsziele und entsprechenden technischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Mindeststandards für die Informationssicherheit und eines hohen Cybersicherheitsniveaus bei der Verarbeitung und Übermittlung von Informationen im dezentralen IT-System; [...]
- d) die Mindestverfügbarkeitsziele und mögliche damit verbundene technische Anforderungen an die Leistungen des dezentralen IT-Systems;

- e) **der digitale Verfahrensstandard im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2022/850; und**
- f) **ein Durchführungszeitplan, in dem unter anderem die Daten der Verfügbarkeit der in Artikel 61 dieser Verordnung genannten Referenzimplementierungssoftware, ihre Einrichtung durch die Gerichte, zuständigen Behörden und Zentralen Behörden und gegebenenfalls der Abschluss der Anpassungen an nationale IT-Systeme, die notwendig sind, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Buchstaben a bis e dieses Absatzes sicherzustellen, festgelegt sind.**

(2) Die Durchführungsrechtsakte nach diesem Artikel werden gemäß dem in Artikel 64 genannten Verfahren erlassen.

[...]

(3) Die Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des dezentralen IT-Systems nach Absatz 2 werden bis zum [5 Jahre nach Inkrafttreten] erlassen.

Referenzimplementierungssoftware

- (1) Im Hinblick auf die Einrichtung des dezentralen IT-Systems nach Artikel 50 ist die Kommission für die Erstellung, **Zugänglichkeit, Entwicklung und** Pflege einer Referenzimplementierungssoftware zuständig, für deren Einsatz als Back-End-System sich die Mitgliedstaaten anstelle eines nationalen IT-Systems für die Kommunikation zwischen den **Gerichten**, zuständigen Behörden und Zentralen Behörden nach Artikel 49 und zwischen natürlichen bzw. juristischen Personen und den **Gerichten und** zuständigen Behörden [...] nach Artikel 50 entscheiden können. Die Erstellung, Pflege und Entwicklung der Referenzimplementierungssoftware werden aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert.
- (2) Die Kommission übernimmt die unentgeltliche Bereitstellung, Pflege und Unterstützung der Referenzimplementierungssoftware.
- (3) **Die Referenzimplementierungssoftware bietet eine gemeinsame Schnittstelle für die Kommunikation mit anderen nationalen IT-Systemen.**

Artikel 62

[...]

Artikel 63

Kosten des dezentralen IT-Systems, des europäischen elektronischen Zugangspunkts und der nationalen IT-Systeme

- (1) Jeder Mitgliedstaat **oder jede Stelle, die einen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt betreibt im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2022/850**, trägt die Kosten der Einrichtung, des Betriebs und der Instandhaltung der Zugangspunkte des nach Kapitel IX geschaffenen dezentralen IT-Systems, **für die sie zuständig sind**.

- (2) Jeder Mitgliedstaat **oder jede Stelle, die einen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt betreibt im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2022/850**, trägt die Kosten der Einrichtung und Anpassung seiner **bzw. ihrer einschlägigen** nationalen **oder gegebenenfalls anderer** IT-Systeme zur Herstellung der Interoperabilität mit den Zugangspunkten sowie die Kosten der Verwaltung, des Betriebs und der Instandhaltung dieser Systeme.
- (3) **Die Kommission unterrichtet die** Mitgliedstaaten **über die Möglichkeit**, im Rahmen der einschlägigen Finanzprogramme der Union Finanzhilfen zur Unterstützung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu beantragen.
- (4) Die Kommission trägt alle Kosten im Zusammenhang mit dem europäischen elektronischen Zugangspunkt.

Artikel 64

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011³².
- (2) Wird auf diesen **Artikel** Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

³² [...]

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt [...] für nach dem **[Tag des Geltungsbeginns] eingeleitete Verfahren über den Schutz von Erwachsenen und** förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und bestätigte Vertretungsmachten.
- (2) [...] Diese Verordnung gilt ab dem **[Tag des Geltungsbeginns]** für Vertretungsmachten, die zuvor von einem Erwachsenen unter Bedingungen erteilt wurden, die den Bedingungen des Artikels 15 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 entsprechen.
- (3) Kapitel VI über Zusammenarbeit **und Kommunikation** gilt für Ersuchen **oder Kommunikation**, die ab dem **[Tag des Geltungsbeginns]** bei den **Gerichten, zuständigen Behörden oder** Zentralen Behörden eingehen.
- (4) **Unbeschadet des Absatzes 1** gilt Kapitel VII über das Zertifikat für Anträge auf ein Zertifikat, die ab dem **[Tag des Geltungsbeginns]** bei den ausstellenden Behörden eingehen.
- (5) Die Artikel 49 **und 50 gelten** für ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitraum von **fünf** Jahren **ab dem Inkrafttreten** der Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 60 Absatz **2** folgt, eingeleitete Verfahren.

[...]

Überwachung und Bewertung

- (1) Bis zum [10 Jahre nach Inkrafttreten] nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat [und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss] einen Bericht über die Bewertung dieser Verordnung vor, der sich auf die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten und von der Kommission gesammelten Informationen stützt. **Die Kommission bewertet außerdem, ob die Einrichtung und Vernetzung von Registern für Maßnahmen, bestätigte Vertretungsmachten und sonstige Vertretungsmachten erforderlich ist.** Dem Bericht ist erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beizufügen, **insbesondere in Bezug auf die Einrichtung und Vernetzung von Registern.**
- (2) Ab dem [3 Jahre nach **Geltungsbeginn**] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen – **sofern verfügbar** – die Zahl der von ihren **ausstellenden** Behörden ausgestellten Zertifikate sowie die Zahl der Anträge auf Berichtigung, Änderung oder Widerruf zuvor ausgestellter Zertifikate und, soweit möglich, die Unterscheidung zwischen Zertifikaten, die auf der Grundlage einer [...] Maßnahme ausgestellt wurden, und solchen, die auf der Grundlage [...] bestätigter Vertretungsmachten ausgestellt wurden.

[...]

(3) Ab dem [4 Jahre nach dem Inkrafttreten des in Artikel 60 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakts] stellen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich die folgenden Informationen bereit, die für die Bewertung des Betriebs und der Anwendung von Kapitel IX dieser Verordnung relevant sind:

- a) die Zahl der bei ihren Gerichten, zuständigen Behörden und Zentralen Behörden eingegangenen Ersuchen, die über das dezentrale IT-System nach Artikel 49 Absatz 1 übermittelt wurden, sofern diese Informationen verfügbar sind, und, soweit möglich, die Art dieser Ersuchen,**
- b) die Zahl der Fälle, in denen der europäische elektronische Zugangspunkt von natürlichen und juristischen Personen für elektronische Kommunikation mit den Gerichten und zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verwendet wurde, in den Fällen nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben a, b und c dieser Verordnung.**

Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach Kräften, die Daten nach Absatz 3 zu erheben.

(4) Die Referenzimplementierungssoftware und das nationale Back-End-System – sofern dies darin vorgesehen ist – erfassen die Daten nach Absatz 3 Buchstabe a programmatisch und übermitteln sie jährlich der Kommission.

Informationen für die Öffentlichkeit

- (1) Zwecks der Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit stellen die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen Informationsblätter mit einer kurzen Zusammenfassung ihrer nationalen Rechtsvorschriften und gegebenenfalls weitere Informationen zur Verfügung, wie
- a) **nach ihrem Recht verfügbare** Maßnahmen zum Schutz **der Person oder des Vermögens eines** Erwachsenen;
 - b) **Vorschriften im Zusammenhang mit** Vertretungsmachten [...];
 - c) die Angabe, ob **öffentliche Urkunden im Bereich des Schutzes von Erwachsenen bestehen, und ihre Wirkungen;**
 - d) soweit möglich die für den Schutz von Erwachsenen zuständigen **einschlägigen Gerichte und zuständigen** Behörden, deren Aufgaben und Kontaktdaten;
 - e) die nationalen Verfahren für die Ergreifung von Maßnahmen bzw. Erteilung von Vertretungsmachten sowie deren Eintragung, Bestätigung, Änderung und Beendigung.
- (2) Die Mitgliedstaaten halten die Informationen stets auf dem neuesten Stand.

Artikel 68

Zugänglichkeit

Der Öffentlichkeit nach dieser Verordnung bereitgestellte Informationen, **einschließlich Formblätter und Anträge**, werden nach den **einschlägigen** Barrierefreiheitsanforderungen **für Dienstleistungen in Anhang I** der Richtlinie (EU) 2019/882 **und in der Richtlinie (EU) 2016/2102** zugänglich gemacht.

Artikel 69

Der Kommission zu übermittelnde Informationen

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission **gegebenenfalls** folgende Informationen:
- aa) **sonstige** Behörden **nach Artikel 3 Absatz 2, die befugt sind, Maßnahmen zu treffen;**
 - a) die für die Entscheidung **gemäß Artikel 9 Absatz 2, dass Gründe für die Versagung der** Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme **vorliegen oder dass keine solchen Gründe vorliegen,** zuständigen **Gerichte;**
 - b) **die Gerichte oder Vollstreckungsbehörden nach Artikel 14;**
 - c) **die Behörden nach Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b, die befugt sind, öffentliche Urkunden in Angelegenheiten des Schutzes Erwachsener förmlich zu errichten oder einzutragen;**
 - d) die für die Ausstellung der **Bescheinigungen** nach **den Artikeln 15 und 17** zuständigen **Gerichte und** Behörden;

e) die einschlägigen Bestimmungen ihrer nationalen Rechtsvorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zum Schutz Erwachsener;

f) die nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen für die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde gemäß Artikel 16 Absatz 2;

[...]

g) Namen, Anschriften und Kommunikationsmittel der nach Artikel 18 bestimmten Zentralen Behörden;

[...]

h) die gemäß Artikel 21 zu konsultierenden Zentralen Behörden, Gerichte oder zuständigen Behörden;

ha) ob zuständige Behörden gemäß Artikel 22 in diesem Mitgliedstaat als Vertreter bestimmt werden können, und wenn ja, welche Behörden bestimmt werden können;

hb) die Gerichte und zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 24 bei der Durchführung von Maßnahmen Hilfe leisten können;

i) die Gerichte, zuständigen Behörden und sonstigen Stellen, die für die Vermittlungsverfahren oder andere Formen der alternativen Streitbeilegung nach Artikel 28 zuständig sind;

ia) Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten über die Aufteilung der Kosten nach Artikel 31a;

- k) **die von den Gerichten, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden jeweils zugelassenen Sprachen für Anträge und Kommunikation gemäß Artikel 57a Absatz 5**;
- l) die für die Ausstellung des Zertifikats zuständigen **ausstellenden** Behörden nach Artikel 36[...] Absatz **2**;
- [...]
- m) die Gebühren, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls für die Ausstellung des Zertifikats gemäß Artikel 37 Absatz **3** erheben;
- n) **alle zusätzlichen Informationen und Unterlagen, die** für die Ausstellung des Zertifikats gemäß Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe **d erforderlich sind**;
- o) **ob ein in einem Mitgliedstaat ausgestelltes Zertifikat gemäß Artikel 34 Absatz 3 die in Artikel 40 aufgeführten Wirkungen in diesem Mitgliedstaat nicht entfalten kann**;
- p) **ob ein Zertifikat gemäß Artikel 41 Absatz 1 in einem digitalen Format ausgestellt werden kann**;
- q) die für Rechtsbehelfsverfahren nach Artikel [...] **43** und für Anträge auf Aussetzung der Wirkung des Zertifikats nach Artikel **44** zuständigen Gerichte.
- [...]

- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a bis **g** spätestens **sechs** Monate **vor dem Tag** des Geltungsbeginns **der Verordnung**.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Änderungen der Informationen nach Absatz 1 mit.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden von der Kommission auf geeignete Weise, insbesondere über das Europäische Justizportal, veröffentlicht.

Artikel 70

Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem [ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitraum von **36** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung folgt], **ausgenommen**
- a) die Artikel 55, 56, 60, 61, 63, 64, 65, 66 und 69, die ab dem [Datum des Inkrafttretens der Verordnung] gelten;**
- b) Artikel 67, der ab dem [12 Monate vor dem Geltungsbeginn der Verordnung] gilt;**

- c) die Artikel 49 und 50, die ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 60 Absatz 2 folgt, gelten.

[...]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident/Die Präsidentin

[...]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

[...]

ANHANG I

BESCHEINIGUNG

ÜBER EINE MAßNAHME ZUM SCHUTZ [...] EINES ERWACHSENEN

(Artikel 15 der Verordnung (EU) 20XX/XX)

Von einem **Gericht** des Ursprungsmitgliedstaats auf Antrag einer [...] Person, **die ein berechtigtes Interesse nachweist**, für die Anerkennung, Nichtanerkennung oder Vollstreckung einer Maßnahme zum Schutz eines Erwachsenen auszustellen.

Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

1. Mitgliedstaat, in dem die Maßnahme getroffen wurde („Ursprungsmitgliedstaat“):

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen
 Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien
 Slowenien Slowakei Finnland Schweden

2. [...] **Gericht** des Ursprungsmitgliedstaats, das diese Bescheinigung ausstellt

2.1 Name des **Gerichts**:

2.2 Anschrift

2.2.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

2.2.2 Ort [...]:

2.2.3 Postleitzahl:

2.3 Kontaktdaten

2.3.1 Telefonnummer*:

2.3.2 E-Mail-Adresse*:

2.3.3 Sonstige Kontaktangaben*:

3. [...] **Gericht**, das die Maßnahme getroffen hat* (**Pflichtfeld**, falls abweichend von dem unter Nummer 2 genannten Gericht)

3.1 Name des **Gerichts**:

3.2 Anschrift

3.2.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

3.2.2 Ort [...]:

3.2.3 Postleitzahl:

3.3 Kontaktdaten

3.3.1 Telefonnummer*:

3.3.2 E-Mail-Adresse*:

3.3.3 Sonstige Kontaktangaben*:

4. Maßnahme

4.1 Datum (TT.MM.JJJJ):

4.2 Aktenzeichen:

5. Erwachsener, den diese Maßnahme betrifft („Erwachsener“)

5.1 Nachname (n) [...]:

5.1a Vorname(n):

5.2 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 5.1)*:

5.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) [...]:

5.3a. Geburtsort (sofern bekannt)*:

5.4 Staatsangehörigkeit:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
- Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen
- Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal
- Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden
- Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
- Unbekannt

5.5 Identifikationsnummer^{33*}

5.5.1 Nationale Identitätsnummer:

5.5.2 Sozialversicherungsnummer:

5.5.3 Steuernummer:

5.5.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

5.6 Anschrift

5.6.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

5.6.2 Ort [...]:

³³ Bitte [...] die relevanteste Nummer angeben.

5.6.2a Postleitzahl:

5.6.3 Land:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
- Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland
- Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal
- Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden
- Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

5.7 Kontaktdaten

5.7.1 Telefonnummer*:

5.7.2 E-Mail-Adresse*:

5.7.3 Sonstige Kontaktangaben*:

[...] ³⁴

[...]

[...] ³⁵

[...]

34 [...]

35 [...]

[...]

[...] ³⁶

[...]

[...]

[...] ³⁷

[...]

6. Nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats kann gegen die Maßnahme ein Rechtsbehelf eingelegt werden:

Ja

Nein

7. Rechtswirkung und Vollstreckbarkeit

³⁶ [...]
³⁷ [...]

7.1 Die Maßnahme ist dem Mitgliedstaat vollstreckbar, in dem sie getroffen wurde:

Ja

Nein

7.2 Datum der Rechtswirkung der Maßnahme in dem Mitgliedstaat, in dem die Maßnahme getroffen wurde (TT.MM.JJJJ):

7.3 Gegebenenfalls weitere Angaben*:

[...]

8. Dem Erwachsenen wurde Gelegenheit [...] gegeben, gehört zu werden:

8.1 Ja, auf folgende Weise:

[...]

8.2 Nein, aus folgenden Gründen [...] ³⁸[...] ³⁹:

8.2.1 Dem Willen und den Präferenzen des Erwachsenen wurde jedoch in folgender Weise gebührend Rechnung getragen*:

[...]

9. [...] Name(n) der Partei(en), die Prozesskostenhilfe erhalten hat/haben*

9.1 Erwachsener: wie unter Nummer 5 angegeben

9.2 **Vertreter:** wie unter Nummer **13** angegeben

[...] ⁴⁰

9.3 **Sonstige Personen oder Einrichtungen: wie unter Nummer 14 angegeben**

[...]

10. Die Maßnahme (gegebenenfalls ein oder mehrere Einträge):

10.1 **betrifft Maßnahmen zur Unterstützung eines Erwachsenen bei der Ausübung seiner Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit.**

10.2 betrifft die **Entscheidung über die Handlungsunfähigkeit** des Erwachsenen.

10.3 richtet eine Schutzordnung ein.

10.3a **richtet die Vormundschaft, die Pflegschaft oder entsprechende Einrichtungen ein.**

³⁸ [...]

³⁹ Gemäß Artikel 10 könnte dies aufgrund der Dringlichkeit des Falles oder aufgrund des Umstands, dass der Erwachsene nicht in der Lage war, seine Meinung zu äußern, gegeben sein. Dringlichkeit ist beispielsweise in einer Situation gegeben, in der sich der Erwachsene einem dringenden medizinischen Eingriff unterziehen muss. Dringlichkeit ist auch in der Situationen gegeben, in der eine unmittelbare Gefahr für das Eigentum des Erwachsenen besteht.

⁴⁰ [...]

10.4 stellt den Erwachsenen unter den Schutz eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde.

[...]

10.5 bestimmt eine oder mehrere Personen oder Einrichtungen, die für **einen** Erwachsenen oder sein Vermögen verantwortlich sind, ihn vertreten oder unterstützen (*falls dieses Feld angekreuzt ist, bitte die Nummern **13 und 14** ausfüllen*)⁴¹.

[...]

10.6 bringt den Erwachsenen in einer Einrichtung oder an einem sonstigen Ort unter, an dem Schutz gewährt werden kann, oder genehmigt diese Unterbringung.

[...]

10.7 genehmigt oder beschließt die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens des Erwachsenen oder die Verfügung darüber.

[...] ⁴²[...]

10.8 genehmigt ein bestimmtes Einschreiten zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen.

10.9 Sonstiges (bitte ausführen):

11. Inhalt der Maßnahme⁴³:

12. [...] Die Maßnahme

12.1 ist befristet bis zum (TT.MM.JJJJ):

12.2 wird überprüft am (TT.MM.JJJJ):

12.3 ist gültig bis zur Änderung oder zum Widerruf.

12.4 Sonstiges (bitte ausführen):

13. Vertreter (falls benannt)⁴⁴

13.1 **Natürliche Person**

⁴¹ [...]

⁴² [...]

⁴³ Bitte die Maßnahme beschreiben, z. B. bei der Unterbringung die Gründe und Umstände der Unterbringung angeben, bei unbeweglichem Vermögen die Anschrift, bei finanziellen Vermögenswerten die Kontodaten, etc.

⁴⁴ Gibt es mehr als einen Vertreter, bitte zusätzliche Blätter beifügen, die nach Bedarf mit „A“, „B“ usw. sortiert werden.

13.1.1 Nachname(n):

13.1.2 Vorname(n):

13.1.3 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 13.1.1)*:

13.1.4 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):

13.1.5 Geburtsort (sofern bekannt)*:

13.1.6 Identifikationsnummer^{45*}

13.1.6.1 Nationale Identitätsnummer:

13.1.6.2 Sozialversicherungsnummer:

13.1.6.3 Steuernummer:

13.1.6.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

13.1.7 Anschrift*

13.1.7.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

13.1.7.2 Ort:

13.1.7.3 Postleitzahl:

13.1.7.4 Land:

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland

Irland Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien

Zypern Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta

Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien

Slowakei Finnland Schweden

Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

13.2 Juristische Person

13.2.1 Name der Organisation:

13.2.2 Eintragung der Organisation

13.2.2.1 Registernummer:

13.2.2.2 Datum (TT/MM/JJJJ)*:

13.2.2.3 Ort der Eintragung:

13.2.3 Anschrift der Organisation

13.2.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

13.2.3.2 Ort:

⁴⁵ Bitte [...] die relevanteste Nummer angeben.

13.2.3.3 Postleitzahl:

13.2.3.4 Land:

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland

Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern

Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande

Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei

Finnland Schweden

Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

13.2.4 Für die Organisation zeichnungsberechtigte Person

13.2.4.1 Nachname(n):

13.2.4.2 Vorname(n):

13.2.5 Weitere relevante Angaben (bitte ausführen)*:

13.2.6 Kontaktdaten

13.2.6.1 Telefonnummer*:

13.2.6.2 E-Mail-Adresse*:

13.2.6.3 Sonstige Kontaktangaben*:

13.3 Befugnisse des/der benannten Vertreters/Vertreter

13.3.1 Der Vertreter ist für den Erwachsenen zuständig⁴⁶

[...]

13.3.1.1 für die folgenden Handlungen:

13.3.1.2 vorbehaltlich der Genehmigung von:

13.3.2 Die Befugnisse des Vertreters beschränken sich auf die Unterstützung des Erwachsenen:

Ja (bitte ausführen):

Nein

[...]

⁴⁶ [...]

[...]

14. Sonstige am Schutz des Erwachsenen beteiligte Personen oder Einrichtungen^{47*}:

14.1 Natürliche Person

14.1.1 Nachname(n):

14.1.2 Vorname(n):

14.1.3 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 14.1.1.)*:

14.1.4 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):

14.1.5 Geburtsort (sofern bekannt)*:

14.1.6 Identifikationsnummer^{48*} _

14.1.6.1 Nationale Identitätsnummer:

14.1.6.2 Sozialversicherungsnummer:

14.1.6.3 Steuernummer:

14.1.6.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

14.1.7 Anschrift

14.1.7.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

14.1.7.2 Ort:

14.1.7.3 Postleitzahl:

14.1.7.4 Land:

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland

Irland Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien

Zypern Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta

Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien

Slowakei Finnland Schweden

Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

14.2 Juristische Person

14.2.1 Name der Organisation:

14.2.2 Eintragung der Organisation

14.2.2.1 Registernummer:

14.2.2.2 Datum (TT/MM/JJJJ)*:

⁴⁷ Gibt es mehr als eine sonstige beteiligte Person oder Einrichtung, bitte zusätzliche Blätter beifügen, die nach Bedarf mit „A“, „B“ usw. sortiert werden.

⁴⁸ Bitte [...] die relevanteste Nummer angeben.

14.2.2.3 Ort der Eintragung:

14.2.3 Anschrift der Organisation

14.2.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

14.2.3.2 Ort:

14.2.3.3 Postleitzahl:

14.2.3.4 Land:

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland

Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern

Letland Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande

Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei

Finnland Schweden

Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

14.2.4 Für die Organisation zeichnungsberechtigte Person

14.2.4.1 Nachname(n):

14.2.4.2 Vorname(n):

14.2.5 Weitere relevante Angaben (bitte ausführen)*:

14.2.6 Kontaktdaten

14.2.6.1 Telefonnummer*:

14.2.6.2 E-Mail-Adresse*:

14.2.6.3 Sonstige Kontaktangaben*:

14.3 Aufgabe⁴⁹:

15. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens ergeben sich aus der Maßnahme⁵⁰*

15.1 Die Entscheidung sieht Folgendes vor⁵¹*

15.1.1 Nachname(n):

15.1.2 Vorname(n):

15.1.3 Name einer Organisation oder sonstigen juristischen Person:

15.2 zahlt an*:

⁴⁹ Bitte ausführen, wie die Person oder sonstige Einrichtung am Schutz des Erwachsenen beteiligt ist.

⁵⁰ Dieser Punkt betrifft auch Fälle, in denen die Kosten Gegenstand einer gesonderten Entscheidung sind. Der bloße Umstand, dass die Höhe der Kosten noch nicht festgelegt worden ist, sollte das Gericht nicht daran hindern, die Bescheinigung auszustellen, wenn eine Partei die Anerkennung des inhaltlichen Teils der Entscheidung anstrebt.

⁵¹ Wenn mehr als einer Partei auferlegt wurde, die Kosten zu tragen, bitte ein zusätzliches Blatt beifügen.

15.2.1 Nachname(n):

15.2.2 Vorname(n):

15.2.3 Name einer Organisation oder sonstigen juristischen Person:

15.3 folgenden Betrag: ...*

- Euro (EUR) tschechische Kronen (CZK) ungarische Forint (HUF)
- polnische Zloty (PLN) rumänische Leu (RON) schwedische Kronen
- Sonstige Währung (bitte ISO-Code angeben):

15.4 Weitere Angaben, die gegebenenfalls relevant sind (z. B. Angaben zum Bankkonto, auf das der Betrag zu überweisen ist):

16. Weitere Angaben, die gegebenenfalls relevant sind:

Gesamtzahl der Seiten, falls weitere Blätter beigefügt wurden:

Ort:

Datum (TT.MM.JJJJ):

Unterschrift und/oder Stempel des die Bescheinigung ausstellenden Gerichts*:

Aktenzeichen der Bescheinigung:

ANHANG II

BESCHEINIGUNG

ÜBER EINE ÖFFENTLICHE URKUNDE ZUM SCHUTZ EINES ERWACHSENEN

(Artikel 17 **Absatz 1** der Verordnung (EU) 20XX/XX)

***Von einer Behörde** zusammen mit einer öffentlichen Urkunde zum Schutz eines Erwachsenen auf Antrag einer Person, die eine öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat verwenden möchte, auszustellen (im Folgenden „öffentliche Urkunde“).*

Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

1. Mitgliedstaat, in dem die öffentliche Urkunde von einer [...] Behörde förmlich errichtet oder eingetragen wurde („Ursprungsmitgliedstaat“)

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
- Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen
- Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien
- Slowenien Slowakei Finnland Schweden

2. [...] Behörde des Ursprungsmitgliedstaats, die diese Bescheinigung ausstellt

2.1 Name der [...] Behörde:

2.2 Anschrift

2.2.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

2.2.2 Ort [...]:

2.2.3 Postleitzahl:

2.3 Kontaktdaten

2.3.1 Telefonnummer*:

2.3.2 E-Mail-Adresse*:

2.3.3 Sonstige Kontaktangaben*:

3. Behörde, die die öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen hat, falls abweichend von der unter Nummer 2 genannten Behörde*

3.1 Name der Behörde:

3.2 Anschrift

3.2.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

3.2.2 Ort [...]:

3.2.3 Postleitzahl:

3.3 Kontaktdaten

3.3.1 Telefonnummer*:

3.3.2 E-Mail-Adresse*:

3.3.3 Sonstige Kontaktangaben*:

4. Öffentliche Urkunde

4.1 Datum (TT.MM.JJJJ):

4.2 Aktenzeichen:

5. Erwachsener, der von der öffentlichen Urkunde betroffen ist („Erwachsener“):

5.1 Nachname(n) [...]:

5.1a Vorname(n):

5.2 Nachname(n) bei der Geburt (**falls abweichend von 5.1**)*:

5.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) [...]:

5.3a Geburtsort (sofern bekannt)*:

5.4 Staatsangehörigkeit:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
- Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland
- Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen
- Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden
- Sonstige (bitte ISO-Code angeben):
- Unbekannt

5.5 Identifikationsnummer^{52*} _

5.5.1 Nationale Identitätsnummer:

5.5.2 Sozialversicherungsnummer:

5.5.3 Steuernummer:

5.5.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

5.6. Anschrift

⁵² Bitte [...] die relevanteste Nummer angeben.

5.6.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

5.6.2 Ort [...]:

5.6.2a Postleitzahl:

5.6.3 Land:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland
 Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen
 Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

5.7 Kontaktdaten

5.7.1 Telefonnummer*:

5.7.2 E-Mail-Adresse*:

5.7.3 Sonstige Kontaktangaben*:

6. Authentizität der öffentlichen Urkunde

6.1 [...] Nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats hat die öffentliche Urkunde im Vergleich zu anderen Schriftstücken eine besondere Beweiskraft.

6.1.1 Nein

6.1.2 Ja Die besondere Beweiskraft betrifft folgende Punkte:

6.1.2.1 das Datum der Errichtung der öffentlichen Urkunde.

6.1.2.2 den Ort der Errichtung der öffentlichen Urkunde.

6.1.2.3 den Inhalt einer etwaigen Erklärung des Erwachsenen.

[...]

6.1.2.4 Tatsachen, die in Anwesenheit der [...] Behörde bestätigt wurden.

6.1.2.5 die Handlungen, die die [...] Behörde ausgeführt hat.

6.1.2.6 Sonstiges (bitte ausführen):

6.2 [...] Nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats kann die öffentliche Urkunde ihre besondere Beweiskraft aus folgendem Grund verlieren [...]*:

6.2.1 Gerichtsentscheidung

6.2.1.1 ergangen in einem ordentlichen Gerichtsverfahren.

6.2.1.2 ergangen in einem zu diesem Zweck vom Gesetz vorgesehenen speziellen Gerichtsverfahren.

6.2.2 Sonstiges (bitte ausführen):

6.3 [...] Nach Kenntnis der die Bescheinigung ausstellenden [...] Behörde wurden im Ursprungsmitgliedstaat keine Einwände bezüglich der Authentizität der öffentlichen Urkunde erhoben:

Ja

Nein

7. In der öffentlichen Urkunde beurkundete Rechtshandlungen und Rechtsverhältnisse*

7.1 Nach Kenntnis der die Bescheinigung ausstellenden [...] Behörde*:

7.1.1 wurden keine Einwände bezüglich der in der öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtshandlungen und/oder -verhältnisse erhoben.

7.1.2 wurden Einwände bezüglich einiger Aspekte der in der öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtshandlungen und/oder -verhältnisse erhoben, die nicht in dieser Bescheinigung berücksichtigt sind (bitte ausführen):

7.2 Weitere relevante Angaben (bitte ausführen)*:

8. Vertretungsmacht

8.1 [...] In der öffentlichen Urkunde wird die von dem Erwachsenen eingeräumte Vertretungsmacht beurkundet:

Ja

Nein

8.2 Vertreter [...]

8.2.1 **Natürliche Person**

8.2.1.1 Nachname(n) [...]:

8.2.1.1a Vorname(n): [...]

8.2.1.2 Identifikationsnummer^{53*}

8.2.2.1 Nationale Identitätsnummer:

8.2.2.2 Sozialversicherungsnummer:

8.2.2.3 Steuernummer:

8.2.2.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

8.2.1 **Anschrift**

8.2.1.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

8.2.1.2 Ort [...]:

8.2.1.2a Postleitzahl:

8.2.1.3 Land:

⁵³ Bitte [...] die relevanteste Nummer angeben.

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
- Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland
- Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen
- Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden
- Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

8.2.2 Juristische Person

8.2.2.1 Name der Organisation:

8.2.2.2 Eintragung der juristischen Person^{54*}

8.2.2.2.1 Registernummer^{*} :

[...]

8.2.2.2.2 Datum (TT/MM/JJJJ)^{*} [...]:

8.2.2.3 Ort der Eintragung:

8.2.2.3 Anschrift der Organisation

8.2.2.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

8.2.2.3.2 Ort:

8.2.2.3.3 Postleitzahl:

8.2.2.3.4 Land:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland
- Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern
- Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande
- Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei
- Finnland Schweden
- Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

8.3 Wird mehr als ein Vertreter ernannt, handeln die Vertreter^{*}

- gemeinsam (gemeinschaftlich)⁵⁵;
- gleichzeitig⁵⁶ (gegebenenfalls bitte ausführen):
- getrennt⁵⁷ (gegebenenfalls bitte ausführen):

⁵⁴ Bitte gegebenenfalls die relevanteste Nummer angeben.

⁵⁵ Entscheidungen werden von den Vertretern gemeinsam getroffen.

⁵⁶ Verschiedene Vertreter befassen sich mit unterschiedlichen Bereichen. So widmet sich beispielsweise ein Vertreter den finanziellen Angelegenheiten des Erwachsenen und ein anderer der Gesundheit, dem Wohlergehen sowie weiteren persönlichen Angelegenheiten des Erwachsenen.

⁵⁷ Die Vertreter können unabhängig voneinander handeln.

stellvertretend⁵⁸ (gegebenenfalls bitte ausführen):

8.3a Die Befugnisse des Vertreters beschränken sich auf die Unterstützung des Erwachsenen:

Ja (bitte ausführen):

Nein

8.4 Die Vertretungsmacht umfasst folgende Bereiche:

8.4.1 Wirtschaft und Finanzen

8.4.2 Gesundheit

8.4.3 Wohlergehen und andere persönliche Angelegenheiten

8.4.4 geschäftliche oder berufliche Angelegenheiten oder Anteile des Erwachsenen an einem oder mehreren Unternehmen

8.4.5 gesetzliche Vertretung des Erwachsenen

[...]

[...]

8.4.6 Sonstiges (bitte ausführen):

8.5 Die Vertretungsmacht

8.5.1 ist derzeit in Kraft.

8.5.1.1 Datum des Inkrafttretens (TT.MM.JJJJ):

8.5.2 wird in Kraft treten

8.5.2.1 nach Bestätigung durch **ein Gericht oder** eine zuständige Behörde.

8.5.2.2 nach einseitiger Erklärung des Vertreters.

8.5.2.3 auf Beschluss eines Dritten.

8.6 Gegebenenfalls Art des erforderlichen Nachweises (z. B. ärztliche Bescheinigung)*:

9. Vorsorgeverfügungen

9.1 In der öffentlichen Urkunde werden Vorsorgeverfügungen (Anweisungen und Wünsche [...] **des Erwachsenen**) [...] beurkundet:

Ja

Nein

9.1a. In der öffentlichen Urkunde werden Vorsorgeverfügungen zu folgenden Bereichen beurkundet:

9.1a.1 Gesundheit, gegebenenfalls bitte ausführen:

⁵⁸ Es können ein oder mehrere Stellvertreter ernannt werden, wenn der/die Vertreter nicht in der Lage oder nicht willens ist/sind, seine/ihre Aufgaben auszuführen.

9.1a.2 Wohlergehen, einschließlich des Wohnorts, gegebenenfalls bitte ausführen:

9.1a.3 sonstige persönliche Angelegenheiten, gegebenenfalls bitte ausführen:

9.1a.4 Wirtschaft und Finanzen, gegebenenfalls bitte ausführen:

9.1a.5 Wahl einer natürlichen Person als Vertreter, der von den **Gerichten**, die eine Maßnahme zum Schutz des Erwachsenen ergreifen, einzubeziehen ist:

9.1a.5.1 Nachname(n) [...]:

9.1a.5.1a Vorname(n) des gewählten Vertreters:

9.1a.5.2 Nachname(n) des gewählten Vertreters bei der Geburt (falls abweichend von 9.1a.5.1)*:

9.1a.5.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) [...]:

9.1a.5.3a. Geburtsort (sofern bekannt)*:

9.1a.5.4 Identifikationsnummer⁵⁹[...]*

9.1a.5.4.1 Nationale Identitätsnummer:

9.1a.5.4.2 Sozialversicherungsnummer:

9.1a.5.4.3 Steuernummer[...]:

9.1a.5.4.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

9.1a.5.5 Anschrift

9.1a.5.5.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

9.1a.5.5.2 Ort [...]:

9.1a.5.5.2a Postleitzahl:

9.1a.5.5.3 Land:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland
 Irland Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern
 Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich
 Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

9.1a.6 Wahl einer juristischen Person als Vertreter, der von den **Gerichten**, die eine Maßnahme zum Schutz des Erwachsenen ergreifen, einzubeziehen ist:

9.1a.6.1 Name der Organisation:

9.1a.6.2. Eintragung der Organisation

⁵⁹ Bitte [...] die relevanteste Nummer angeben.

9.1a.6.2.1 Registernummer*:

[...]

9.1a.6.2.2 Datum (TT/MM/JJJJ)* [...]:

9.1a.6.2.3 Ort der Eintragung:

9.1a.6.3 Anschrift der Organisation

9.1a.6.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

9.1a.6.3.2 Ort [...]:

9.1a.6.3.2a Postleitzahl:

9.1a.6.3.3 Land:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland
- Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern
- Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande
- Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei
- Finnland Schweden
- Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

9.1a.6.4 Für die Organisation zeichnungsberechtigte Person:

9.1a.6.4.1 Nachname(n):

9.1a.6.4.2 Vorname(n):

9.1a.6.5 Weitere relevante Angaben (bitte ausführen)*:

9.1a.6.6 Kontaktdaten

9.1a.6.6.1 Telefonnummer*:

9.1a.6.6.2 E-mail-Adresse*:

9.1a.6.6.3 Sonstige Kontaktangaben*:

9.2 Sonstige **relevante** Angaben (**einschließlich zu Angelegenheiten, die unter Vorsorgeverfügungen fallen**) zu den Vorsorgeverfügungen, **bitte ausführen***:

[...]

10. Sonstige in der öffentlichen Urkunde beurkundete Angaben:

11. Eintragung*

11.1 [...] Die öffentliche Urkunde oder ein Teil davon ist eingetragen*

- in einem Register des Ursprungsmitgliedstaats.
- in einem Register eines anderen Mitgliedstaats.

12. Weitere Angaben, die gegebenenfalls relevant sind:

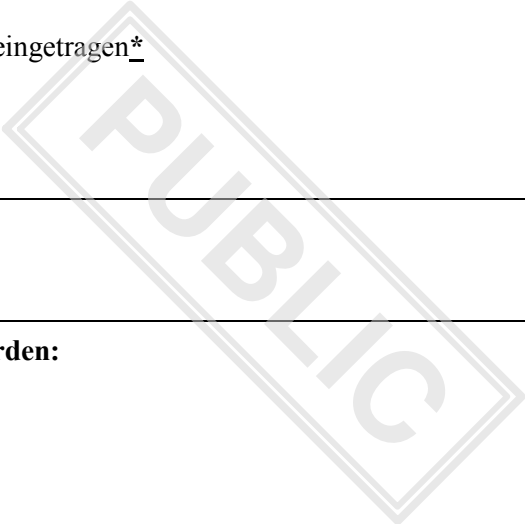
Gesamtzahl der Seiten, falls weitere Blätter beigefügt wurden:

Ort:

Datum (TT.MM.JJJJ):

Unterschrift und/oder Stempel der die Bescheinigung ausstellenden [...] Behörde:

Aktenzeichen der Bescheinigung:



ANHANG III

EUROPÄISCHES VERTRETUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSZERTIFIKAT

(Artikel 38 **Absatz 4** der Verordnung (EU) 20XX/XX)

WICHTIG

Dieses Zertifikat dient der Verwendung durch einen oder mehrere Vertreter, der/die seine/ihre Befugnisse zur Vertretung **oder zur Unterstützung** eines Erwachsenen geltend machen muss/müssen, der aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit seiner persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen.

Mit diesem Zertifikat kann nachgewiesen werden, dass die im Zertifikat als Vertreter des Erwachsenen benannte Person befugt ist, den Erwachsenen zu vertreten **oder zu unterstützen**.

Dieses Zertifikat wird von **einem Gericht oder** einer zuständigen Behörde **des** Mitgliedstaats ausgestellt, in dem die Maßnahme getroffen oder die Vertretungsmacht bestätigt wurde (im Folgenden „ausstellende Behörde“). Das Original dieses Zertifikats verbleibt in den Händen dieser ausstellenden Behörde, und es werden nur beglaubigte Abschriften ausgestellt. **Soweit dies nach nationalem Recht möglich ist, können die Mitgliedstaaten das Zertifikat in einem digitalen Format ausstellen.** Das Zertifikat ist bis zu dem im entsprechenden Feld angegebenen Datum am Ende dieses Formblatts gültig, **es sei denn, es wird vor diesem Datum gemäß den geltenden Verfahren der Verordnung (EU) 20XX/XX widerrufen, berichtigt, geändert oder ausgesetzt.**

Wirkungen dieses Zertifikats in der Union:

- Bezüglich der Person, die im Zertifikat als Vertreter des Erwachsenen genannt wird, wird angenommen, dass sie über die in dem Zertifikat aufgeführten Befugnisse verfügt und dass an diese Befugnisse keine anderen als die im Zertifikat genannten Bedingungen und/oder **Beschränkungen** geknüpft sind.
- **Eine Person, der ein gemäß [...] der Verordnung (EU) 20XX/XX ausgestelltes Zertifikat vorgelegt wird, kann davon ausgehen, dass der in dem Zertifikat angegebene Vertreter des Erwachsenen befugt ist, den Erwachsenen gemäß der Angabe in diesem Zertifikat zu vertreten oder zu unterstützen. Von dieser Person wird angenommen, dass sie mit einem bevollmächtigten Vertreter des Erwachsenen zu tun hatte, es sei denn, der Person ist bekannt, dass der Inhalt des Zertifikats unrichtig [...] ist, oder ihr ist diese Unrichtigkeit [...] infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.**
- Das Zertifikat hat diese Wirkungen in der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks [und Irlands].
- **Das Zertifikat kann in dem Mitgliedstaat, in dem es ausgestellt wurde, Wirkung entfalten, wenn in dem nationale Recht dieses Mitgliedstaats bestimmt ist, dass das Zertifikat in diesem Staat Wirkung entfaltet (siehe Nummer 9.3).**
- **Nach dem Tod des betroffenen Erwachsenen entfaltet das Zertifikat keine Wirkung.**

Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

1. **[...] Behörde, die das Zertifikat ausgestellt hat („ausstellende Behörde“)**

1.1 Mitgliedstaat der Ausstellungsbehörde:

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland

- Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland
 Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen
 Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

1.2 Name [...] der ausstellenden Behörde:

1.3 Anschrift der ausstellenden Behörde

1.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

1.3.2 Ort [...]:

1.3.2a Postleitzahl:

1.4 Kontaktdaten

1.4.1 Telefonnummer*:

1.4.2 E-Mail-Adresse*:

1.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

2. Angaben zu dem zu vertretenden oder zu unterstützenden Erwachsenen („Erwachsener“)

2.1 Nachname (n) [...]:

2.1a Vorname(n):

2.2 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 2.1)*:

2.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):

2.4 Geburtsort (**sofern bekannt**)*:

2.5 Staatsangehörigkeit:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland
 Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen
 Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
 Unbekannt

2.6 Identifikationsnummer [...] ⁶⁰*

2.6.1 Nationale Identitätsnummer:

2.6.2 Sozialversicherungsnummer:

2.6.3 Steuernummer:

2.6.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

⁶⁰ Bitte [...] die relevanteste Nummer angeben.

2.7 Anschrift

2.7.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

2.7.2 Ort [...]:

2.7.2a Postleitzahl:

2.7.3 Land:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland
- Irland Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern
- Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande
- Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei
- Finnland Schweden
- Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

2.8 Kontaktdaten

2.8.1 Telefonnummer*:

2.8.2 E-Mail-Adresse*:

2.8.3 Sonstige Kontaktangaben*:

Wenn die Vertretung auf einer Maßnahme zum Schutz des Erwachsenen beruht:

3. [...] Maßnahme

3.1 Die Maßnahme wurde getroffen von:

- demselben **Gericht**, das dieses Zertifikat ausstellt.
- einem anderen [...] **Gericht** in dem Mitgliedstaat.

3.2 Falls die Maßnahme nicht von **dem Gericht** getroffen wurde, das dieses Zertifikat ausstellt, bitte den Namen **des Gerichts** angeben, das die Maßnahme getroffen hat*:

3.3 Aktenzeichen der [...] Maßnahme:

3.4 Datum, zu dem die [...] Maßnahme getroffen wurde (TT.MM.JJJJ):

3.5 **Nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats kann gegen** die Maßnahme⁶¹ **ein Rechtsbehelf eingelegt werden.**

3.5.1 **Die Maßnahme, gegen die nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, ist vorläufig anwendbar.**

[...]

⁶¹ [...]

Wenn die Vertretung auf einer bestätigten Vertretungsmacht beruht:

4. [...] Bestätigte Vertretungsmacht

4.1 Die Vertretungsmacht wurde bestätigt von:

- derselben Behörde, die dieses Zertifikat ausstellt.
- einem anderen Gericht oder** einer anderen zuständigen Behörde.

4.2 Falls die Vertretungsmacht nicht von der Behörde bestätigt wurde, die dieses Zertifikat ausstellt, bitte den Namen **des Gerichts oder** der zuständigen Behörde angeben, die sie bestätigt hat*:

4.3 Datum, an dem der Erwachsene die Vertretungsmacht erteilt hat (TT.MM.JJJJ):

4.4 Datum, an dem die [...] bestätigte Vertretungsmacht bestätigt wurde (TT.MM.JJJJ):

4.5 Aktenzeichen der [...] bestätigten Vertretungsmacht:

[...] ⁶²

[...]

5. Vertreter des Erwachsenen

5.1 Anzahl der Vertreter des Erwachsenen

- Einer
- Mehr als einer – Bitte die Anzahl der Vertreter des Erwachsenen angeben:

Wenn der Erwachsene mehr als einen Vertreter hat, bitte die Abschnitte 6 (Angaben zum Vertreter des Erwachsenen), 7 (Befugnisse des Vertreters) und 8 (Beschränkungen der Befugnisse des Vertreters) für jeden Vertreter separat ausfüllen und je ein Blatt für jeden Vertreter beifügen, auf dem die Vertreter nach Bedarf als „Vertreter A“, „Vertreter B“ usw. aufgeführt werden.

5.2 Hat der Erwachsene mehr als einen Vertreter, können diese **den Erwachsenen** wie folgt **vertreten oder unterstützen**:

- Jeder Vertreter des Erwachsenen kann allein [...] handeln.
- Alle Vertreter des Erwachsenen müssen gemeinsam oder einvernehmlich handeln.
- Jeder Vertreter handelt im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse, wobei sich die Befugnisse der Vertreter nicht überschneiden.

⁶² Gemäß Artikel X der Verordnung (EU) 20XX/X.

Sonstiges. Bitte die spezifischen Regeln oder Vereinbarungen für die Vertretung des Erwachsenen erläutern^{63*}:

6. Angaben zum Vertreter des Erwachsenen („Vertreter“)

6.1 Wenn es sich bei dem Vertreter um eine natürliche Person handelt

6.1.1 Nachname(n) [...]:

6.1.1a Vorname(n):

6.1.2. Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 6.1.1.)*:

6.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) [...]:

6.1.3a Geburtsort (sofern bekannt)*:

6.1.4 Identifikationsnummer^{64*}

6.1.4.1 Nationale Identitätsnummer:

6.1.4.2 Sozialversicherungsnummer:

6.1.4.3 Steuernummer:

6.1.4.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

6.1.5 Anschrift

6.1.5.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

6.1.5.2 Ort:

6.1.5.2a Postleitzahl:

6.1.5.3 Land:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland
 Irland Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern
 Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande
 Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei
 Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

6.1.6 Kontaktdaten

6.1.6.1 Telefonnummer*:

6.1.6.2 E-Mail-Adresse*:

⁶³ Bitte insbesondere die Umstände erläutern oder die Rechtshandlungen angeben, die eine Beteiligung von mehr als einem Vertreter erfordern, und spezifizieren, welche der Vertreter des Erwachsenen einbezogen werden sollen.

⁶⁴ Bitte [...] die relevanteste Nummer angeben.

6.1.6.3 Sonstige Kontaktangaben*:

6.2 Wenn es sich bei dem Vertreter um eine juristische Person handelt

6.2.1 Name der Organisation:

6.2.2 Eintragung der Organisation [...]

6.2.2.1 Registernummer*:

6.2.2.2 Datum (TT/MM/JJJJ)* [...]:

6.2.2.3 [...] **Ort der Eintragung:**

6.2.3. Anschrift der Organisation

6.2.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

6.2.3.2 Ort [...]:

6.2.3.2a Postleitzahl:

6.2.3.3 Land:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland
- Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern
- Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande
- Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei
- Finnland Schweden
- Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

6.2.4. [...] **Für die Organisation zeichnungsberechtigte Person**

6.2.4.1 Nachname(n):

6.2.4.2 Vorname(n):

6.2.5 Weitere relevante Informationen (bitte ausführen):

6.2.6 Kontaktdaten

6.2.6.1 Telefonnummer*:

6.2.6.2 E-Mail-Adresse*:

6.2.6.3 Sonstige Kontaktangaben*:

7. Befugnisse des Vertreters

7.1 **Die** Befugnisse des Vertreters **sind** auf einen bestimmten Eingriff beschränkt (**z. B. nur** auf die **Unterstützung** des Erwachsenen [...]):

- Ja, **bitte auch Nummer 8 ausfüllen**

Nein [...]

[...]

7.2. Inhalt und Umfang der Befugnisse [...]

7.2.1 Befugnisse im Zusammenhang mit dem unbeweglichen Vermögen des Erwachsenen⁶⁵:

7.2.2 Befugnisse im Zusammenhang mit dem sonstigen Vermögen außer unbeweglichem Vermögen⁶⁶:

7.2.3 Befugnisse im Zusammenhang mit Erbsachen⁶⁷:

7.2.4 Befugnisse in Bezug auf gesundheitsbezogene Interessen des Erwachsenen⁶⁸:

7.2.5 Befugnisse in Bezug auf den Wohn- oder Unterbringungsort des Erwachsenen⁶⁹:

7.2.6 Sonstige Befugnisse im Zusammenhang mit der Person des Erwachsenen und/oder dem persönlichen Wohl des Erwachsenen⁷⁰:

⁶⁵ Z. B. laufende Verwaltung und Erhaltung des unbeweglichen Vermögens und der unbeweglichen Vermögenswerte des Erwachsenen, Abschluss, Verlängerung und/oder Auflösung eines Mietvertrags über einen dem Erwachsenen gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenstand gegenüber Dritten, Verkauf des unbeweglichen Vermögens des Erwachsenen, Durchführung von Arbeiten, Umbauten und Reparaturen am unbeweglichen Vermögen des Erwachsenen einschließlich größerer Arbeiten, Vertretung des Erwachsenen in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Gebäudes und/oder Grundstücks des Erwachsenen

⁶⁶ Z. B. laufende Verwaltung und Erhaltung des sonstigen Vermögens des Erwachsenen, Entgegennahme von Zahlungen, Einkünften, Kapital und/oder Wertsachen, Verwaltung und/oder Änderung des/der Bankkontos/-konten des Erwachsenen einschließlich aller damit verbundenen Transaktionen und Rechtshandlungen, Entgegennahme von Informationen – einschließlich Kontoauszügen – von Banken und ähnlichen Einrichtungen bezüglich des/der Bankkontos/-konten und des sonstigen Vermögens des Erwachsenen, Abheben von Geld von dem/den Bankkonto/-konten des Erwachsenen und Durchführung von Zahlungen über das/die Konto/Konten, Nutzung der finanziellen Mittel des Erwachsenen und Durchführung von Zahlungen, Tilgung von Schulden des Erwachsenen und/oder Befreiung des Erwachsenen von sonstigen rechtlich durchsetzbaren Verpflichtungen, wirksames Auftreten im Rechtsverkehr und/oder Tätigkeit von Rechtshandlungen bezüglich des sonstigen Vermögens, Durchführung von Gerichtsverfahren im Namen oder Interesse des Erwachsenen bezüglich des sonstigen Vermögens des Erwachsenen

⁶⁷ Z. B. Annahme von Erbschaften oder sonstigen Rechten und Pflichten aus einem Nachlass, Ausschlagen von Erbschaften oder sonstigen Rechten und Pflichten aus einem Nachlass, wenn der Nachlass überschuldet ist, Vertretung des Erwachsenen in Nachlassverfahren, auch in Bezug auf Gerichte und/oder Finanz- oder Steuerbehörden

⁶⁸ Z. B. Entgegennahme von Informationen über die Gesundheit des Erwachsenen, Einsichtnahme in die medizinischen Unterlagen des Erwachsenen, Vertretung der Interessen des Erwachsenen bei gesundheitlichen Fragen, Entscheidung über eine ambulante Behandlung des Erwachsenen, Entscheidung über eine stationäre Behandlung des Erwachsenen, Erteilung einer Einwilligung, Verweigerung der Einwilligung oder Widerruf der Einwilligung zu einer medizinischen Behandlung, Untersuchung oder einem anderen medizinischen Eingriff, Entscheidung über die Fortsetzung oder Beendigung einer medizinischen Behandlung einschließlich der lebenserhaltenden Maßnahmen, wirksames Auftreten im Rechtsverkehr und/oder Tätigkeit von Rechtshandlungen hinsichtlich Angelegenheiten im Zusammenhang mit den gesundheitsbezogenen Interessen des Erwachsenen, Durchführung von Gerichtsverfahren im Namen oder Interesse des Erwachsenen hinsichtlich Angelegenheiten im Zusammenhang mit den gesundheitsbezogenen Interessen des Erwachsenen

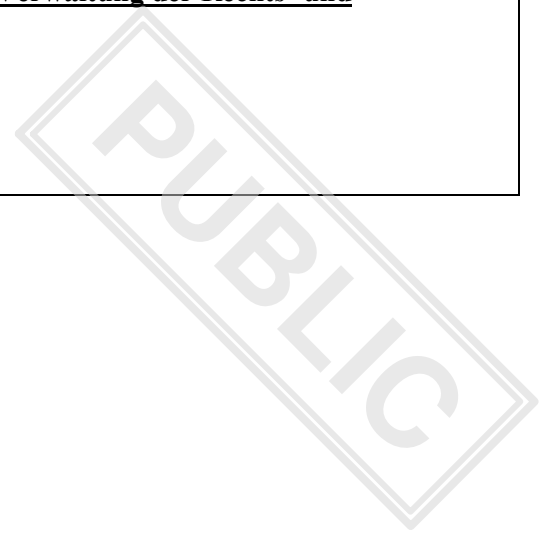
⁶⁹ Z. B. Bestimmung des Wohnorts des Erwachsenen, Abschluss, Änderung oder Auflösung eines Vertrags mit einer Einrichtung oder einem Unterbringungsort, an dem die Pflege oder der Schutz des Erwachsenen bereitgestellt werden kann, Entscheidung über eine Überstellung oder Aufnahme des Erwachsenen für einen stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung, solange dies erforderlich ist, Abschluss eines Mietvertrags für eine Wohnung oder eine andere Form der Unterbringung, in der der Erwachsene leben soll, und Änderung oder Auflösung dieses Vertrags, Entscheidung über weitere praktische Fragen im Zusammenhang mit dem Haushalt des Erwachsenen, Vertretung des Erwachsenen in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Gebäudes und/oder Grundstücks, in dem bzw. auf dem der Erwachsene lebt, einschließlich gemeinsamer Verwaltung mit anderen Eigentümern oder mit Bewohnerinnen und Bewohnern, wirksames Auftreten im Rechtsverkehr und/oder Tätigkeit von Rechtshandlungen hinsichtlich Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Wohn- oder Unterbringungsort des Erwachsenen, Durchführung von Gerichtsverfahren im Namen oder Interesse des Erwachsenen hinsichtlich Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Wohn- oder Unterbringungsort des Erwachsenen

⁷⁰ Z. B. Entscheidung darüber, inwiefern und in welcher Form der Erwachsene Kontakt mit einer oder mehreren bestimmten Personen haben soll, Erlass einer Anordnung, mit der einer oder mehreren bestimmten Personen der Kontakt mit dem Erwachsenen untersagt wird, Ergreifen von Maßnahmen, die sich auf die Mitgliedschaft des Erwachsenen in Vereinen oder anderen Organisationen auswirken, jegliche Handlung bezüglich eines Haus- oder Nutztiers des Erwachsenen

7.2.7 □ Befugnisse im Zusammenhang mit der Verwaltung der Rechts- und Geschäftsangelegenheiten des Erwachsenen⁷¹:

7.2.8 □ Sonstige Befugnisse und/oder Rechte⁷²:

[...]



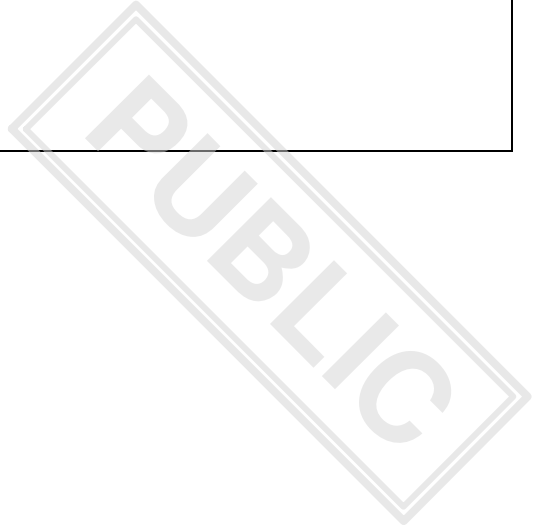
⁷¹ Z. B. Entscheidungen und Ergreifen von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausübung von Handelstätigkeiten, geschäftlichen oder sonstigen beruflichen Tätigkeiten des Erwachsenen, Entscheidungen und Ergreifen von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Erwachsenen an einem Unternehmen, einschließlich der Ausübung von Aktionärsrechten und des Verkaufs eines Anteils, Abschluss, Verlängerung und/oder Auflösung eines Mietvertrags über Geschäftsräume für die Handelstätigkeiten, Vertretung des Erwachsenen gegenüber Banken, Finanzinstituten, Versicherungsanbietern, Steuerbehörden und staatlichen Behörden, wirksames Auftreten im Rechtsverkehr und/oder Tätigkeit von Rechtshandlungen hinsichtlich der rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten des Erwachsenen, Durchführung von Gerichtsverfahren im Namen oder Interesse des Erwachsenen

⁷² Z. B. Übertragung all oder eines Teils seiner Befugnisse und Rechte auf einen Dritten, Ernennung eines Stellvertreters bezüglich all seiner Befugnisse und Rechte, Ernennung eines Stellvertreters bezüglich eines Teils seiner Befugnisse und Rechte, Ernennung eines Vermögensverwalters für das Vermögen des Erwachsenen, Entgegennahme von für den Erwachsenen bestimmter Post, Entgegennahme, Öffnen und Lesen von für den Erwachsenen bestimmter Post, einschließlich elektronischer Post, im Rahmen der Befugnisse des Vertreters

[...]

[...] ⁷³[...]

[...]



⁷³ [...]

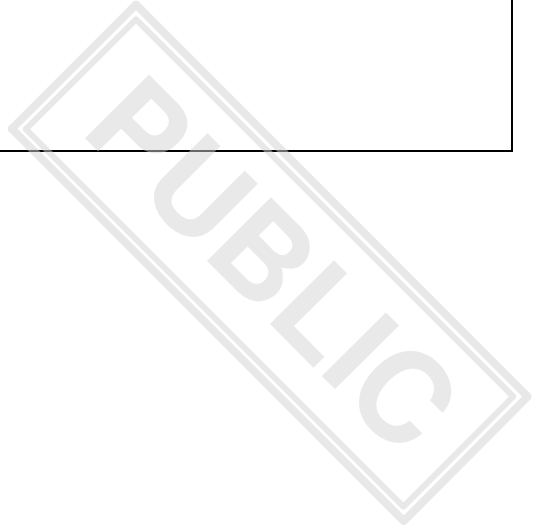
[...]

PUBLIC

[...]

[...] ⁷⁴

[...] ⁷⁵



⁷⁴ [...]
⁷⁵ [...]

[...]

PUBLIC

[...]

PUBLIC

[...]

PUBLIC

[...]

8. Beschränkungen der Befugnisse des Vertreters

8.0a Sind die Befugnisse des Vertreters auf die Unterstützung des Erwachsenen beschränkt?

Ja

Nein

8.0b Sind die Befugnisse des Vertreters auf eine bestimmte Rechtshandlung, eine bestimmte Transaktion oder einen ähnlichen spezifischen Zweck beschränkt?

Ja, bitte ausführen:

Nein

8.1 Sind die [...] Befugnisse [...] des Vertreters ausdrücklich auf einen bestimmten Mitgliedstaat oder ein bestimmtes Hoheitsgebiet beschränkt?

Nein

Ja – bitte angeben, welche Befugnisse beschränkt sind und welche geografischen Beschränkungen bestehen:

8.1a Der Vertreter kann nur mit der Einwilligung [...] des Erwachsenen tätig werden:

Nein

Ja – in allen Angelegenheiten

Ja – bitte angeben, für welche Befugnisse eine Einwilligung erforderlich ist

8.2 [...] Der Vertreter kann nur mit der Einwilligung **eines Gerichts**, [...] einer anderen Einrichtung oder einer **anderen** Person tätig werden⁷⁶: (Bitte diese Angelegenheiten und die erforderliche Einwilligung erläutern):

Nein

Ja – in allen Angelegenheiten

Ja – bitte angeben, für welche Befugnisse eine Einwilligung erforderlich ist

8.2.1 Diese Liste der erforderlichen Einwilligungen ist

- beispielhaft
- erschöpfend

8.3 In folgenden Angelegenheiten kann der Vertreter nur unter bestimmten sonstigen Bedingungen tätig werden⁷⁷: (Bitte diese Angelegenheiten und die betreffenden Bedingungen erläutern)*

8.4.1 Diese Liste der Bedingungen ist

- beispielhaft
- erschöpfend

8.4 Der Vertreter ist nicht befugt, den Erwachsenen in folgenden Fällen zu vertreten:

8.4.1 Diese Liste der Angelegenheiten, die außerhalb der Befugnisse des Vertreters liegen, ist

- beispielhaft
- erschöpfend

8.4.2 Der Erwachsene behält folgende Befugnisse gemäß geltendem Recht⁷⁸:

8.4.3 Der Erwachsene behält folgende Befugnisse gemäß der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht:

8.5. Sonstige Beschränkungen, bitte angeben*:

9. Gültigkeit des Zertifikats

⁷⁶ Ob sich diese Regel aus der Maßnahme oder der Vertretungsmacht (z. B. wenn der Erwachsene eine andere Person benannt hat, die bei bestimmten Angelegenheiten hinzugezogen werden muss) oder aus dem nationalen Recht ergibt; abhängig vom nationalen Recht zum Schutz von Erwachsenen können besondere Vorschriften bestehen, die eine Genehmigung durch ein Gericht oder eine andere öffentliche Stelle erfordern, z. B. für Transaktionen, die das unbewegliche Vermögen eines Erwachsenen betreffen, für das Spenden von Vermögensgegenständen eines Erwachsenen oder für Transaktionen, bei denen Vermögensgegenstände eines Erwachsenen an seinen Vertreter verkauft oder diesem auf andere Weise übertragen werden.

⁷⁷ Ob sich diese Bedingungen aus der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht oder aus dem nationalen Recht ergeben; abhängig vom nationalen Recht können beispielsweise für den Verkauf von unbeweglichen Vermögensgegenständen eines Erwachsenen besondere Bedingungen gelten, z. B. dass der Vermögensgegenstand nur im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden darf oder dass ein Vermögensgegenstand eines Erwachsenen nicht auf den Vertreter selbst übertragen werden kann.

⁷⁸ Abhängig vom nationalen Recht ist die Vertretung eines Erwachsenen beispielsweise bei bestimmten höchst persönlichen Entscheidungen ausgeschlossen.

9.1 [...] ⁷⁹[...] Das Zertifikat [...] **ist** gültig bis [TT.MM.JJJJ]:

9.2 Etwaige Bemerkungen zur Geltungsdauer des Zertifikats*:

9.3. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 20XX/XX entfaltet das Zertifikat seine Wirkung in dem Mitgliedstaat, in dem es ausgestellt wurde:

Ja

Nein

10. Weitere Informationen, die möglicherweise relevant sind*:

11. Digitales Format des Zertifikats

11.1 Das Zertifikat wurde in einem digitalen Format gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 20XX/XX ausgestellt:

Ja

Nein

Die ausstellende Behörde bescheinigt, dass sie alle Schritte nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 20XX/XX unternommen hat, insbesondere dass sie:

- die Sachverhalte gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung überprüft hat;
- [...]
- [...];
- gemäß Artikel [...] **40** Absatz **4** der Verordnung die angemessene Geltungsdauer des Zertifikats festgelegt hat.

Aktenzeichen des Zertifikats⁸⁰:

⁷⁹ [...]

⁸⁰ **Wenn dies nach nationalem Recht möglich ist, könnte hier ein Link oder QR-Code für den direkten Zugang zu einer Website zur Bestätigung der Gültigkeit des Zertifikats hinzugefügt werden.**

Datum der Ausstellung des Zertifikats (TT.MM.JJJJ):

Gesamtzahl der Seiten, falls weitere Blätter beigelegt wurden:

Unterschrift und/oder Stempel der ausstellenden Behörde:

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

(Nur dann von Belang, wenn das Zertifikat nicht in einem digitalen Format ausgestellt wurde)

Diese beglaubigte Abschrift des europäischen Unterstützungs- und Vertretungszertifikats wurde ausgestellt für:

Aktenzeichen der Abschrift:

Datum der Ausstellung der Abschrift (TT.MM.JJJJ):

Unterschrift und/oder Stempel der ausstellenden Behörde:

Weitere Auskünfte erteilt die ausstellende Behörde.

ANHANG IV

INFORMATIONEN DES GEWÄHLTEN [...] GERICHTS ÜBER DIE AUSÜBUNG SEINER ZUSTÄNDIGKEIT

(Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 20XX/XX)

Zur Unterrichtung des Gerichts des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalts
hat, vor dem Ergreifen jedweder Maßnahme [...].

Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

1. Gericht, das die Maßnahme treffen wird

1.1. Mitgliedstaat:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland
 Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen
 Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

1.2 Name des Gerichts:

1.3 Anschrift

1.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

1.3.2 Ort [...]:

1.3.2a Postleitzahl:

1.4 Kontaktdaten

1.4.1 Telefonnummer*:

1.4.2 E-Mail-Adresse*:

1.4.3 Sonstige Kontaktdaten*:

2. Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Erwachsenen

2.1 Mitgliedstaat des Gerichts:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland

- Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen
 Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

2.2 Name des **Gerichts**:

2.3 Anschrift

2.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

2.3.2 Ort [...]:

2.3.2a Postleitzahl:

2.4 Kontaktdaten

2.4.1 Telefonnummer*:

2.4.2 E-Mail-Adresse*:

2.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

3. Erwachsener, den diese Maßnahme betrifft („Erwachsener“)

3.1 Nachname (n) [...]:

3.1a Vorname(n):

3.2 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 3.1)*:

3.3 Datum (TT/MM/JJJJ) [...]:

3.4 Geburtsort (sofern bekannt)*:

3.5 Staatsangehörigkeit:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland
 Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen
 Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden
 Sonstige (bitte ISO-Code angeben):
 Unbekannt

3.6 Identifikationsnummer⁸¹*:

3.6.1 Nationale Identitätsnummer:

3.6.2 Sozialversicherungsnummer:

3.6.3 Steuernummer:

3.6.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

⁸¹ Bitte [...] die relevanteste Nummer angeben.

3.7 Kontaktdaten

3.7.1 Telefonnummer*:

3.7.2 E-Mail-Adresse*:

3.7.3 Sonstige Kontaktangaben*:

4. Maßnahme, die den Erwachsenen betrifft

[...]

[...]

[...]

4.1 Die Maßnahme **wird** auf der Grundlage einer vom Erwachsenen schriftlich festgehaltenen Wahl der Zuständigkeit getroffen **werden, datiert und unterschrieben** am (TT.MM.JJJJ):

4.2 Das Gericht hat überprüft, dass die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 erfüllt sind:

Ja

Nein

[...]

5. Weitere Informationen, die möglicherweise relevant sind (gegebenenfalls einschließlich der Art des Falls, der Beschreibung der Maßnahme und einer kurzen Darstellung des Sachverhalts)*:

Ort:

Datum (TT.MM.JJJJ):

Unterschrift und/oder Stempel der diesen Mitteilungsbogen ausstellenden zuständigen Behörde:

Aktenzeichen der Mitteilung:

ANHANG Va

UNTERRICHTUNG ODER AMTSHILFEERSUCHEN

[...] (Artikel 7a Absatz 4 und Artikel 32 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 20XX/XX)

Zur Unterrichtung gemäß Artikel 7a Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 oder zur Übermittlung eines Amtshilfeersuchens gemäß Artikel 32 Absatz 1 in einem grenzüberschreitenden Fall von den Gerichten, zuständigen Behörden und Zentralen Behörden eines Mitgliedstaats („ersuchende Behörde“) an die Gerichte, zuständigen Behörden und Zentralen Behörden eines anderen Mitgliedstaats („ersuchte Behörde“).

[...]

Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

1. Referenznummer der ersuchenden Behörde:

2. Referenznummer der ersuchten [...] Behörde [...]*:

3. Ersuchende Behörde

3.1. Mitgliedstaat:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland
 Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen
 Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

3.2 Name [...] der ausstellenden Behörde:

3.3 Anschrift

3.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

3.3.2 Ort [...]:

3.3.2a Postleitzahl:

3.4 Kontaktdaten

3.4.1 Telefonnummer*:

3.4.2 E-Mail-Adresse*:

3.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

4. Ersuchte [...] Behörde

4.1. Mitgliedstaat:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland

- Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland
 Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen
 Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

4.2 Name der [...] Behörde:

4.3 Anschrift

4.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

4.3.2 Ort [...]:

4.3.2a Postleitzahl:

4.4 Kontaktdaten

4.4.1 Telefonnummer*:

4.4.2 E-Mail-Adresse*:

4.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

5. Erwachsener, den dieses Ersuchen betrifft („Erwachsener“)

5.1 Nachname(n) [...]:

5.1a Vorname(n):

5.2 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 5.1)*:

5.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) [...]:

5.3a Geburtsort (sofern bekannt)*:

5.4 Staatsangehörigkeit:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland
 Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen
 Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden
 Sonstige (bitte ISO-Code angeben):
 Unbekannt

5.5 Identifikationsnummer^{82*} _

5.5.1 Nationale Identitätsnummer:

5.5.2 Sozialversicherungsnummer:

5.5.3 Steuernummer:

⁸² Bitte [...] die relevanteste Nummer angeben.

5.5.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

5.6 Anschrift

5.6.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

5.6.2 Ort [...]:

5.6.2a Postleitzahl:

5.6.3 Land:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland
 Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen
 Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

5.7 Kontaktdaten

5.7.1 Telefonnummer*:

5.7.2 E-Mail-Adresse*:

5.7.3 Sonstige Kontaktangaben*:

6. Maßnahme, die den Erwachsenen betrifft (gegebenenfalls ein oder mehrere Einträge)*

6.1 Die ersuchende Behörde hat eine Maßnahme getroffen am (TT.MM.JJJJ):

6.1.1 Datum des Ablaufs der Maßnahme (TT.MM.JJJJ)*:

[...]

6.2 Artikel 7a der Verordnung (EU) 20XX/XX*

6.2.1 In einem Nachlassverfahren nach Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EU) 20XX/XX wurde ein Vertreter bestellt:

Ja

Nein

6.2.2 Eine Rechtshandlung, die im Namen eines Erwachsenen in einem Nachlassverfahren vorgenommen wurde oder vorzunehmen ist und für deren Gültigkeit die Genehmigung oder Billigung seitens eines Gerichts erforderlich ist, wurde nach Artikel 7a Absatz 3 der Verordnung (EU) 20XX/XX genehmigt oder gebilligt:

Ja

Nein

6.3 [...]

Informationsaustausch gemäß Artikel 7, 9, 10 oder 11 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000*

6.3.1 Relevanter Artikel:

6.3.1.1 Artikel 7 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000

6.3.1.2 Artikel 9 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000

6.3.1.3 Artikel 10 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000

6.3.1.4 Artikel 11 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000

6.3.2 Die Maßnahme betrifft:

die Person des Erwachsenen

das Vermögen des Erwachsenen

6.3.3 Die Maßnahme

wird erwogen.

wurde getroffen am (TT/MM/JJJJ):

Ein Verfahren zum Schutz des Erwachsenen ist anhängig.

6.4 Art des Falls, Beschreibung der Maßnahme und kurze Darstellung des Sachverhalts (gegebenenfalls in einer Anlage zu diesem Formblatt):

7. Angaben zur beantragten Hilfe*

[...]

7.1 Unterstützung bei der Anwendung der Verordnung (EU) 20XX/XX in Bezug auf:

7.1.1 die Begründung der Zuständigkeit (bitte ausführen):

7.1.2 die Begründung des anzuwendenden Rechts (bitte ausführen):

7.1.3 die Anerkennung oder Vollstreckung einer Maßnahme (bitte ausführen):

7.1.4 die direkte Kommunikation zwischen den Behörden

7.1.5 Sonstiges (bitte ausführen):

7.2 Aufenthaltsort des Erwachsenen. Bitte ausführen, was die Annahme rechtfertigt, dass der Erwachsene sich im ersuchten Mitgliedstaat aufhält:

7.3 Aufenthaltsort einer Person, die voraussichtlich [...] **Schutz** bieten wird.

7.3.1 Angaben zur Person, die dem Erwachsenen voraussichtlich [...] **Schutz** bieten wird

7.3.1.1 Nachname(n) [...]:

7.3.1.1a Vorname(n):

7.3.1.2 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 7.3.1.1):

7.3.1.3 **Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) [...]:**

7.3.1.3a Geburtsort (sofern bekannt)*:

7.3.1.4 Staatsangehörigkeit:

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland

Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland

Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen

Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

Sonstige (bitte ISO-Code angeben):

Unbekannt

7.3.1.5 Identifikationsnummer^{83*}

7.3.1.5.1 Nationale Identitätsnummer:

7.3.1.5.2 Sozialversicherungsnummer:

7.3.1.5.3 Steuernummer:

7.3.1.5.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

7.3.2 Bitte ausführen, was die Annahme rechtfertigt, dass die Person sich im ersuchten Mitgliedstaat aufhält*:

7.3.3 Bitte geben Sie die Beziehung der Person zum Erwachsenen an*:

7.4 Bereitstellung von Informationen, wenn eine Maßnahme nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 20XX/XX) erwogen wird **oder durchgeführt werden soll** (bitte ausführen):

⁸³ Bitte [...] die relevanteste Nummer angeben.

[...]

[...] ⁸⁴[...]

[...]

7.5 Sonstiges (bitte ausführen):

8. Weitere Informationen, die möglicherweise relevant sind (gegebenenfalls einschließlich der Art des Falls, der Beschreibung der Maßnahme und einer kurzen Darstellung des Sachverhalts):*

Ort:

Datum (TT.MM.JJJJ):

Unterschrift und/oder Stempel der ersuchenden Behörde:

Aktenzeichen des Ersuchens:

⁸⁴ [...]

ANHANG Vb

ANGABEN [...] ZUM AMTSHILFEERSUCHEN

Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

1. Referenznummer der ersuchenden Behörde [...]:

2. Referenznummer der ersuchten [...] Behörde:

3. Ersuchende Behörde

4. [...] Behörde des ersuchten Staats

4.1. Mitgliedstaat:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen
 Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal
 Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

4.2 Name der [...] Behörde:

4.3 Anschrift

4.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

4.3.2 Ort [...]:

4.3.2a Postleitzahl:

4.4 Kontaktdaten

4.4.1 Telefonnummer*:

4.4.2 E-Mail-Adresse*:

4.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

5. Das Ersuchen ist am (TT.MM.JJJJ) bei der unter Nummer 4 genannten ersuchten Behörde eingegangen*:

6. Antwort der [...] Behörde⁸⁵

6.1 Nachstehend finden Sie die erbetenen Informationen:

6.2 Das Ersuchen enthält nicht alle der folgenden erforderlichen Angaben (bitte ausführen):

6.3 Das Ersuchen wird aus folgendem Grund/folgenden Gründen abgelehnt:

⁸⁵ Bitte gegebenenfalls ein zusätzliches Blatt/zusätzliche Blätter mit weiteren Erläuterungen beifügen.

7. Das Ersuchen kann nicht bearbeitet bzw. die Informationen können nicht erteilt werden, und zwar aus folgenden Gründen:

7.1 Die Sprache, in der das Formblatt ausgefüllt wurde, ist unzulässig.

7.1.1 Bitte verwenden Sie (eine der) folgende(n) Sprache(n):

7.2 Das Dokument ist nicht lesbar.

7.3 Das Ersuchen ist nicht vollständig und folgende erforderliche Angaben fehlen:

7.4 Sonstiger Grund (bitte ausführen):

8. Weitere Informationen, die möglicherweise relevant sind*:

Gesamtzahl der Seiten, falls weitere Blätter beigelegt wurden:

Ort:

Datum (TT.MM.JJJJ):

Unterschrift und/oder Stempel der [...] Behörde:

Aktenzeichen dieser Mitteilung:

ANHANG VIa

ERSUCHEN UM UNTERBRINGUNG EINES ERWACHSENEN IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT

(Artikel 21 [...] der Verordnung (EU) 20XX/XX)

Zusammenarbeit im Fall der erwogenen Unterbringung in einem anderen Mitgliedstaat

Zur Kommunikation zwischen **dem Gericht** eines Mitgliedstaats, das die Unterbringung eines Erwachsenen in einem anderen Mitgliedstaat erwägt (**„ersuchendes Gericht“**), und der Zentralen Behörde, **dem Gericht** oder der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats (**„ersuchte Behörde“**).

Sprechen sich diese gegen die erwogene Unterbringung aus, so teilen sie dies spätestens drei Monate nach Eingang des **Konsultationsersuchens** mit.

Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

1. Referenznummer des ersuchenden **Gerichts**:

2. Referenznummer der ersuchten [...] Behörde [...]*:

3. **Ersuchendes Gericht**

3.1. Mitgliedstaat:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen
 Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal
 Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

3.2 Name des ersuchenden **Gerichts**:

3.3 Anschrift

3.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

3.3.2 Ort [...]:

3.3.3 Postleitzahl:

3.4 Kontaktdaten

3.4.1 Telefonnummer*:

3.4.2 E-Mail-Adresse*:

3.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

4. **Ersuchte Behörde** [...]

4.1. Mitgliedstaat:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen
 Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal
 Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

4.2 Name der **ersuchten** Behörde:

4.3 Anschrift

4.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

4.3.2 Ort [...]:

4.3.3 Postleitzahl:

4.4 Kontaktdaten

4.4.1 Telefonnummer*:

4.4.2 E-Mail-Adresse*:

4.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

5. Erwachsener, den die Unterbringung betrifft („Erwachsener“)*

5.1 Nachname (n) [...]:

5.1a Vorname(n):

5.2 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 5.1)*:

5.3 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) [...]:

5.4 Geburtsort (sofern bekannt)*:

5.5 Staatsangehörigkeit:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen
 Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal
 Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden
 Sonstige (bitte ISO-Code angeben):
 Unbekannt

5.6 Identifikationsnummer⁸⁶*:

5.6.1 Nationale Identitätsnummer:

⁸⁶ Bitte [...] die relevanteste Nummer angeben.

5.6.2 Sozialversicherungsnummer:

5.6.3 Steuernummer:

5.6.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

5.7 Anschrift

5.7.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

5.7.2 Ort [...]:

5.7.2a Postleitzahl:

5.7.3 Land:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland
 Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal
 Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

5.8 Kontaktdaten

5.8.1 Telefonnummer*:

5.8.2 E-Mail-Adresse*:

5.8.3 Sonstige Kontaktangaben*:

6. Schutzmaßnahme, die den Erwachsenen betrifft*

6.1 Das ersuchende **Gericht** hat eine Maßnahme getroffen am (TT.MM.JJJJ):

6.1.1 Datum des Ablaufs [...] der Maßnahme (TT.MM.JJJJ):

6.1.2 Die Maßnahme ist im Register des ersuchenden Staats eingetragen, bitte ausführen:

6.2 Es wurde ein Antrag auf eine Schutzmaßnahme gestellt und dieser wird bearbeitet.

7. Angaben zur erwogenen Unterbringung

7.1 Es wird erwogen, den Erwachsenen in einer bestimmten Anstalt oder Einrichtung im ersuchten Mitgliedstaat unterzubringen.

7.1.1 Name oder Bezeichnung des Ortes:

7.1.2 Anschrift

7.1.2.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

7.1.2.2 Ort [...]:

7.1.2.3 Postleitzahl:

7.1.3 Kontaktdaten des Ortes (sofern verfügbar)

7.1.3.1 Telefonnummer*:

7.1.3.2 E-Mail-Adresse*:

7.1.3.3 Sonstige Kontaktangaben*:

7.2 Es wird die Unterbringung in einer Anstalt oder Einrichtung im ersuchten Mitgliedstaat ohne Spezifizierung der Anstalt oder Einrichtung erwogen.

7.2.1 Jegliche Spezifizierung der Unterbringung (bitte geben Sie etwaige Kriterien oder nähere Informationen an, die die Auswahl der Unterbringung im ersuchten Mitgliedstaat beeinflussen)*:

7.2.2 Sonstige Informationen oder Anmerkungen:

7.3 Die Unterbringung und die Bedingungen für die Umsetzung werden von dem ersuchenden **Gericht** festgelegt.

7.4 Die Unterbringung wird von dem ersuchenden **Gericht** genehmigt und mit Unterstützung der folgenden Person durchgeführt:

7.4.1 Nachname(n) [...]:

7.4.2 Vorname(n):

7.4.3 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 7.4.1.):

7.4.4 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) [...]:

7.4.5 Geburtsort (sofern bekannt)*:

7.4.6 Identifikationsnummer^{87*}:

7.4.6.1 Nationale Identitätsnummer:

7.4.6.2 Sozialversicherungsnummer:

7.4.6.3 Steuernummer:

7.4.6.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

7.5 Die Unterbringung ist vorübergehend und endet

7.5.1 am (TT.MM.JJJJ):

7.5.2 nach einer gewissen Zeit (bitte ausführen):

7.6 Der Wille und die Präferenzen des Erwachsenen wurden berücksichtigt*:

Ja

Nein

Weitere Informationen:

[...]

⁸⁷ Bitte [...] die relevanteste Nummer angeben.

[...]

[...] ⁸⁸[...]

[...]

7.7 Der Bericht über den Erwachsenen mit den Gründen für die erwogene Unterbringung gemäß Artikel 33 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 sowie alle anderen relevanten Informationen sind beigefügt.

Ja

Nein

[...]

8. Weitere Informationen, die möglicherweise relevant sind*:

Ort:

Datum (TT.MM.JJJJ):

Unterschrift und/oder Stempel des ersuchten Gerichts:

⁸⁸ [...]

ANHANG VIb

ANTWORT AUF DAS ERSUCHEN UM UNTERBRINGUNG EINES ERWACHSENEN IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT

[...]

Zur Kommunikation zwischen **dem Gericht eines** Mitgliedstaats, das die Unterbringung eines Erwachsenen in einem anderen Mitgliedstaat **erwägt** („**ersuchendes Gericht**“), und der **Zentralen Behörde, dem Gericht oder der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats** („**ersuchte Behörde**“).

Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

1. Referenznummer des ersuchenden <u>Gerichts</u>:
2. Referenznummer der ersuchten [...] Behörde [...]:
3. Ersuchendes <u>Gericht</u>:
4. [...] Ersuchte Behörde 4.1. Mitgliedstaat: <input type="checkbox"/> Belgien <input type="checkbox"/> Bulgarien <input type="checkbox"/> Tschechische Republik <input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> Estland <input type="checkbox"/> Irland <input type="checkbox"/> Griechenland <input type="checkbox"/> Spanien <input type="checkbox"/> Frankreich <input type="checkbox"/> Kroatien <input type="checkbox"/> Italien <input type="checkbox"/> Zypern <input type="checkbox"/> Lettland <input type="checkbox"/> Litauen <input type="checkbox"/> Luxemburg <input type="checkbox"/> Ungarn <input type="checkbox"/> Malta <input type="checkbox"/> Niederlande <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> Polen <input type="checkbox"/> Portugal <input type="checkbox"/> Rumänien <input type="checkbox"/> Slowenien <input type="checkbox"/> Slowakei <input type="checkbox"/> Finnland <input type="checkbox"/> Schweden 4.2 Name [...] der ersuchten Behörde: 4.3 Anschrift 4.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach: 4.3.2 Ort [...]: 4.3.3 Postleitzahl: 4.4 Kontaktdaten 4.4.1 Telefonnummer*: 4.4.2 E-Mail-Adresse*: 4.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:
5. Angaben der [...] ersuchten Behörde [...]

5.1 Der Unterbringung des Erwachsenen im ersuchten Mitgliedstaat wird zugestimmt.

5.1.1 Der Unterbringung des Erwachsenen in der folgenden Anstalt oder Einrichtung wird zugestimmt:

- die von dem ersuchenden **Gericht** vorgeschlagene Anstalt oder Einrichtung
- eine Anstalt oder eine Einrichtung, die folgenden Spezifikationen des ersuchenden **Gerichts** entspricht (**bitte ausführen**):

[...]

- eine sonstige Anstalt oder Einrichtung (bitte ausführen): [...]

5.2 Der Unterbringung des Erwachsenen im ersuchten Mitgliedstaat wird unter Bedingungen zugestimmt.

5.2.1 Die Unterbringung wird nur genehmigt, wenn die unter Nummer 5.1.1 genannte Anstalt oder Einrichtung über freie Kapazitäten verfügt.

5.2.2 Sonstige Bedingungen (bitte ausführen):

5.3 Die Unterbringung des Erwachsenen im ersuchten Mitgliedstaat wird [...] abgelehnt.

[...]

6. Weitere Informationen, die möglicherweise relevant sind*:

Ort:

Datum (TT.MM.JJJJ):

Unterschrift und/oder Stempel der ersuchten [...] Behörde:

Aktenzeichen der Mitteilung:

ANHANG VIIa

ERSUCHEN UM BESTIMMUNG EINER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS ALS VERTRETER IM AUSLAND

(Artikel 22 [...] der Verordnung (EU) 20XX/XX)

Von den Gerichten eines Mitgliedstaats zum Ersuchen um Bestimmung einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats als Vertreter in einem anderen Mitgliedstaat zu verwenden, um die Interessen des Erwachsenen in diesem anderen Mitgliedstaat zu schützen.

Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

1. Referenznummer des ersuchenden Gerichts:

2. Referenznummer der ersuchten Zentralen Behörde oder der zu bestimmenden Behörde*:

3. Ersuchendes Gericht

3.1 Mitgliedstaat:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen
 Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal
 Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

3.2 Name:

3.3 Anschrift

3.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

3.3.2 Ort [...]:

3.3.3 Postleitzahl:

3.4 Kontaktdaten

3.4.1 Telefonnummer*:

3.4.2 E-Mail-Adresse*:

3.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

4. Zu bestimmende Behörde im ersuchten Mitgliedstaat

4.1 Mitgliedstaat:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen

- Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal
 Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

4.2 Name [...] der [...] Behörde:

4.3 Anschrift

4.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

4.3.2 Ort [...]:

4.3.3 Postleitzahl:

4.4 Kontaktdaten

4.4.1 Telefonnummer*:

4.4.2 E-Mail-Adresse*:

4.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

5. Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaats

5.1. Mitgliedstaat:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland
 Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen
 Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

5.2 Name der Behörde:

5.3 Anschrift

5.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

5.3.2 Ort:

5.3.3 Postleitzahl:

5.4 Kontaktdaten

5.4.1 Telefonnummer*:

5.4.2 E-Mail-Adresse*:

5.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

6. Erwachsener, den diese Maßnahme betrifft („Erwachsener“)

6.1 Nachname(n) [...]:

6.1a Vorname(n):

6.2 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von **6.1.**):

6.3 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) [...]:

6.4 Geburtsort (sofern bekannt)*:

6.5 Staatsangehörigkeit:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen
 Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal
 Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden
 Sonstige (bitte ISO-Code angeben):
 Unbekannt

6.6 Identifikationsnummer⁸⁹*

6.6.1 Nationale Identitätsnummer:

6.6.2 Sozialversicherungsnummer:

6.6.3 Steuernummer:

6.6.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

6.7 Dem Erwachsenen wird/wurde Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt (bitte ausführen):

7. Schutzmaßnahme, die den Erwachsenen betrifft*

7.1 Die ersuchende Behörde hat eine Schutzmaßnahme getroffen am (TT.MM.JJJJ)*

7.2 Datum des Ablaufs [...] der Maßnahme (TT.MM.JJJJ)*:

7.3 Es wurde ein Antrag auf eine Schutzmaßnahme gestellt und dieser wird bearbeitet.

7.4. Die Maßnahme ist im Register des Ursprungsmitgliedstaats eingetragen (bitte ausführen)*:

7.5 Im Ursprungsmitgliedstaat wird ein Vertreter ernannt*

7.5.1 Nachname(n) [...]:

7.5.2 **Vorname(n):**

7.5.3 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von **7.5.1**):

7.5.4 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) [...]:

7.5.5 **Geburtsort (sofern bekannt)*:**

⁸⁹ Bitte [...] die relevanteste Nummer angeben.

7.5.6 Identifikationsnummer^{90*}:

7.5.6.1 Nationale Identitätsnummer:

7.5.6.2 Sozialversicherungsnummer:

7.5.6.3 Steuernummer:

7.5.6.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

7.5.7 Kurze Beschreibung der Aufgaben des Vertreters

7.5.7.1. Verwaltung finanzieller Vermögenswerte

7.5.7.2 Verwaltung von unbeweglichem Vermögen (bitte Anschrift angeben):

7.5.7.3 Unterstützung hinsichtlich des Wohlergehens oder der Gesundheit des Erwachsenen.

7.5.7.4 Sonstige Aufgaben (bitte kurz beschreiben):

8. Angaben zur beabsichtigten Bestimmung

[...]

[...] ⁹¹[...]

[...]

⁹⁰ Bitte [...] die relevanteste Nummer angeben.

⁹¹ [...]

8.1 Beschreibung des Falls und der Gründe für die Bestimmung einer Behörde als Vertreter im ersuchten Mitgliedstaat:

8.2 Der Vertreter vertritt oder unterstützt [...] den Erwachsenen in folgenden Angelegenheiten:

8.2.1 Verwaltung finanzieller Vermögenswerte

8.2.1.1 Art der finanziellen Vermögenswerte (bitte ausführen):

8.2.1.2 Kontaktdaten des Finanzinstituts (bitte ausführen):

8.2.2 Verwaltung von unbeweglichem Vermögen (bitte Anschrift angeben):

8.2.3 Unterstützung hinsichtlich des Wohlergehens oder der Gesundheit des Erwachsenen

8.2.4 Sonstiges (bitte ausführen):

[...]

8.3 Die Bestimmung ist vorübergehend und endet

8.3.1 am (TT.MM.JJJJ):

8.3.2 nach einer gewissen Zeit (bitte ausführen):

8.4 Der Wille und die Präferenzen des Erwachsenen wurden berücksichtigt*:

Ja

Nein

Weitere Informationen:

[...]

[...] ⁹² [...]

[...]

9. Weitere Informationen, die möglicherweise relevant sind*:

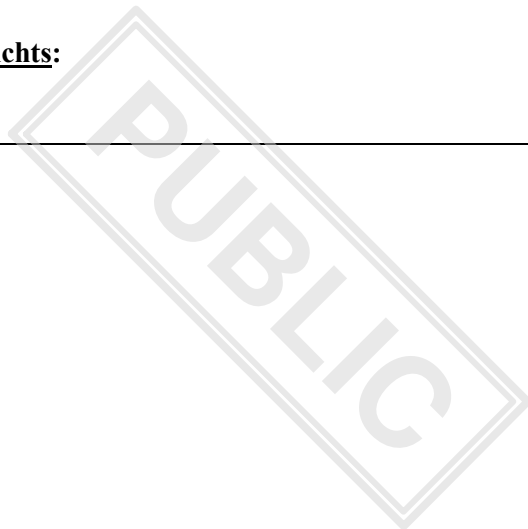
Ort:

Datum (TT.MM.JJJJ):

⁹² [...]

Unterschrift und/oder Stempel des ersuchten [...] Gerichts:

Aktenzeichen der Mitteilung:



ANHANG VIIb

ANTWORT AUF DAS ERSUCHEN UM BESTIMMUNG EINER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS ALS VERTRETER IM AUSLAND

[...]

Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

1. Referenznummer des ersuchenden <u>Gerichts</u>:
2. Referenznummer der [...] Zentralen Behörde <u>oder der zu bestimmenden Behörde*</u>:
3. <u>Ersuchendes Gericht oder ersuchende Zentrale Behörde</u>:
4. [...] Zu bestimmende Behörde 4.1 Name der [...] Behörde: 4.2 Anschrift 4.2.1 Straße und Hausnummer/Postfach: 4.2.2 Ort [...]: 4.2.3 Postleitzahl: 4.3 Kontaktdaten 4.3.1 Telefonnummer*: 4.3.2 E-Mail-Adresse*: 4.3.3 Sonstige Kontaktangaben*: 4.4. Mitgliedstaat: <input type="checkbox"/> Belgien <input type="checkbox"/> Bulgarien <input type="checkbox"/> Tschechische Republik <input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> Estland <input type="checkbox"/> Irland <input type="checkbox"/> Griechenland <input type="checkbox"/> Spanien <input type="checkbox"/> Frankreich <input type="checkbox"/> Kroatien <input type="checkbox"/> Italien <input type="checkbox"/> Zypern <input type="checkbox"/> Lettland <input type="checkbox"/> Litauen <input type="checkbox"/> Luxemburg <input type="checkbox"/> Ungarn <input type="checkbox"/> Malta <input type="checkbox"/> Niederlande <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> Polen <input type="checkbox"/> Portugal <input type="checkbox"/> Rumänien <input type="checkbox"/> Slowenien <input type="checkbox"/> Slowakei <input type="checkbox"/> Finnland <input type="checkbox"/> Schweden
5. Angaben der Zentralen Behörde <u>oder der zu bestimmenden Behörde</u> 5.1. <input type="checkbox"/> Die Zustimmung zur Bestimmung der Behörde als Vertreter im Ausland wird erteilt. 5.2 <input type="checkbox"/> Das Ersuchen enthält nicht alle erforderlichen Informationen. Bitte angeben, welche Informationen fehlen:

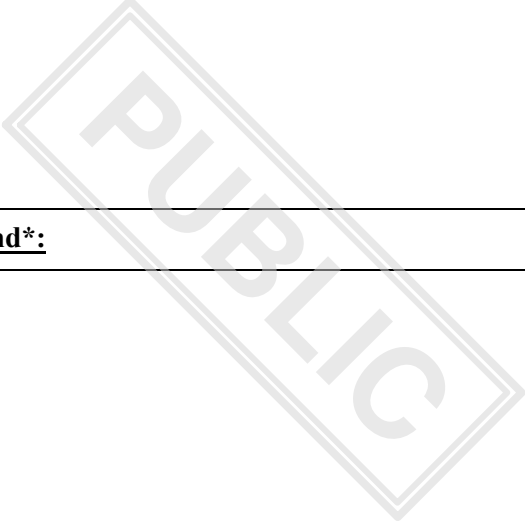
5.3 □ Die Zustimmung zur Bestimmung der Behörde als Vertreter im Ausland wird verweigert.

[...]

[...] ⁹³[...]

[...]

6. Weitere Informationen, die möglicherweise relevant sind*:



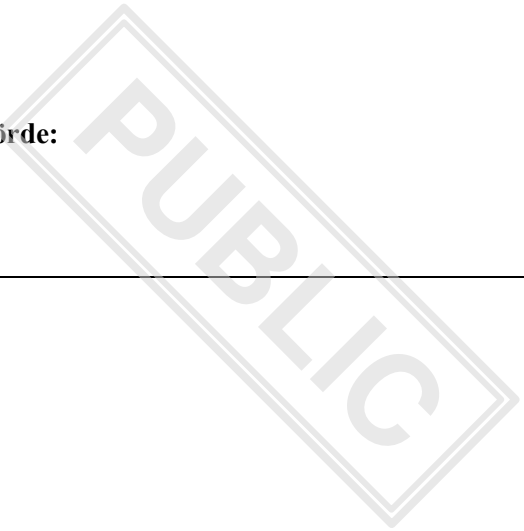
⁹³ [...]

Ort:

Datum (TT.MM.JJJJ):

Unterschrift und/oder Stempel der zu bestimmenden Behörde:

Aktenzeichen der Mitteilung:



ANHANG VIIIa

ÜBERTRAGUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT

(Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) 20XX/XX und Artikel 8 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000)

Zur Kommunikation zwischen den Gerichten eines Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats.

Das Gericht eines Mitgliedstaats kann dieses Formblatt verwenden,

1. um seine Zuständigkeit auf die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats zu übertragen, zu dem der Erwachsene einen substanziellen Bezug hat, entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen eines anderen Gerichts;

2. um ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats, das zuständig ist, zu ersuchen, seine Zuständigkeit zu übertragen.

Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

[...]

1. Referenznummer des ersuchenden Gerichts:

2. Referenznummer des ersuchten Gerichts*:

3. Ersuchendes Gericht

3.1. Mitgliedstaat:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen
 Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien
 Slowenien Slowakei Finnland Schweden

3.2 Name des ersuchenden Gerichts:

3.3 Anschrift

3.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

3.3.2 Ort [...]:

3.3.3 Postleitzahl:

3.4 Kontaktdaten

3.4.1 Telefonnummer*:

3.4.2 E-Mail-Adresse*:

3.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

4. Ersuchtes Gericht

4.1. Mitgliedstaat:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen
 Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien
 Slowenien Slowakei Finnland Schweden

4.2 Name des ersuchten **Gerichts**:

4.3 Anschrift

4.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

4.3.2 Ort [...]:

4.3.3 Postleitzahl:

4.4 Kontaktdaten

4.4.1 Telefonnummer*:

4.4.2 E-Mail-Adresse*:

4.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

5. Erwachsener, den diese Maßnahme betrifft („Erwachsener“)

5.1 Nachname (n) [...]:

5.1a Vorname(n):

5.2 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 5.1)*:

5.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) [...]:

5.3a Geburtsort (sofern bekannt)*:

5.4 Staatsangehörigkeit:

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland
 Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland
 Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen

Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

Sonstige (bitte ISO-Code angeben):

Unbekannt

5.5 Identifikationsnummer^{94*}

5.5.1 Nationale Identitätsnummer:

5.5.2 Sozialversicherungsnummer:

5.5.3 Steuernummer:

5.5.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

5.6 Anschrift

5.6.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

5.6.2 Ort [...]:

5.6.2a Postleitzahl:

5.6.3 Land:

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Irland

Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland

Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen

Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

5.7 Kontaktdaten

5.7.1 Telefonnummer*:

5.7.2 E-Mail-Adresse*:

5.7.3 Sonstige Kontaktangaben*:

6. Herkunft des Ersuchens

⁹⁴ Bitte [...] die relevanteste Nummer angeben.

6.1 von dem ersuchenden **Gericht** von Amts wegen gestellt

6.2 von dem folgenden **Gericht** (bitte angeben):

6a. Gegenstand des Ersuchens

6a.1 Das ersuchende Gericht beantragt die Übertragung seiner Zuständigkeit an das ersuchte Gericht.

6a.2 Das ersuchende Gericht beantragt bei dem ersuchten Gericht die Übertragung von dessen Zuständigkeit.

7. Art der Maßnahme, die von dem Gericht getroffen werden soll:

7.1 in Bezug auf die Person des Erwachsenen (bitte ausführen):

7.2 in Bezug auf das Vermögen des Erwachsenen (bitte ausführen):

8. Begründung des Ersuchens um Übertragung der Zuständigkeit

8.1 Das Ersuchen wird gemäß folgender Buchstaben nach Artikel 8 Absatz 2 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 gestellt:

Buchstabe a (**ein Staat, dem der Erwachsene angehört**)

Buchstabe b (**der Staat, in dem der Erwachsene seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte**)

Buchstabe c (**ein Staat, in dem sich Vermögen des Erwachsenen befindet**)

Buchstabe d (**der Staat, dessen Behörden schriftlich vom Erwachsenen gewählt worden sind, um Maßnahmen zu seinem Schutz zu treffen**)

Buchstabe e (**der Staat, in dem eine Person, die dem Erwachsenen nahesteht und bereit ist, seinen Schutz zu übernehmen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat**)

Buchstabe f (**hinsichtlich des Schutzes der Person des Erwachsenen der Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Erwachsene befindet**)

8.2 Begründung des Ersuchens:

9. Weitere Informationen, die möglicherweise relevant sind*:

Ort:

Datum (TT.MM.JJJJ):

Unterschrift und/oder Stempel des ersuchten [...] Gerichts:

Aktenzeichen des Ersuchens:

ANHANG VIIIb

ANGABEN DES ERSUCHTEN GERICHTS

Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

1. Referenznummer des ersuchenden Gerichts:

2. Referenznummer des ersuchten Gerichts:

3. Angaben des ersuchten Gerichts:

3.1 Die Zuständigkeit wird übernommen.

3.2 Die Zuständigkeit wird nicht übernommen.

3.3 Die Übertragung der Zuständigkeit wird genehmigt.

[...]

3.4 Die Übertragung der Zuständigkeit wird nicht genehmigt.

4. Der Antwort sind folgende relevante Unterlagen beigefügt:

4.1 die von dem ersuchten Gericht getroffene Entscheidung oder Maßnahme

4.2 Erklärung, warum die Zuständigkeit nicht übernommen wird bzw. die Übertragung der Zuständigkeit nicht genehmigt wird*

4.3 Sonstige Unterlagen (bitte ausführen):

5. Weitere Informationen, die möglicherweise relevant sind*:

Ort:

Datum (TT.MM.JJJJ):

Unterschrift und/oder Stempel des ersuchten [...] Gerichts:

Aktenzeichen der Mitteilung:

ANHANG IX

[...]



[...]

[...] ⁹⁵

[...]



⁹⁵ [...]

[...]

PUBLIC

[...]

PUBLIC

ANHANG X

[...]



[...]

[...] ⁹⁶

[...]



⁹⁶ [...]